

Zusammenstellung von Bestimmungen usw., die zur Geschäfts-Anweisung für die Ober- förster der Königlich preussischen Staats- forsten vom 4. Juni 1870

in Beziehung stehen und bis zum 1. September 1913 weiter ergangen sind, auch soweit sie in der auf den Stand vom 1. August 1912 ergänzten Ausgabe nicht Berücksichtigung gefunden haben, einschließlich wortgetreuen Abdrucks der „Vorschriften der Königl. Ober-Rechnungskammer für die Legung der Forst-Naturalrechnungen“ vom 2. Juni 1911 und der „Vorschriften für die Verlohnung der Arbeiten in den Königl. preussischen Staatsforsten“ vom 27. Mai 1913, nebst den zu den beiden Vorschriften gehörigen Formularmustern. In der Reihenfolge der §§ der D. G. U.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1914

Zusammenstellung von Bestimmungen usw., die zur Geschäfts-Anweisung für die Ober- förster der Königlich preußischen Staats- forsten vom 4. Juni 1870

in Beziehung stehen und bis zum 1. September 1913 weiter ergangen sind, auch soweit sie in der auf den Stand vom 1. August 1912 ergänzten Ausgabe nicht Berücksichtigung gefunden haben, einschließlich wortgetreuen Abdrucks der „Vorschriften der Königl. Ober-Rechnungskammer für die Legung der Forst-Naturalrechnungen“ vom 2. Juni 1911 und der „Vorschriften für die Verlohnung der Arbeiten in den Königlich preußischen Staatsforsten“ vom 27. Mai 1913, nebst den zu den beiden Vorschriften gehörigen Formularmustern. In der Reihenfolge der §§ der D. G. A.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1914

ISBN 978-3-662-22691-9 ISBN 978-3-662-24620-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-24620-7

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen,
vorbehalten.

Zu § 1.

1. Die Oberförster haben von Versetzungsgefeuchen, die sie dem Ministerium direkt einreichen, gleichzeitig der Regierung eine Abschrift vorzulegen. Rd.-Erl. v. 24. August 1901 III 12819 (Bd. XXXIII, S. 228 d. Jahrb.).

2. Bewerbungen um frei werdende Oberförsterstellen von solchen Oberförstern, die ihre gegenwärtige Stelle noch nicht 5 Jahre lang bekleiden, bleiben von vornherein unberücksichtigt. Rd.-Erl. v. 19. Oktober 1901 III 15069 (Bd. XXXIV, S. 3 d. Jahrb.).

3. Vor Bewerbungen um offene Oberförsterstellen ohne vorherige genaue Prüfung der einschlagenden Verhältnisse wird gewarnt. Eine einmal verfügte Versetzung wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Rd.-Erl. v. 10. August 1907 III 10546 (Bd. III, S. 330 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

4. Den zu Kreistagsabgeordneten gewählten königlichen Oberförstern sind für die Wahrnehmung der Kreistage die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu gewähren. Erl. v. 4. Februar 1907 III 852 (Bd. III, S. 53 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

5. Forstamtsanwälte, welche königliche Forstbeamte sind, werden durch die ihnen im Hauptamte vorgefetzte Behörde beurlaubt; letztere wird von jeder Beurlaubung dem Ersten Staatsanwalt Mitteilung machen. Der Forstamtsanwalt hat von der Urlaubsbewilligung alsbald seinen ständigen Vertreter zu benachrichtigen. Rd.-Erl. v. 26. Februar 1909 III 1309 (Bd. V, S. 158 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

6. Verdingungswesen, schiebsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten. Rd.-Erl. v. 23. August 1912 III 8460 (Bd. VIII, S. 244 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 2.

1. Vereinfachte Quittungsform „Betrag erhalten“, „Aus der Staatskasse“; vgl. Rd.-Erl. v. 7. April 1905 III 3504 (Bd. I, S. 108 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Die Vorschriften über Prüfung der ärztlichen Rechnungen sind durch den Rd.-Erl. v. 21. Oktober 1907 III 12949 (Bd. IV, S. 10 d. Min.-Bl. f. L. usw.) bekanntgegeben.

3. Als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“, hat das liegende lateinische „M“, jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten. Rd.-Erl. v. 22. Februar 1908 III 1137 (Bd. IV, S. 128 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

4. Hinsichtlich des Begriffs der unter Kostenrechnungen zu setzenden Richtigkeitsbescheinigungen vergl. den Staatsministerialbeschuß vom 4. November 1909. Rd.-Erl. v. 31. Mai 1910 III 5117 (Bd. VI, S. 159 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

5. Rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen. Beschuß des Staatsministeriums vom 6. Juni 1911. Rd.-Erl. v. 9. September 1911 III 8529 (Bd. VII, S. 235 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

6. An die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Dünger-Abteilung, sind die Geldbeträge für den der Staatsforstverwaltung gelieferten künstlichen Dünger portofrei zu übersenden. Rd.-Erl. v. 6. Februar 1904 III 16027 (Bd. XXXVI, S. 62 d. Jahrb.).

7. Die der Regierung unterstellten kleineren Behörden und einzeln stehenden Beamten können ihren Papierbedarf — soweit es sich um geringe Mengen handelt — aus den Beständen der Re-

gierung decken. Das Papier ist nur in $\frac{1}{2}$ -Kies-Paketen von jeder Sorte abzugeben. Für Unkosten usw. ist beim Verkauf ein Preisaufschlag von 10% zu erheben. Rd.-Erl. v. 13. März 1905 III 2712 (Bd. I, S. 73 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

8. Die Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier sind im Rd.-Erl. v. 7. Oktober 1907 III 12038 (Bd. IV, S. 3 d. Min.-Bl. f. L. usw.) veröffentlicht. Vgl. auch Erl. v. 14. Juli 1911 (Bd. VII, S. 290 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

9. Der Nachreichung unterliegen die von den Oberförstern und Förstern bei der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte benutzten Meßgeräte. Rd.-Erl. v. 15. August 1912 III 3617 (Bd. VIII, S. 292 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

10. Die Revierverwalter haben sich einzurichten, daß sie mit den ihnen durch den Etat zur Verfügung gestellten Summen auskommen. So z. B. müssen sie Vorsorge treffen, daß sie bei Kap. 2 Tit. 31 für Grenzsicherung, Feuerlöschung, Beschaffung von Vorstut usw. nur soviel ausgeben, daß sie die nötigen Mittel für die Holzverkaufskosten, die hauptsächlich im Winterhalbjahr entstehen, noch verfügbar haben. Die Rendanten haben mit darüber zu wachen, daß die einzelnen Etatsfonds nicht überschritten werden. Aus dem Rd.-Erl. v. 4. April 1912 III 3588 (Bd. VIII, S. 195 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 3.

1. Vom Etatsjahre 1912 ab sind keine Naturalstats mehr aufzustellen. Der Holzeinschlag regelt sich nach dem jährlichen Hauungspläne auf Grund des Abnutzungssatzes. — An Stelle des Flächenregisters ist vom Etatsjahre 1912 ab das Flächenverzeichnis allein nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu führen. Die Karten usw. sind nur noch im Inventarverzeichnis nachzuweisen. Die näheren Bestimmungen hierzu, insbesondere auch die Vorschriften für die Aufstellung der Flächenveränderungsnachweisung und der Nachweisung der im Laufe des Etatsjahres vom Holzboden zum Nichtholzboden übergeführten Flächen sind durch die Rd.-Erlasse vom 15. Mai 1911 III 4922 und vom 12. Juni 1912 III 5967 (Bd. VII, S. 150 u. Bd. VIII, S. 234 d. Min.-Bl. f. L. usw.) ergangen. Der letztere Erlaß, vom 12. Juni 1912, ordnet u. a. an, daß die Flächengröße im Flächenverzeichnis sowie in der Flächenveränderungsnachweisung, auch an anderen Stellen, wo sie bisher mit drei Dezimalstellen angegeben wurde, künftig allgemein mit vier Dezimalstellen angegeben wird, und daß im Flächenverzeichnis bei den seit dem 1. April 1912 vorgenommenen Eintragungen die Fläche auf vier Dezimalstellen abzuändern ist, zur Übereinstimmung mit den Vorschriften in der neuen Betriebsregelungs-Anweisung vom 17. März 1912, nach welcher die Revierfläche in der Generalvermessungstabelle künftig nicht mehr mit drei, sondern mit vier Dezimalstellen anzugeben ist. Im weiteren ist durch diesen Erlaß ein neuer Vordruck für die Flächenveränderungsnachweisung, dem Bestimmungen über die Aufstellung beigegeben sind, vorgeschrieben. — Ferner besagt der oben angezogene Erlaß vom 15. Mai 1911, daß vom Etatsjahre 1912 ab an Stelle der einzelnen Kassenstats ein gemeinsamer Forstetat des Regierungsbezirks tritt, der sich aus den Stats der Oberförstereien, der Lehranstalten und dem Etat der Regierung zusammensetzt. Die einzelnen Forstassen erhalten aus diesem Forstetat Auszüge für ihre Oberförstereien. Jedem Revierverwalter ist eine Abschrift des Stats für seine Oberförsterei zu übersenden. . . . Vom Etatsjahre 1912 ab ist die Aufstellung der Entwürfe zu den Stats der Oberförstereien den Regierungen übertragen. Die Stats der Oberförstereien erhalten dieselbe Gültigkeitsdauer wie die Stats der Regierungen. Für die Zwischenjahre sind berichtigte Statsentwürfe für ein Jahr zu fertigen. Die Forstassen haben die Unterlagen hierzu alljährlich bis zum 15. Mai an die Revierverwalter zu senden, welche sie mit Äußerung an die königliche Regierung sogleich weiter zu geben haben. . . .

Se ein Abdruck des Erlasses vom 15. Mai 1911 nebst den zugehörigen Bestimmungen über die Stats der Forstverwaltung ist u. a. allen Revierverwaltern zugestellt.

2. Betr. die Anfertigung statistischer Zusammenstellungen über die Resultate der Forstverwaltungen. Der Rd.-Erl. v. 11. März 1884 III 1578 (Bd. XVI, S. 74 d. Jahrb.) ist aufgehoben, derjenige vom 22. Januar 1889 III 360 (Bd. XXI, S. 63 d. Jahrb.) ist teilweise abgeändert worden. Die fortan für die Anfertigung obiger Zusammenstellung zu benutzenden Formulare sind nebst den zugehörigen Erläuterungen durch den Rd.-Erl. v. 17. Mai 1905 III 6424 in Bd. I, S. 157 d. Min.-Bl. f. L. usw. veröffentlicht. (Vergl. auch Verm. 3 ff. zu § 3.)

(Muster 1)

3. Alle forststatistischen Nachweisungen sind in der linken oberen Ecke unter Angabe des Regierungsbezirks mit dem Vermerke „Forststatistik“ zu versehen. Rd.-Erl. v. 23. Juli 1905 III 9700 (Bd. I, S. 264 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

4. Neue Erläuterungen zur Ausfüllung der forststatistischen Nachweisungen vgl. Rd.-Erl. v. 8. Mai 1906 III 6186 (Bd. II, S. 240 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

5. Die zum 1. Oktober jeden Jahres von den Regierungen einzureichende statistische Nachweisung „Übersicht I über den Holzmassenertrag der Staatsforsten“ hat vom Wirtschaftsjahre 1905 ab im Formular-Vordruck eine Änderung erfahren. Rd.-Erl. v. 18. Mai 1906 III 6546 (Bd. II, S. 244 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

6. Vorschriften betr. Änderung der Formulare zu den statistischen Übersichten sind enthalten im Rd.-Erl. v. 12. Mai 1911 III 4340 II. Ang. (Bd. VII, S. 149 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

7. Das Ergebnis der zum Zwecke der Erwerbung gefertigten Waldwertberechnungen ist von allen beteiligten Beamten streng geheim zu halten. Erl. v. 6. Juni 1904 III 7303 (Bd. XXXVI, S. 244 d. Jahrb.).

8. Den Oberförstern sind für den forstfiskalischen Besitzstand Auszüge aus der Grundsteuer Mutterrolle, aus dem Furbuch, aus der Grundsteuerrolle und Handzeichnungen der Katasterkarten auf Pausskizzen zu überweisen. Die zu fertigenden Karten sind bei den Oberförstereien zu inventarisieren. Rd.-Erl. v. 15. Mai 1907 III 6384 (Bd. III, S. 223 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

9. Bei Überlassung forstfiskalischen Geländes zur Erbauung von nichtstaatlichen Eisenbahnen, Chausseen usw. sind schriftliche Verträge abzuschließen, in denen besonders bezüglich der Übernahme oder Erstattung sämtlicher Abgaben und Lasten einschließlich der Armenlasten durch die Gesellschaften Bestimmung zu treffen ist. Rd.-Erl. v. 26. August 1909 III 10015 (Bd. V, S. 313 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

10. Die Trennung des Nichtholzbodens nach nutzbarer und ertragloser (unnutzbarer) Fläche hat von jetzt ab zu unterbleiben. Die Gesamtfläche wird also künftig nur unterschieden nach Holzboden und Nichtholzboden. Rd.-Erl. v. 12. Mai 1911 III 4340 II. Ang. (Bd. VII, S. 149 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 5.

1. Die Forstkassenmanuale des abgelaufenen Etatsjahres werden bei den selbständigen Forstkassen am letzten Werktag, bei den mit königlichen Kreisforstkassen verbundenen Forstkassen dagegen am vorletzten Werktag des Monats April abgeschlossen. Bis zu diesen Terminen müssen sämtliche Einnahmen für Holz des zugehörigen Wirtschaftsjahres und der Bestände aus den Vorjahren, deren Verwertung bis Ende März stattgefunden hat, der Forstkasse noch zur Erhebung zugewiesen werden. Vgl. § 1 der Nat. R. V. — Durch Rd.-Erl. v. 4. März 1913 III 2319 (Bd. IX, S. 118 d. Min.-Bl. f. L. usw.) ist es den Regierungen überlassen, anzuordnen, daß die Journale usw. der Forstkassen bereits am vorletzten Werktag des Monats abgeschlossen werden.

2. Das Forstwirtschaftsjahr ist vom 1. Oktober 1913 ab nur mit einer Jahreszahl, und zwar der des zugehörigen Etatsjahres zu bezeichnen, z. B. „Forstwirtschaftsjahr 1914“, anstatt Forstwirtschaftsjahr 1913/14. Rd.-Erl. v. 27. Mai 1913 III 5836 betr. B. B.

Zu § 6.

1. Wenn in Buchenrevieren nur Bestände der I. Periode verjüngt werden, so entstehen häufig dadurch Schwierigkeiten, daß in den letzten Jahren dieses Zeitraums einerseits weitere Vichungen für die Verjüngung der bezeichneten Bestände nachteilig sind und andererseits die Bestände der II. Periode nicht rechtzeitig zur Verjüngung herangezogen werden können. Um diesen Übelständen abzuhelfen, sind die königlichen Regierungen ermächtigt, in Buchenbeständen der II. Periode vom Beginn des zweiten Jahrzehnts der I. Periode ab zur Verhinderung der oben angegebenen Nachteile Verjüngungshiebe zu führen. Die entfallenden Massen zählen zur Hauptnutzung. Rd.-Erl. v. 2. Februar 1905 III 12476 (Bd. I, S. 88 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Für die Verbuchung des Einschlags an Schwammholzbäumen sind lediglich die Trennung von Haupt- und Vornutzung betreffenden Bestimmungen der Anweisung über die Anlegung und Führung des Kontrollbuches vom 20. März 1895, abgeändert durch Rd.-Erl. v. 13. März 1903 III 1405 (Bd. XXVII, S. 117 und Bd. XXXV, S. 178 d. Jahrb.) maßgebend. Die Bestimmung,

daß alles beim Ausschub von Schwambäumen in Beständen außerhalb der I. Periode anfallende Holz bei der Hauptnutzung zu verrechnen ist (Rd.-Erl. v. 8. August 1891 III 11228, Bd. XXIII, S. 146 d. Jahrb.), wird aufgehoben. Rd.-Erl. v. 21. Oktober 1905 III 12128 (Bd. I, S. 303 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3. Überschreitungen des zulässigen Abnutzungsfolles in der Hauptnutzung bedürfen ministerieller Genehmigung nur, wenn sie über 20% hinausgehen. Rd.-Erl. v. 23. Dezember 1910 III 13961 (Bd. VII, S. 24 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

4. Den Regierungen ist empfohlen, die Reinschriften der bestätigten Pläne erforderlichenfalls bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres zurückzubehalten und den Oberförstern vorläufig nur die berichtigten Entwürfe zur Ausführung zurückzugeben, nachdem bestimmt ist, daß Abschriften von gewissen Rechnungen und Plänen für die Regierungen nicht mehr zu fertigen sind. Rd.-Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bd. IX, S. 135 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 9.

1. Die Regierungen sind ermächtigt, die Holztaxen selbständig festzustellen. Rd.-Erl. v. 11. Februar 1911 III 1010 (Bd. VII, S. 93 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Taxklassenbildung für Bau- und Nutzholz. Rd.-Erl. v. 28. Februar 1905 III 2618 u. Berichtigung hierzu Rd.-Erl. v. 17. April 1905 III 3907 (Bd. I, S. 79 bezw. 131 d. Min.-Bl. f. L. usw.). Vgl. auch die Zusammenstellung der Taxklassen zu § 50 S. 26 ff. der Dienstinstruktion für die Kgl. preussischen Förster vom 23. Oktober 1898, Aufl. 1912 (Verlag von Julius Springer, Berlin).

Zu § 10.

Einführung des Waldeisenbahnbetriebs. Vergl. Rd.-Erl. v. 10. Februar 1904 III 1871 (Bd. XXXVI, S. 60 d. Jahrb.).

Zu § 11.

1. Die Regierungen sind ermächtigt, Schutzzelte für Waldarbeiter, soweit ein Bedürfnis dafür besteht, nach und nach anzuschaffen, wie sie für die jeweiligen Verhältnisse am besten passen und sich als praktisch erweisen. Die Kosten sind, je nach der Verwendung der Zelte, aus Holzwerbungskostenfonds oder aus Kulturfonds zu bestreiten. Rd.-Erl. v. 22. März 1907 III 2880 (Bd. III, S. 138 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Die Ansiedlung von Waldarbeitern auf forstfiskalischen Grundstücken soll gefördert werden. Wegen des näheren vergl. Rd.-Erl. v. 15. September 1909 III 10913 (Bd. V, S. 314 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3. Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin SW 11, Dessauerst. 14 hat eine Schrift „Verlach, Ansiedlungen von Landarbeitern in Norddeutschland“ herausgegeben. Dieses Werk, das ein außerordentlich umfassendes und vielseitiges Material bringt, verdient die Aufmerksamkeit aller mit der Frage der Arbeiteransiedlung befaßten Interessentenkreise. Rd.-Erl. v. 23. Juli 1909 III 8313 (Bd. V, S. 302 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 12.

Die Eigentümer der in der Nähe von Reichs-Telegraphen-Leitungen stehenden Bäume sind als verpflichtet anzusehen, beim Fällen der Bäume Beschädigungen der Telegraphen-Leitungen zu verhüten und, wenn zu dem Behufe die vorübergehende Niederlegung der Leitungen von ihnen nachgefordert wird, alle hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Rd.-Erl. v. 26. Februar 1904 III 2274 (Bd. XXXVI, S. 92 d. Jahrb.).

Zu § 13.

1. Lohnfortzahlung bei Arbeitsunterbrechungen (Verfahren der Verlohnung). Rd.-Erl. v. 8. April 1905 III 1706 (Bd. I, S. 129 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Vergl. auch Verm. 1 zu § 82.

3. Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 Zeile 1 treten, soweit sie den neuen Bestimmungen über den Schreibdienst bei den königlichen Oberförstereien widersprechen (vergl. Vermert 2 zu § 101) am 1. April 1913 außer Kraft.

Zu §§ 13 und 14.

Das Verfahren zur Verlohnung von Forstarbeiten ist durchgreifend abgeändert worden. U. a. sind für alle Verlohnungen Lohnzettel nach einheitlichem Vordruck zu verwenden. An Stelle der bisherigen Schlußlohnzettel über Hauer- und Rüdkerlöhne (Holzwerbungskostenlohnzettel) sind Holzwerbungs Berechnungen aufzustellen, die keine Lohnanweisungen enthalten. Die neuen Vorschriften vom 27. Mai 1913 — (in der Folge abgedruckt) —, treten am 1. Oktober 1913 in Kraft. Der diesbezügliche Min.-Erl. vom 27. Mai 1913. III. 5836 (Bd. IX, S. 194 ff. d. Min.-Bl. f. L. usw.) hat folgenden Wortlaut:

„Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, insbesondere die zum 1. Januar 1914 bevorstehende Einführung der Krankenversicherung für alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, erfordern verschiedene neue Bestimmungen für die Buchung und Verrechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge.

Die dadurch bedingten Veränderungen nehme ich zur Veranlassung, um für das Verlohnungsverfahren in den Staatsforsten neue Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften treten am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Anliegend übersende ich der königlichen Regierung Stücke nebst den zugehörigen Vordrucken. Diese sind beispieldeweise ausgefüllt und lassen die Einzelheiten des Verfahrens erkennen. (In der Folge — Muster 2 bis 12 — abgedruckt.)

An die Stelle der bisherigen Verlohnung nach Plannummern tritt eine solche nach Zeitabschnitten. Die Zeitabschnitte sind in der Regel auf 14 Tagen bemessen.

Um eine Übersicht über die persönlichen Verhältnisse der Arbeiter, ihre Arbeitszeit und ihren Gesamt- und Durchschnittsverdienst zu bekommen und um eine genaue Kontrolle über die Verwendung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge zu ermöglichen, sind Arbeiterlisten für alle Arbeiter nach den Wirtschaftsjahren zu führen.

In den Arbeitsbüchern (bisher Arbeiternotizbüchern) sind in Zukunft nicht nur die Arbeitstage, sondern auch die Nummern der Wirtschaftspläne, bei denen der Arbeiter an den einzelnen Tagen beschäftigt war, zu vermerken.

Für die verschiedenen Arbeitsarten (Titel des Etats) sind wie bisher gesonderte Arbeitsbücher zu führen.

Für alle Verlohnungen sind Lohnzettel nach einheitlichem Vordruck zu verwenden. Auf diesen erscheinen die Namen der Arbeiter nicht mehr. Zur Verrechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge dient die Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge, die bei jeder Verlohnung in einer Ausfertigung als Anlage für den Lohnzettel, der den größten Lohnbetrag enthält, zu fertigen ist.

An die Stelle der Holzwerbungskostenlohnzettel (Schlußlohnzettel) tritt die Holzwerbungs Berechnung, die eine Lohnanweisung nicht mehr enthält.

Zur Abführung der Krankenversicherungsbeiträge an die verschiedenen Krankenkassen dient die alle vier Wochen von den Schutzbeamten zu fertigende Zusammenstellung der Krankenversicherungsbeiträge und zur Erleichterung der Lohnauszahlung an die einzelnen Arbeiter das Lohnbuch. Jedes Lohnbuch enthält 50 feste und 50 abtrennbare Blätter.

Die forstfiskalischen Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind nicht mehr bei den Plannummern zu verrechnen, bei denen am Berechnungstage gerade gearbeitet wurde, sondern sie sind in den Wirtschaftsplänen zusammen unter einer Nummer am Schluß des Planes (letzte Nummer) auszuwerfen und bei der Verlohnung bei dem Titel zu verrechnen, auf den der größte Betrag des für den Verlohnungszeitraum zur Auszahlung kommenden Gesamtlohnes entfällt. (Bei Aufstellung der Pläne für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1913/14 ist dies besonders zu beachten.)

Nachdem durch Erlaß vom 4. 4. 1913 — III 3065 — (Nr. 18 für 1913) — bestimmt ist, daß Kap. 2 Tit. 25 in drei getrennte Unterabschnitte zerfällt, werden die Arbeiten, welche Lohnverrechnungen erfordern, fast ausschließlich im Abschnitt a „Forstskulturen“ nachgewiesen werden. Es ist daher auch nur in diesem Abschnitt eine Nummer für forstfiskalische Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge einzusetzen.

Da ferner durch den gleichen Erlaß die Kosten für Grenzsicherungs-, Feuerversicherungs- und Vorflutarbeiten unter einer besonderen Abteilung a des Titels 31 in der Geldrechnung in Ausgabe nachzuweisen sind, ist zur Vereinfachung vom Etatsjahr 1914 ab für diese Arbeiten für jede Ober-

förfsterei auch nur ein Plan und eine Rechnung zu fertigen. Der Plan enthält die Bezeichnung „Kostenanschlag und Rechnung für Grenzsicherungs-, Feuericherungs- und Vorflutarbeiten in der Oberförfsterei für das Etatsjahr 19 . . “. Darin sind die Arbeiten für Grenzsicherungen als Kap. 1, für Feuericherungen als Kap. 2 und für Vorflutbeschaffung (Grabenräumung) als Kap. 3 nachzuweisen. In diesen Plan ist am Schluß eine Nummer für die forstfiskalischen Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung einzusetzen. Alle bei den genannten Arbeiten zur Zahlung kommenden Beitragsanteile sind bei dieser Nummer zu verrechnen.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, an dem dieser Plan vorzulegen und die Rechnung einzureichen ist, überlasse ich der Königlichen Regierung.

Aus der Bestimmung des § 1434 der R. V. D., wonach bei der Invalidenversicherung Abschlagzahlungen nicht als Lohnzahlungen gelten, ergibt sich, daß die Marken erst bei den Schlußzahlungen in die Quittungskarten einzukleben sind. Eine solche Vorschrift ist für die Staatsforstverwaltung unzuweckmäßig. Die Königliche Regierung wolle daher bei der zuständigen Versicherungsanstalt unter Darlegung der besonderen Verhältnisse der Forstverwaltung beantragen, daß ihr auf Grund des § 1430 der R. V. D. gestattet werde, die Marken auch bei den Abschlagzahlungen verwenden zu lassen.

Das bisherige Verfahren, die Invalidenmarken durch die Forstkassenrendanten kleben und entwerten zu lassen, hat sich im allgemeinen bewährt. Da nach § 1431 der R. V. D. als Tag der Entwertung der letzte Tag desjenigen Zeitraumes angegeben werden muß, für den die Marke gilt, so ist bei den Vordrucken für die Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge eine Spalte „Entwertungstage für die Marken“ eingefügt. Ich bemerke hierbei, daß als letzter Tag der Woche der Sonntag gilt. Wenn alle 14 Tage verlohnt wird und die vorhandenen Zweiwochenmarken ausgiebig benutzt werden, wird das Einkleben und Entwerten der Marken an der Hand der Nachweisung keine nennenswerte Arbeit für die Forstkassenrendanten verursachen, zumal wenn zur Entwertung Stempel verwendet werden und die Kassengehilfen und Vorarbeiter dabei behilflich sind. Wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, und eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsbetriebes davon zu erwarten ist, will ich die Regierungen ermächtigen, unter eigener Verantwortung ausnahmsweise zu gestatten, daß die Forstschutzbeamten die Marken in die Karten einkleben und entwerten. In diesem Falle hat der Forstschutzbeamte mit den Lohnzetteln dem Rendanten eine einfache Bescheinigung zu übersenden:

„	Marken zu 16 Pf.
„	„ „ 24 „
„	„ „ 32 „
„	„ „ 40 „
„	„ „ 48 „

habe ich von der Revierforstkasse erhalten.

., den 191 . . .
Name, Amtsbezeichnung.“

Die Forstkasse hat alsdann die Marken dem Forstschutzbeamten zu übersenden und dieser hat sie in die Quittungskarten einzukleben und zu entwerten. Jede Forstschußzahlung an einen Forstschutzbeamten, jede besondere Buchung und das Führen von Kontrollen ist zu vermeiden.

Eine Ausfüllung der Spalte „Entwertungstage für die Marken“ ist dann zu unterlassen. Der Forstschutzbeamte hat in seinem Arbeitsbuche zu vermerken: .

„Marken geklebt und entwertet.
Name und Tag.“

Statt des Forstkassenrendanten hat er zur Forstgeldrechnung die Bescheinigung abzugeben:

„Ich bescheinige, daß ich für die im Etatsjahre 191 . . (Forstwirtschaftsjahre 19 . .) im Schutzbezirk der Oberförfsterei beschäftigten Personen die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung vorschriftsmäßig geklebt und entwertet habe.

Name,
Amtsbezeichnung.“

Die von der Forstverwaltung beschäftigten Arbeiter werden hauptsächlich bei den Landkranken- kassen und den Ortskrankenstellen versichert werden. Nur wo in ausgedehnten Waldgebieten zahlreiche Arbeiter ständig beschäftigt werden, kann die Gründung besonderer Forstbetriebskrankenstellen in Frage kommen, wie sie zurzeit in Teilen der Regierungsbezirke Gumbinnen, Allenstein, Potsdam, Frankfurt u. a.

bestehen. Hält die königliche Regierung die Einrichtung neuer Forstbetriebskrankenkassen für zweckmäßig und vorteilhaft, so hat sie das Erforderliche unter Beachtung der §§ 245/57 der R. V. D. zu veranlassen.

Nach § 393 der R. V. D. müssen die Krankenversicherungsbeiträge mindestens alle Monate den Krankenkassen zugehen. Sofern daher die Kassensatzungen nicht die Ablieferung zu anderen Zeitabschnitten vorschreiben, sind die Beiträge alle vier Wochen abzuliefern.

Das Forstwirtschaftsjahr ist vom 1. Oktober 1913 ab nur mit einer Jahreszahl, und zwar der des zugehörigen Etatsjahres zu bezeichnen, z. B. „Forstwirtschaftsjahr 1914“ anstatt Forstwirtschaftsjahr 1. Oktober 1913/14.

Von den übersandten Vorschriften für das neue Verlohnungsverfahren ist jedem Regierungsforstbeamten, jedem Oberförster, Forstkassenbeamten und Belaufsbearbeiter des Bezirks ein Stück auszuhändigen. Die Revierverwalter haben den in ihrer Oberförsterei beschäftigten Forstassessoren, Forstreferendaren, Förstern o. R. und Forsthilfsaufsehern davon Kenntnis zu geben. Die überzähligen Stücke sind für spätere Verwendung aufzubewahren.

Sämtliche Vordrucke für die Verlohnung werden vom Forstwirtschaftsjahre 1914 ab von der königlichen Regierung in Düsseldorf geliefert werden. Der Bedarf ist dort nach der anliegenden Liste bis zum 15. August d. J., in Zukunft alljährlich zum 1. Juli anzumelden. (Die Liste ist in der Folge als Anlage Muster 13 abgedruckt.)

Etwasige Vorschläge zu Verbesserungen und Vereinfachungen des Verlohnungsverfahrens sind mir alljährlich zum 1. April einzureichen.“

Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiten in den königlich preussischen Staatsforsten vom 27. Mai 1913.

(Verlohnungs-Vorschriften). R. V. Die Vorschriften treten am 1. Oktober 1913 in Kraft.

I. Arbeiterliste.

Jeder Förster und jeder Forsthilfsaufseher, der in einem Schutzbezirk oder in einem örtlich abgegrenzten Teile eines oder mehrerer Schutzbezirke die Förstergeschäfte versteht, hat eine Arbeiterliste nach Muster A zu führen. Ein Förster o. R. oder Forsthilfsaufseher, dem in einem Schutzbezirk nur einzelne Arbeiten überwiesen sind, führt für die dabei beschäftigten Arbeiter keine besondere Arbeiterliste, sondern nur Arbeitsbücher (Muster B), aus denen die Eintragungen bei der Aufstellung der Lohnzettel vor deren Anweisung in die Arbeiterliste des zuständigen Belaufsbearbeiters übertragen werden.

Die Arbeiterliste enthält die Eintragungen für ein volles Wirtschaftsjahr. Sie wird beim Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres neu angelegt. In die Arbeiterliste werden alle Arbeiter eingetragen, und zwar geordnet nach den Krankenkassen, zu denen sie gehören. Innerhalb der einzelnen Krankenkassen werden zuerst die Vorarbeiter (Haumeister), dann die ständigen Arbeiter in alphabetischer Ordnung und endlich die übrigen nach der Zeitfolge ihres Eintrittes in die Arbeit aufgeführt. Jeder Arbeiter wird, auch wenn er die forstfiskalische Arbeit auf längere Zeit unterbricht, nur unter einer Nummer in die Arbeiterliste aufgenommen. Er behält also in demselben Wirtschaftsjahre stets die Nummer, welche er bei seiner erstmaligen Aufnahme erhalten hat. Wenn ein Arbeiter in verschiedenen Schutzbezirken oder Oberförstereien arbeitet, so ist in der Spalte „sonstige persönliche Verhältnisse“ darauf hinzuweisen. Für jeden Arbeiter sind die Tagewerke und der Lohn getrennt nach Stücklohn in den oberen (schraffierten) Feldern* und Tagelohn in den unteren Feldern zu vermerken. Die Tagewerke sind wöchentlich und der Lohn ohne jeden Abzug nach der Aufstellung der Lohnzettel und der Lohnlisten einzutragen.

Bei den Tagewerken sind die Arbeitsarten nach den einzelnen Arbeitsbüchern wie folgt zu bezeichnen:

Hauptlohn titel.

Rap. 2	Tit. 20:	Holzwerbung mit	h
„ 2	„ 22:	Verkehrswegebauten mit	w
„ 2	„ 25:	Kulturen mit	k
„ 2	„ 30:	Insektenvertilgung	i
„ 2	„ 31:	Grenzicherung, Feuericherung und Vorflut (Grabenräumung) mit	g

* Die Felder sind in Muster 2 lediglich durch eine dünne Teilungslinie gekennzeichnet.

A
(Muster 2)

Nebenlohtitel.

Kap. 2 Tit. 21: Bauten mit	b
„ 2 „ 24: Wasserbauten mit	wa
„ 2 „ 26: Jagdverwaltung mit	ja
„ 2 „ 27: Torfgräbereien mit	t

Zum Zeichen dafür, daß in den einzelnen Wochen die Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge verrechnet worden sind, ist bei den Tagewerken der Buchstabe des betreffenden Titels, bei dem es geschehen ist, zu unterstreichen.

Die Verdinglöhne sind auf die einzelnen Arbeiter zu verteilen, entweder nach der Wirklichkeit oder nach dem Verhältnis der Tagewerke oder indem der von der Kotte verdiente Betrag durch die Anzahl der Arbeiter geteilt wird.

Ausgaben, die nach dem Etatsjahre verrechnet werden, wie zu Kap. 2 Tit. 21 und 31, sind für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März in der Arbeiterliste für das neue Wirtschaftsjahr zu buchen, während die Anweisung und Verrechnung nach dem alten Etatsjahre zu erfolgen hat. Dies ist notwendig, weil die Arbeiterliste den gesamten Verdienst eines Arbeiters innerhalb eines Wirtschaftsjahres nachweisen soll.

Um der Verwaltung einen Überblick zu geben, wieviel Arbeiter beschäftigt worden sind, und was der einzelne verdient hat, sind die Tagewerke und der Lohn vierteljährlich und jährlich zusammenzurechnen. Am Schluß des Wirtschaftsjahres ist danach der durchschnittliche Tagesverdienst festzustellen. Bei den Hausmeistern ist die Hausmeistervergütung aus den Verdingverdiensten der anderen Arbeiter herzuleiten und in abgerundeter Zahl dem Verdienste des Hausmeisters zuzusetzen. Für statistische Zwecke sind der Oberförsterei alljährlich zum 1. April die Gesamtzahl der Arbeiter, die gesamten Tagewerke und der gesamte Lohnbetrag des abgelaufenen Wirtschaftsjahres mitzuteilen.

Werden von den Gemeinden für die Steuerveranlagung Nachweise über den Verdienst eines Arbeiters verlangt, so sind die entsprechenden Vierteljahre für das Kalenderjahr zusammenzuzählen.

Die letzte äußere Seite der Arbeiterliste dient dazu, die zur Verfügung gestellten und die verausgabten Beträge für die einzelnen Titel zu vermerken.

Die Arbeiterlisten, die von der Regierung zur Rechnungsprüfung jederzeit eingefordert werden können, sind von den Belaufsbearbeitern zehn Jahre aufzubewahren und alsdann durch die Oberförster der Regierung zur Vernichtung abzuliefern.

II. Arbeitsbuch.

Für die verschiedenen Arbeitsarten sind besondere Arbeitsbücher (Muster B, bisher Arbeiternotizbücher) zu führen.

Jedes Arbeitsbuch setzt sich zusammen aus einzelnen Heften, deren jedes für eine vierzehntägige Verlohnung eingerichtet ist. Sollen ausnahmsweise mehr als vierzehn Tage verlohnt werden und reichen dazu die im Vordruck vorgesehenen drei Wochenspalten nicht aus, so kann durch Einlagebogen nach Abschneiden der Spalte „ausgeführte Arbeiten“ und Umbiegen des verbleibenden Teils die nächste Seite zur Fortsetzung der Eintragungen benutzt werden, ohne daß die Namen der Arbeiter noch einmal geschrieben zu werden brauchen.

Der Wochentag, mit dem der Verlohnungszeitraum schließt, sowie der Tag, an dem die Lohnzettel auf der Oberförsterei zur Anweisung vorzulegen sind, wird vom Oberförster unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgesetzt. Wenn die Löhne nicht an einem Tage für alle Schutzbezirke angewiesen und von der Forstkasse gezahlt werden können, sind die Verlohnungstage für die einzelnen Schutzbezirke vom Revierverwalter im Einvernehmen mit dem Kassenbeamten festzusetzen.

Auf der Titelseite des Arbeitsbuches ist das Wirtschaftsjahr, die Arbeitsart und für jedes Heft die Nummer sowie der Zeitraum, für den es geführt wird, anzugeben.

In den Kopf der für die einzelnen Tage bestimmten Unterspalten ist für jeden Tag das Datum einzutragen. Für jeden Arbeiter und jeden Tag sind zwei untereinander liegende Felder vorgesehen. In das obere (schräffierte)* ist, je nachdem Verding- oder Tagelohnarbeiten ausgeführt werden, ein senkrechter und ein schräger Strich V (Verding) oder ein schräger Strich / für ein ganzes zu verlohndendes Tagewerk einzutragen, während in das untere Feld die Nummer des Planes einzusetzen ist. Die Arbeitszeit ist in ganzen oder zehntel Arbeitstagen anzugeben. Bei Verdingarbeiten ist vor einem Dezimalbruch immer das Zeichen V (V, 5) zu setzen, während bei Tagelohnarbeiten der Dezimalbruch allein (0,5)

* Die Felder sind in Muster 2 lediglich durch eine dünne Teilungslinie gefenzzeichnet.

B
(Muster 3)

genügt. Erfolgt die Lohnberechnung bei den Tagelohnarbeiten nach Stunden, so ist die Anzahl der Arbeitsstunden einzutragen. Die Nummer des Planes ist nur am Anfang der Arbeit anzugeben, beim Wechsel jedoch, so oft als derselbe eintritt. Bei Nachtarbeiten ist der Tagewerksstrich durch die Grenzlinie zwischen den beiden entsprechenden Tagespalten zu ziehen. Kranken- und zu verlohrende Urlaubstage sind mit *kr* und *ur* (*kr*, 5 und *ur*, 5 bei halben Tagen) zu bezeichnen.

Am Ende des Verlohnungszeitraumes sind die Tagewerke nach Stück- und Tagelohn zusammenzuzählen. Sodann ist zusammenzustellen, wie sich die Tagewerke im Tagelohn auf die einzelnen Nummern des Planes verteilen, und es ist nach den einzelnen Lohnsätzen der Lohnbetrag im ganzen zu berechnen. Änderungen im Tagelohnsatz eines Arbeiters sind kurz zu begründen. Der Betrag für die Verdingarbeiten ist den Tagelohnbeträgen im ganzen zuzuzählen, um den gesamten Lohnbetrag für den ganzen Arbeitsabschnitt zu erhalten. Zuletzt sind in der Spalte „ausgeführte Arbeiten“ die Lohnbeträge für die einzelnen Nummern des Planes zu berechnen.

Bei allen in Tagelohnarbeit ausgeführten Plannummern, welche bei der Aufstellung des Lohnzettels noch nicht beendet sind, genügt eine kurze Angabe über die Art der Arbeit mit dem Zusatz I. (oder II.) Zahlung (vgl. Muster B). Bei den fertiggestellten Arbeiten sind jedoch alle zur Rechnungslegung notwendigen Angaben, wie Größe der kultivierten oder nachgebefferten Flächen, Anzahl der verwendeten Pflanzen, Länge der Gräben und Wege, Anzahl der vertilgten Insekten u. dgl. einzutragen, und vor dem in diesem Arbeitsabschnitt noch zu zahlenden Geldbetrag noch der Zusatz zu machen: Schlußzahlung oder III. und Schlußzahlung.

Bei allen Verdingarbeiten, ob sie vollendet oder unvollendet sind, mit Ausnahme der Hauungsarbeiten, ist am Schlusse des Verlohnungszeitraumes der bis dahin verdiente Lohn tunlichst genau zu ermitteln und mit den zur Rechnungslegung notwendigen Angaben und einem Zusatz wie z. B. I., II. oder II. und Schlußzahlung einzutragen. In den Arbeitsbüchern über Hauungen ist in der Spalte „ausgeführte Arbeiten“ nur zu vermerken: I. usw. Abschlagzahlung oder Schlußzahlung. Die Summe der Geldbeträge in der letzten Spalte muß dieselbe sein wie die Summe in der Spalte „Lohnbetrag im ganzen“.

Diese Eintragungen bilden den Entwurf für die nach Muster C aufzustellenden Lohnzettel und müssen daher mit ihnen übereinstimmen.

Nach Aufstellung eines Lohnzettels ist im Arbeitsbuche unter dem Abschlusse zu vermerken: „Lohnzettel vom (Tage)“.

In den Arbeitsbüchern ist für die Invaliden- und Krankenversicherung nur die Anzahl der Wochen (oder der Tage) zu berechnen, für welche Beiträge zu entrichten sind.

Tritt ein Arbeiter im Laufe einer Woche in eine forstfiskalische Beschäftigung ein, und hat er innerhalb dieser Woche bereits in einem anderen nicht forstfiskalischen Betriebe gearbeitet, so sind die Tage vorher mit einer liegenden Klammer zu versehen. Von der Forstverwaltung ist für diese Woche eine Marke in die Quittungskarte nicht einzuflehen. Der Name des zur Verwendung der Marke verpflichteten Arbeitgebers ist aber anmerkungsweise aufzuführen. Hat der Arbeiter innerhalb der Kalenderwoche in einem anderen Betriebe noch nicht gearbeitet, so sind Punkte in die Spalten für die betreffenden Tage zu setzen. Die Marke ist alsdann von der Forstverwaltung für diese Woche zu verrechnen.

Ob Krankenversicherungsbeiträge für die ganze Woche oder nur für einzelne Tage zu entrichten sind, richtet sich nach den Satzungen der einzelnen Kassen. Sind bei der Krankenversicherung satzungsgemäß Urlaubstage oder Tage der Betriebsruhe hinsichtlich der Beitragspflicht als Arbeitstage anzusehen, so ist dieses unter „Bemerkungen“ anzugeben.

Werden Arbeiter beschäftigt, welche von der Zahlung der Kranken- oder Invalidenversicherungsbeiträge befreit (§§ 168, 172—175 und 1232 ff. R. V. D.) oder noch nicht invalidenversicherungspflichtig (unter 16 Jahren alt) sind, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

Wenn die Arbeiter im Verlaufe des Verlohnungszeitraumes bei verschiedenen forstfiskalischen Arbeitsarten beschäftigt werden, so kommt der Invaliden- und Krankenversicherungsbeitrag bei dem Fonds zur Verrechnung, auf welchen innerhalb der Verlohnungszeit der größte Gesamtlohnbetrag entfällt, auch wenn der einzelne Arbeiter bei dieser Arbeitsart nicht beschäftigt gewesen ist. Auf die anderweitige fiskalische Beschäftigung ist unter „Bemerkungen“ hinzuweisen.

Die Schutzbeamten haben die laufenden Hefte der Arbeitsbücher, solange Arbeiten der betreffenden Art ausgeführt werden, im Walde stets bei sich zu führen und dem Oberförster bei Beschäftigungen auf der Arbeitsstätte vorzulegen.

Beim Beginn des Verlohnungszeitraumes sind die Namen der Arbeiter und täglich an Ort und Stelle, spätestens am Abend bei Beendigung der Arbeitszeit, die Arbeitstage und die Nummern des Planes mit Blei einzutragen, auch tunlichst noch am Abend desselben Tages die Bleischrift mit Tinte nachzuziehen.

Die zur Verlohnung abgeschlossenen Hefte sind mit den Lohnzetteln und der Arbeiterliste der Oberförsterei einzureichen und nach der Rückgabe, gesondert für die Arbeitsarten, zu den „Arbeitsbüchern“ in einem Umschlag zusammenzuheften.

Bei der Besichtigung der Arbeiten durch Vorgesetzte des Oberförsters muß der Forstschutzbeamte die Arbeitsbücher stets mitbringen.

Die Arbeitsbücher sind in sich fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen und am Schluß des Wirtschaftsjahres dem Oberförster zu übergeben, der sie den Rechnungen beifügt.

III. Lohnzettel und Holzwerbungsrechnung.

Für die Verlohnung aller Arbeiten werden Lohnzettel nach Muster C in Verbindung mit der Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge (Muster D) benutzt. Die Nachweisung ist als Anlage dem Lohnzettel beizufügen, der über den höchsten Lohnbetrag im Verlohnungszeitraum lautet. Auf Lohnzetteln, denen keine Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge beizufügen ist, wird der zweite Teil des Anweisungsvordrucks durchstrichen (s. Muster C³). (Bem.: Im Formular Muster C³ (Muster 8 S. 60) ist der zu durchstreichende Teil nicht mit abgedruckt.)

Die Eintragungen auf den Lohnzetteln müssen mit denen in der Spalte „ausgeführte Arbeiten“ des Arbeitsbuches übereinstimmen.

Auf den „Nachweisungen“ werden nach den Aufzeichnungen im Arbeitsbuch die Beiträge der Arbeiter zur Invaliden- und Krankenversicherung berechnet und die forstfiskalischen Beiträge am Schluß hinzugefügt. Der forstfiskalische Gesamtbeitrag zur Invalidenversicherung beträgt ebensoviel wie der der Arbeiter, der zur Krankenversicherung im allgemeinen die Hälfte von dem der Arbeiter; nur wenn Mitglieder einer Ersatzkasse unter den verlohnten Arbeitern sind, oder wenn Arbeiter Zusatzbeiträge zu zahlen haben, kann die Höhe des forstfiskalischen Beitrages aus dem Beitrag der Arbeiter nicht hergeleitet werden (§§ 517 und 384 Abs. 2 der R. V. D.).

Bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages eines Arbeiters sind Bruchteile von Pfennigen, wenn sie unter der Hälfte eines Pfennigs bleiben, unberücksichtigt zu lassen, im Betrage eines halben Pfennigs und darüber aber auf volle Pfennige nach oben abzurunden.

In den Nachweisungen der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind die Arbeiter nach den einzelnen Krankenkassen, zu denen sie gehören, geordnet aufzuführen. Für jede Krankenkasse sind die Beiträge der Arbeiter und dazu die Beiträge der Forstverwaltung in einer Summe gesondert zusammenzurechnen und am Schluß die gesamten Beiträge nach den einzelnen Krankenkassen zusammenzustellen.

Um die Beiträge der Arbeiter und die der Forstverwaltung sowie den gesamten Betrag der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge rasch und fehlerfrei in die Nachweisung eintragen zu können, haben sich die Schutzbeamten eine Hilfsliste anzulegen, die diese Zahlen für eine und mehrere Wochen enthält.

An Stelle der bisherigen Schlußlohnzettel über Hauer- und Räderlöhne (Holzwerbungslohnzettel) sind Holzwerbungsrechnungen nach Muster E aufzustellen. Sie enthalten keine Lohnanweisung. Die Holzwerbungsrechnungen sind wie bisher die Schlußlohnzettel nach der Schlagabnahme und Prüfung des Nummerbuches zu fertigen und der alsdann noch zu zahlende Restbetrag an Hauer- und Räderlöhnen ist auf dem Lohnzettel über den laufenden Verlohnungszeitraum anzuweisen. Die Holzwerbungsrechnungen sind der Oberförsterei gleichzeitig mit diesem Lohnzettel einzureichen.

Die Lohnzettel und die Nachweisungen der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind an dem von dem Oberförster festgesetzten Tage mit den Arbeitsbüchern über den abgelaufenen Verlohnungsabschnitt und der Arbeiterliste dem Oberförster zur Prüfung und Anweisung vorzulegen.

Nach Anweisung der Lohnzettel und Buchung in den Entwürfen der Rechnungen und im Ausgabegegenbuch, wenn es erforderlich ist, gibt der Oberförster die Arbeiterliste und die Arbeitsbücher sofort an den Schutzbeamten zurück und übermittelt die Lohnzettel und Nachweisungen durch die Geldempfänger oder die Post der Kasse.

Sämtliche Lohnzettel und Nachweisungen sind den Rechnungen als Belege beizufügen.

C
D
(Muster 4-8)

E
(Muster 9)

IV. Ablieferung der Krankenversicherungsbeiträge.

Zur Ablieferung der Krankenversicherungsbeiträge hat der Schutzbeamte alle vier Wochen Zusammenstellungen nach den einzelnen Krankenkassen (Muster F) den Lohnzetteln beizufügen, aus denen hervorgeht, für welche Arbeiter und wieviel Beiträge abzuliefern sind. Die Forstkasse rechnet für jede Krankenkasse die Beträge der Zusammenstellungen auf einer derselben zusammen und sendet sie mit den Beiträgen den Krankenkassen zu. Die von den Krankenkassen-Rendanten abgetrennte und unterschriebene Quittung dient als Rechnungsunterlage für die Krankenkassenmanuale.

Das Krankenkassenmanual der Forstkasse ist nach Muster G einzurichten und von den Rendanten selbst zu beschaffen. Es sind für die einzelnen Krankenkassen besondere Abschnitte anzulegen und in diesen die Oberförstereien getrennt nachzuweisen. Die an einem Tage vereinnahmten Beiträge sind am Tagesabschlusse in einer Summe in das Einnahmebuch zu übernehmen. Nachdem die Verlohnung des Wirtschaftsjahres beendet ist, ist das Manual abzuschließen. Es ist mit den Quittungen der Krankenkassen über die abgelieferten Beiträge der für die Regierung bestimmten Ausfertigung der Forstgeldrechnung beizuhäften.

V. Lohnbuch.

Zur Erleichterung der Lohnauszahlung dient das Lohnbuch (Muster H). Es wird in Blockform hergestellt und enthält abwechselnd feste und abtrennbare Blätter. Die Eintragungen erfolgen mit Blei unter Benutzung von Durchschreibepapier gleichzeitig in zwei Ausfertigungen.

Damit die Borarbeiter und die Arbeiter oder Arbeitervotten genau wissen, was sie zu beanspruchen haben, ist von dem den Lohnzettel ausstellenden Forstschutzbeamten im Lohnbuch für jeden Arbeiter oder jede Rote der verdiente Lohn, die Abzüge und der danach auszahlende Betrag besonders einzutragen. Die durchgeschriebenen Blätter des Buches werden abgetrennt und dem Borarbeiter zum Ausweis bei der Auszahlung ausgehändigt. Wenn der Borarbeiter es für nötig hält, kann er sich die Auszahlung durch Namensunterschrift der Arbeiter darauf bescheinigen lassen.

Die Urschriften der Lohnbücher sind zehn Jahre aufzubewahren und alsdann mit den Arbeitsbüchern dem Oberförster zur Vernichtung abzuliefern.

Zu § 15.

Vergl. Nat. R. B.

Zu § 16.

1. Vergl. Nat. R. B.
2. Hinsichtlich der an Stelle der Schlusslohnzettel getretenen Holzwerbungsberechnungen vergl. B. B.

Zu § 17.

Waldeisenbahnbetrieb: vergl. Verm. zu § 10.

Zu § 18.

1. Die Vorschriften des § 18 Abs. 4 und 5 treten, soweit sie den neuen Bestimmungen über den Schreibdienst bei den königlichen Oberförstereien widersprechen (vergl. Vermerk 2 zu § 101) am 1. April 1913 außer Kraft.

2. Es war nicht beabsichtigt, die Oberförster ein für allemal zu ermächtigen, die Holzabnahme bei bestimmten Diebsarten oder für bestimmte Holzsortimente auf Stichprobenaufnahme zu beschränken. In Zukunft sind von der Regierung Erleichterungen nur auf Antrag in geeigneten Fällen zu gewähren. Rd.-Erl. v. 19. Februar 1913 III 10646/12 (Bd. IX, S. 136 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3. Von Aufstellung der Abzählungstabellen durch die Oberförster wird allgemein abgesehen, soweit sich hierzu nach dem Ermessen der königlichen Regierung im Hinblick auf die eingeschlagenen Holzmassen und Sortimente ein Bedürfnis herausstellt. Die vom Förster, neben den sorgfältig auf dem Formular des Nummerbuches zu führenden Kladden, angefertigten Nummerbücher treten an die Stelle der Abzählungstabellen. Wo das neue Verfahren zur Anwendung kommt, ist im Interesse der Einheitlichkeit folgendermaßen zu verfahren:

1. Alle für das Nummerbuch vorgeschriebenen Eintragungen (Abnahmevermerke, Zettelnummer, Holzempfänger usw.) sind nunmehr in der Kladde zu bewirken.

2. Die Seitensummen und die Schlußzusammenstellung der Klasse sind vom Förster mit Tinte zu schreiben.
3. Zu der vom Förster zu fertigenden Abschrift der Klasse ist das Formular der Abzählungstabelle zu verwenden, und diese Abschrift ist sodann in jeder Beziehung als Abzählungstabelle zu führen. Rd.-Erl. v. 28. März 1913 III 3040 (Bd. IX, S. 136 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 21.

1. Über Aufarbeitung und Verwertung von Holz bei großem Holzanfall infolge Waldbeschädigungen, vergl. Rd.-Erl. v. 26. Dezember 1904 III 14586 (Bd. XXXVII, S. 28 d. Jahrb.).

2. Holzeinschlag und Holzverwertung: Veröffentlichung von Übersichten über den zum Verkauf in Aussicht genommenen Holzeinschlag, soweit derselbe für den größeren Holzhandel von Bedeutung ist. — Zuschlagerteilung usw. — Rechtzeitige Aufarbeitung. — Äußerster Vorweisungs-Termin. — Abfuhrfrist bei Verkäufen stehenden Holzes. — Getrennter Verkauf des gesunden und kranken Holzes. — Grubenholzverkauf für den Lokalbedarf. — Bewaldrechten (Röten) des Kiefernlangnutzholzes. — Rücken der Hölzer aus Licht- und Räumungsschlägen auf Kosten der Forstverwaltung. — Längenzugabe. — Frühzeitiger Verkauf von Buchen-Rughölzern. — Berechnung des zu zahlenden Kaufgeldes bei Verkäufen vor dem Einschlage. — Leistung größerer Zahlungen direkt an die Regierungshauptkasse. — Rd.-Erl. v. 8. Januar 1902 III 17529 (Bd. XXXIV, S. 60 d. Jahrb.).

3. Aufstellung der „Holzhandels-Nachrichten“. Rd.-Erl. v. 27. November 1901 III 16003 (Bd. XXXIV, S. 16 d. Jahrb.).

4. (Vergl. auch die Vermerke zu den übrigen §§ des zweiten Kapitels der Oberförster-Geschäftsanweisung „Von der Holzverwertung“).

Zu § 22.

1. Die Revierverwalter sind angewiesen, die Worte „Festgestellt auf . . . M. . . Pf.“ weder in den Rechnungen, noch in den Belegen zu gebrauchen. Dafür ist die Formel anzuwenden: „Zu vereinnahmen sind“ oder „zu zahlen sind . . . M. . . Pf.“ Rd.-Erl. v. 9. September 1911 III 8529 (Bd. VII, S. 235 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Vergl. auch Nat. R. B.

Zu § 23.

Vergl. Nat. R. B.

Zu § 25.

1. Die Regierungen sind befugt, freihändige Holzverkäufe über Lieferungen im Werte bis zu 10000 M., gleichviel ob sich die letzteren auf ein Wirtschaftsjahr beziehen, oder auf mehrere Jahre verteilen, selbständig, wenn kein höherer Preis zu erzielen ist, zur Taxe, oder ausnahmsweise auch ohne öffentliches Ausgebot bei besonders ungünstigen Abfahverhältnissen bis zu 20% unter der Taxe, abzuschließen bzw. zu genehmigen, wenn nach dem pflichtmäßigen Dafürhalten der Regierung durch den freihändigen Holzverkauf der Staatskasse unzweifelhaft höhere Einnahmen zugeführt werden, als durch den Verkauf im Wege der Versteigerung. Unter denselben Voraussetzungen sind die Regierungen ermächtigt, anbrüchiges Holz zu jeden ihnen angemessen erscheinenden Preisen ausnahmsweise auch freihändig zu verwerten. Diese Anordnungen sollen nicht bezwecken, dem freihändigen Holzverkauf eine erweiterte Ausdehnung zu geben. Rd.-Erl. v. 15. Oktober 1901 III 14823 (Bd. XXXIV, S. 15 d. Jahrb.).

2. Die Regierungen sind ermächtigt, freihändige Holzverkäufe ohne Einschränkung hinsichtlich der Beschaffenheit und des Wertes des Holzes zu jedem ihnen angemessen erscheinenden Preise selbständig abzuschließen, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch den freihändigen Verkauf der Staatskasse zweifellos höhere Einnahmen zugeführt werden als durch den Verkauf im Wege der Versteigerung. . . . Die beteiligten Beamten haben es sich angelegen sein zu lassen, die Holzhandelsberichte und die Preisbewegungen auf dem Holzmarkt aufmerksam zu verfolgen, um die allgemeine Marktlage wie die im Einzelfalle erfolgten Angebote zutreffend beurteilen zu können. Größere, auf mehrere Wirtschafts-

jahre sich erstreckende Holzverkäufe sind nach wie vor nur ausnahmsweise abzuschließen und sofern der Wert des verkauften Holzes im ganzen den Betrag von 10000 M. übersteigt, ministerieller Entscheidung vorzubehalten. Rd.-Erl. v. 18. November 1910 III 12707 (Bd. VII, S. 9 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3. Wegen freihändigen Verkaufs von Grubenholz, insbesondere Eichengrubenholz an staatliche Gruben, eventl. auch an Bergwerke im Privatbesitz, vergl. Erl. v. 16. Januar 1906 III 160 (Bd. II, S. 80 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

4. Lieferung von Telegraphenstangen. Erl. v. 11. Juli 1901 III 9845 (Bd. XXXIII, S. 235 d. Jahrb.), u. v. 13. Dezember 1905 III 15659 (Bd. II, S. 36 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

5. Vergl. auch Nat. R. B. und die Bemerkte zu den anderen §§ dieses Kapitels der Oberförster-Geschäftsanweisung, insbes. zu §§ 35/36.

Zu § 26.

Vergl. Nat. R. B., auch Verm. 1 zu § 22.

Zu § 27.

Vergl. Nat. R. B.

Zu § 29.

1. Die Entscheidung darüber, ob das zu Forstbauten erforderliche Bauholz aus dem Staatswalde geliefert, oder vom Holzhändler oder Bauunternehmer bezogen werden soll, ist von Fall zu Fall zu treffen und den Regierungen nach pflichtgemäßem Ermessen überlassen. Die Erwägungen, welche zu dieser Anordnung geführt haben, sind in einer Niederschrift enthalten, die dem Rd.-Erl. v. 10. Dezember 1904 III 3508 (Bd. I, S. 74 d. Min.-Bl. f. L. usw.) angefügt ist, enthalten.

2. Vergl. auch Nat. R. B.

Zu § 30.

1. Geldvergütungen für die Forstbeamten an Stelle des freien Brennholzes vgl. Rd.-Erl. v. 9. März 1912 III 2439 (Bd. VIII, S. 98 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Vergl. auch Nat. R. B., insbesondere deren §§ 21—26.

Zu § 31.

Vergl. auch Nat. R. B.

Zu § 33.

1. Bei Abfassung der Holzverkaufsbekanntmachungen in den Lokalblättern ist eine übersichtlich weitläufige Form zu vermeiden. Insbesondere ist bei den Bekanntmachungen im „Holzmarkt“ darauf Wert zu legen, daß das zum Verkauf gestellte Holz nach Holzarten und Sortimenten ohne Angabe der Holznummer in übersichtlicher kurz gefaßter Form ersichtlich ist. Rd.-Erl. v. 11. November 1912 III 11132 II. Ang. (Bd. IX, S. 13 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Über die durch Aushang in Gemeindefasten, Gastwirtschaften und dergl. kostenlos erfolgten Bekanntmachungen ist die Beibringung von Belegen, welche den tatsächlich bewirkten Aushang beweisen, nicht mehr erforderlich. — Das Nähere hierüber, sowie über die formelle Behandlung der Bekanntmachungsbelege ist enthalten in §§ 32/35 der Nat. R. B.

Zu § 34.

1. Hinsichtlich der Aufarbeitung und des Verkaufs des Holzes, insonderheit des Kiefernholzes, sind infolge einer Eingabe des Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller durch Rd.-Erl. v. 6. März 1906 III 16641 (Bd. II, S. 112 d. Min.-Bl. f. L. usw.) die nachstehend in abgefaßter Form wiedergegebenen Vorschriften ergangen: Eunlichste Berücksichtigung der Wünsche der Holzkäufer, insoweit fiskalische Verwaltungsinteressen damit nicht im Widerspruch stehen. . . . Wie durch Erl. v. 22. Dezember 1905 III 16207 (Bd. II, S. 46 d. Min.-Bl. f. L. usw.) angeordnet, waren alle vom Schwamm befallenen Kiefern bis zum 1. August 1906 in dauernder und auf weitere Entfernung erkennbarer Weise zu bezeichnen. Die zum Vorverkauf gestellten Schläge sind jedoch trotzdem regelmäßig vor ihrem Ausgebot nochmals mit ganz besonderer Sorgfalt auf durch Konsolen oder Schwamm-

löcher kenntliche Schwamm bäume, die unter allen Umständen deutlich erkennbar zu machen sind, zu untersuchen, damit die Kaufliebhaber in der Lage sind, den Anteil des Schwammholzes möglichst zutreffend einzuschätzen. — Ob beim Vorverkauf an dem Verfahren, für gesundes oder krankes Holz ein einheitliches Gebot zu fordern, festzuhalten ist, oder ob den Wünschen der meisten Holzhändler entsprechend eine Trennung in verschiedene Lose zu erfolgen hat, oder ob der vorherige Austrieb der Schwamm bäume angezeigt oder durchführbar erscheint, ist dem Ermessen der Regierungen anheimgegeben. Dem getrennten Verkauf von gesundem und krankem Holz wird als dem zweckmäßigeren und loyaleren Verfahren der Vorzug zu geben sein, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen. — Ferner ist empfohlen, bei den Verkäufen von Handelshölzern statt des Verkaufs zu einem Einheitslos für den ganzen Anfall an gesundem Holz mehrere Güteklassen bilden zu lassen und insbesondere die wirkliche Handelsware enthaltenden Lose nicht mit unter 3 m langen und dieserhalb zu vielen Gebrauchszwecken untauglichen Stammstücken sowie mit minderwertigen Pospfenden und aus Ästen, Zwieseln usw. herausgeschnittenen Hölzern oder mit Stämmen von zu geringem Pospfdurchmesser zu belasten. Schon die Kürzung eines Stammes am unteren Ende um mehr als 2 m stampelt das Stück in den Augen der Holzhändler zu einem Mittelstück, das einer geringeren Bewertung unterliegt. — Unter Umständen ist es angezeigt, Schwammholz in ganzer Länge liegen zu lassen, um seine Verwendbarkeit, beispielsweise als Kammholz, nicht zu beeinträchtigen, doch das als Langholz überwiesene Schwammholz muß tatsächlich auch zu Lang- und Nutzholzzwecken verwendbar und absetzbar sein und nicht den Charakter von verkauftem, lediglich zu Brennholzwecken geeignetem Holz tragen. Derartiges Holz ist als Brennholz auszuscheiden und als solches besonders zu verkaufen. — Bruchholz von unter 1 m Länge ist, auch wenn es gesund ist, das vertragsmäßige Mindestlospmaß besitzt und bei einem Verkauf nach Schaftberkholz aus Stammteilen besteht, zukünftig grundsätzlich von dem allgemeinen Verkauf auszuschließen. — Laubholz und Nadelholz sind niemals in einem Lose zu vereinigen. — Gegenstand fernerer ständiger Klagen der Holzhändler sind die nicht rechtzeitige Bekanntmachung und Fertigstellung sowie die angeblich häufig mangelhafte Abgrenzung der Vorverkaufsschläge. Der mutmaßliche Fertigstellungstermin ist in der Regel schon in der Ausschreibung in unverbindlicher Form bekannt zu geben und wenn irgend tunlich innezuhalten. Bei Vorverkäufen hat bereits die Ausschreibung genaue Bestimmungen darüber zu enthalten, wo bei einem Mehranfall Holz zurückbehalten und von wo ein Minderanfall ergänzt werden soll. Die Vertragsbedingung, derzufolge Käufer verpflichtet ist, 20% mehr oder weniger der geschätzten Masse zu übernehmen, ist nicht etwa nach den jeweiligen Holzpreisen zum Nachteil des Käufers auszulegen und Vorkehr zu treffen, daß Zweifel darüber, was den Gegenstand des Verkaufs bilden soll, von vornherein nicht aufkommen können. — Auf Wunsch der Holzhändler ist anheimgegeben mit dem Schälen des Grubenholzes auf fiskalische Kosten und dessen Vermessen im entrieten Zustande Versuche anstellen. — In einigen Bezirken hat der Verkauf geringwertiger Nadelhölzer in ganzen Längen zu Grubenholzwecken günstige Ergebnisse gehabt. —

2. Eine größere Anzahl von Bemerkungen bezw. Anordnungen in bezug auf die Aufarbeitung und den Verkauf von Holz, gleichfalls anlässlich von Eingaben von Holzhändlervereinen ist enthalten im Rd.-Erl. v. 22. Dezember 1894 III 16467 (Bd. XXVII, S. 6 ff. des Jahrb.).

3. Tunlichst früher Verkauf von Buchennutzholz vor dem Einschlage (schon im Monat September) wird empfohlen, desgl. möglichst baldige Überweisung des erstandenen Holzes, wenn auch zunächst nur kleiner Mengen. Numerierung soll dauerhaft sein. Unterscheidung der Numerierung von Holz nach Schutzbezirken ist erwünscht, um auf den Bahnhöfen Verwechslungen vorzubeugen. Rd.-Erl. v. 14. Oktober 1903 III 12718 (Bd. XXXVI, S. 18 d. Jahrb.).

4. Versuche mit dem Verkauf stehenden Holzes unter gesonderter Behandlung der gesunden und der kranken Hölzer vergl. Erl. v. 21. April 1904 III 4359 (Bd. XXXVI, S. 134 d. Jahrb.).

Zu §§ 35, 36.

1. Die Vorschriften des § 35 Abs. 4 treten, soweit sie den neuen Bestimmungen über den Schreibdienst bei den königlichen Oberförstereien widersprechen (vergl. Vermerk 2 zu § 101) am 1. April 1913 außer Kraft.

2. Hinsichtlich der Abgabe von Geboten, die mehrere Lose zugleich umfassen oder an die Bedingung geknüpft waren, daß dem Bieter der Zuschlag auch auf ein anderes Los oder mehrere Lose erteilt werde, ist für Holzverkäufe im Wege des schriftlichen Aufgebots durch den Rd.-Erl. v. 18. November 1910 III 12707 (Bd. VII, S. 9 d. Min.-Bl. f. L. usw.) u. a. folgendes bestimmt worden: In den Holzverkaufsbedingungen und den betreffenden Holzverkaufsanzeigen ist gegebenen-

falls ausdrücklich anzugeben, ob und auf welche Einzellose Sammelangebote abgegeben werden dürfen. Insofern derartige Gebote im ganzen sich für die Staatskasse günstiger stellen als die Summe der für die Lose abgegebenen Einzelgebote, ist, vorausgesetzt, daß die Gebote überhaupt annehmbar erscheinend, ersteren der Zuschlag zu erteilen, während, worauf in den Bedingungen und Verkaufsanzeigen gleichfalls hinzuweisen ist, diejenigen Gebote, die sich zugleich auf andere, für Sammelgebote nicht ausdrücklich zugelassene Lose beziehen, unberücksichtigt zu bleiben haben . . . Die Zulassung von Geboten auf eine Mehrzahl von Losen hat sich nach den örtlichen Verhältnissen und dem vorhandenen Kundenkreise in angemessenen Grenzen zu halten, damit dem minder kapitalkräftigen Holzkäufer und dem heimischen Gewerbetreibenden die erfolgreiche Beteiligung bei den Submissionsverkäufen nicht erschwert werde. — Auch in bedingter Form abgegebene Gebote, sofern deren Gültigkeit davon abhängig gemacht ist, daß ein in erster Linie abgegebenes Gebot den Zuschlag nicht erhält, werden grundsätzlich nicht zurückzuweisen sein. Im übrigen muß es den örtlichen Behörden überlassen bleiben, nach pflichtmäßigem Ermessen darüber Entscheidung zu treffen, in welchen Fällen über etwaige formelle Mängel der schriftlichen Gebote, insoweit solche als unerheblich zu erachten sind, hinweggesehen werden kann. . . . Gebote, die nach der festgesetzten Einreichungsfrist, aber noch vor dem Eröffnungstermin eingehten, sind dann zu berücksichtigen, wenn die Verspätung nach der Überzeugung des versteigernden Beamten unzweifelhaft nicht auf unlautere Nachenschaften des Absenders (etwa erlangte Kenntnis von Zahl, Namen oder Geboten der übrigen Bieter), sondern lediglich auf Zufall, Versehen oder andere Umstände zurückzuführen ist, die im schriftlichen Verkehr entschulbbare Verzögerungen gelegentlich zu veranlassen pflegen. — In den Ausschreibungsbedingungen ist die Abrundung des für die Einheit eines Verkaufloses abzugebenden Gebots auf volle zehn Pfennige nicht zu fordern — Wenn auf die Befriedigung des Lokalbedarfs Rücksicht zu nehmen ist, hat der Verkauf im Wege des schriftlichen Aufgebots wegen der diesem Verfahren anhaftenden Mängel im allgemeinen nur ausnahmsweise Anwendung zu finden; es ist vielmehr dem Verkaufe im Wege des öffentlichen Meistgebots, gegebenenfalls dem freihändigen Verkauf der Vorzug zu geben. — Den königlichen Regierungen ist durch den gleichen Erlaß empfohlen worden, in geeigneten Oberförstereien, sei es beim Holzverkauf vor oder nach dem Einschlage, das in Lothringen allgemein gebräuchliche Abgebotsverfahren versuchsweise anzuwenden zu lassen. Das Abgebotsverfahren scheint geeignet, die Lokalkonsumenten, welche, wie kleine Sägemühlen, darauf angewiesen sind, ihren Bedarf in dem benachbarten Revier zu decken, einerseits vor dem Überbotenwerden seitens größerer Händler in der Versteigerung, andererseits vor der mit der Submission verknüpften Ungewissheit bezüglich der Eindeckung ihres Bedarfs zu schützen. Bei diesem Verfahren, bei dem das Ausgebot für jedes Los ausgerufen und nach und nach vermindert wird, haben nachstehende Bestimmungen Platz zu greifen: 1. Der Zuschlag wird demjenigen erteilt, der während des Ausgebots des Preises zuerst das Wort „Angenommen“ ruft. 2. Erfolgen die Ausrufe „Angenommen“ seitens zweier oder mehrerer Personen gleichzeitig oder so, daß nicht entschieden werden kann, wer zuerst gerufen hat, und tritt kein Steigerer von seinem Gebote zurück, so schreitet der die Versteigerung leitende Beamte sofort zur Versteigerung des Loses im Wege des Aufgebots, an dem sich nur diejenigen beteiligen dürfen, die beim Abgebot gleichzeitig geboten hatten. — Der die Versteigerung leitende Beamte hat selbstverständlich mit dem Herabgehen des Preises innezuhalten und das Los aus dem Verkauf zurückzuziehen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Ausgebotspreis unter den wirklichen Wert des Loses sinkt. — Über den Umfang und die Erfahrungen des Abgebotsverfahrens war von den Regierungen an das Ministerium bis zum 1. Juli 1912 zu berichten.

3. Bei Verkäufen von Holz vor dem Einschlage ist dem Käufer, falls dieser nicht etwa darauf verzichtet hat, vom Oberförster nach Fertigstellung und Abnahme des Schlags gleichzeitig mit der Anberaumung des Überweisungsstermins eine vollständige Ausfertigung der Aufmaßliste unentgeltlich und portofrei zu übersenden. Zur Vermeidung einer Verzögerung der Schlagüberweisung können die auf dem Revier sich aufhaltenden Forsthilfsaufseher oder Förster o. R. zur Hilfeleistung bei der Anfertigung der Aufmaßlisten herangezogen werden. — Die königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß bei Verkäufen von Holz nach dem Einschlage die Gebühren für gewünschte Aufmaßlisten sich in angemessenen Grenzen halten. Sie dürfen bei handschriftlicher Herstellung der Listen nicht mehr als 60 Pfg. und bei Herstellung mittels eines Vervielfältigungsapparates nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Nummern betragen. Die Listen müssen vollständig sein, d. h. bei Langhölzern Nummer, Länge, Durchmesser, Festgehalt und, sofern die Bildung der Verkauflose vor dem Lernen erfolgt, einen Vermerk über diese enthalten. Rd.-Erl. v. 6. Januar 1911 III 14 202 (Bd. VII, S. 66 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

4. Bedingungen für Verkäufe von Holz vor dem Einschlage. Durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Posen vom 9. Juni 1910 ist der Schiedspruch eines Forstinspektionsbeamten betr. Streitigkeiten, die zwischen Käufer und der Staatsforstverwaltung aus Anlaß des Verkaufs von Holz vor dem Einschlage entstanden waren und bei Überweisung des Holzes durch den Oberförster nicht beglichen werden konnten, mit der Begründung aufgehoben, daß der Forstinspektionsbeamte als Mitglied der den Fiskus vertretenden Partei nicht Schiedsrichter in Angelegenheiten sein könne, in denen der Forstfiskus als Partei beteiligt ist. Es ist daher durch Rd.-Erl. v. 12. Januar 1911 III 12728 (Bd. VII, S. 67 d. Min.-Bl. f. L. usw.) angeordnet, daß die bezüglichlichen Holzverkaufsbedingungen künftig folgende Fassung zu erhalten haben:

„Über etwa vom Käufer erhobene, bei der Überweisung des Schlages durch den Oberförster nicht ohne weiteres zu begleichende Ausstellungen hat der Revierverwalter eine Verhandlung aufzunehmen und dem Forstinspektionsbeamten einzureichen, der unter Zuziehung des Oberförsters eine örtliche Prüfung der Streitpunkte vorzunehmen und zu dieser den Käufer zu laden hat.

Auf Grund der vom Forstinspektionsbeamten hierbei getroffenen, dem Käufer auf Wunsch schriftlich mitzuteilenden und mit Gründen zu versehenen Entscheidung wird vom Revierverwalter die Abzählungstabelle über das dem Käufer zu überweisende Holz festgestellt, der Holzverabfolgungszettel aus gefertigt und der Forstkasse überwiesen. Von der Absendung des Holzverabfolgungszettels ist der Käufer mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen. Mit dem Tage des Eingangs dieser Benachrichtigung bei dem Käufer gilt die Überweisung als erfolgt.

Wünscht Käufer, daß an Stelle des zuständigen ein anderer Regierungsforstbeamter derselben oder einer benachbarten Regierung die Entscheidung über die Streitpunkte trifft, so hat er dies in dem zur Überweisung des Schlages vom Oberförster anberaumten Termin unter Namhaftmachung des ihm genehmen Beamten zu erklären. Der Oberförster hat in diesem Falle die von ihm aufzunehmende Verhandlung der ihm vorgesetzten Regierung einzureichen, die wegen Beauftragung des betreffenden Beamten das Erforderliche zu veranlassen hat. Der beauftragte Beamte hat in derselben Weise wie der zuständige Forstinspektionsbeamte zu verfahren und die von ihm getroffene Entscheidung der für die betreffende Oberförsterei zuständigen Regierung vorzulegen, die diese dem Oberförster zur weiteren Veranlassung zufertigen wird.

Ist die Entscheidung der Streitpunkte auf Wunsch des Käufers von einem Forstbeamten einer anderen als der zuständigen Regierung erfolgt, so fallen dem Käufer die dadurch entstandenen, nach den für die Dienstreisen der Forstbeamten maßgebenden Bestimmungen zu berechnenden Reisefosten insoweit zur Last, als seine Ausstellungen nicht für begründet erachtet werden.“

Die dem Staate zur Last fallenden Reisefosten der Regierungsforstbeamten sind in jedem Falle aus der Dienstaufwandsentschädigung des zuständigen Forstinspektionsbeamten zu bestreiten.

Im übrigen ist durch die Bedingungen festzulegen, daß Fiskus für die Beschaffenheit des Holzes keine Gewähr leiste, Käufer auch nicht berechtigt sei, den Vertrag wegen Irrtums über die Mengen oder die Eigenschaften des Holzes anzufechten, sowie, daß Bemängelungen wegen unrichtigen Messens spätestens im Überweisungsstermine zu erheben sind, widrigenfalls ihnen keine Folge gegeben werden könne. Ein Anspruch auf Erlaß an dem Kaufgelde wegen unrichtiger kubischer Berechnung kann nur auf etwaige bei der Massenberechnung vorgekommene Rechenfehler, nicht auf das angewendete Verfahren gestützt werden.

Es soll die größte Sorgfalt verwendet werden, um den Käufern keinen Anlaß zu begründeten Beschwerden zu bieten, und die vertraglichen Verpflichtungen auf das gewissenhafteste zu erfüllen.

5. Änderung des Musters zur Verhandlung über die Versteigerung eingeschlagenen Holzes vgl. Rd.-Erl. v. 10. August 1903 III 9372 (Bd. XXXVI, S. 133 d. Jahrb. — Das Formular L in der Oberförster-Geschäftsanweisung ist mit der Berichtigung bereits versehen).

6. Holzverkaufsverträge sind nicht stempelpflichtige Schiedsverträge, weil der das Schiedsrichteramt zwischen dem Revierverwalter und dem Käufer ausübende Regierungs- und Forststrat ein Organ des vertragsschließenden Fiskus ist und es im Begriffe des Schiedsvertrages liegt, daß die Parteien nicht selbst Schiedsrichter sein können; hierzu können vielmehr nur unparteiische Dritte bestellt werden. Rd.-Erl. v. 22. März 1910 III 2434 (Bd. VI, S. 126 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

7. Vorschriften über Holzkreditbücher: vgl. Rd.-Erl. v. 21. Februar 1905 III 2248 (Bd. I, S. 131 d. Min.-Bl. f. L. usw.). Teilweise abgeändert durch Rd.-Erl. v. 5. November 1909 III 10614 (Bd. V, S. 345 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

8. Den Wünschen der Holzhändler, auch für die Hinterlegung von Holzkaufgeldern Wechsel zuzulassen, ist in größerem Umfange als bisher Rechnung zu tragen. Eine Verpflichtung der Verwaltung zur Annahme von Wechseln kann nicht anerkannt werden. Um die fiskalische Kasse unklüßig vor Verlusten zu schützen, darf die Annahme von Wechseln nur unter Beobachtung von Vorkehrungen erfolgen, die im Rd.-Erl. v. 29. November 1904 III 12409 (Bd. XXXVII, S. 26 d. Jahrb.) angegeben sind.

9. Größere Beträge an Holzkaufgeldern können von den Holzkäufern auch bei der zuständigen Regierungshauptkasse oder der General-Staatskasse eingezahlt werden. Näheres hierüber vergl. Rd.-Erl. v. 30. Dezember 1904 III 16437 (Bd. XXXVII, S. 31 d. Jahrb.).

10. Als Sicherheitsleistung für Holzkaufgelder können auch von nichtpreussischen sicheren deutschen Handlungshäusern angenommene oder verbürgte Wechsel zugelassen werden, wenn die eingezogenen Erkundigungen, die in Zwischenräumen zu wiederholen sind, Bedenken dagegen ausschließen. Rd.-Erl. v. 14. Februar 1905 III 1368 (Bd. XXXVII, S. 31 d. Jahrb.).

11. Hinterlegung des Holzkaufrisches in Wertpapieren, Sparkassenbüchern, Wechseln, Stundung von Holzkaufgeldern bei entsprechender Anzahlung vergl. Rd.-Erl. v. 6. April 1905 III 3346 (Bd. I, S. 143 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

12. Eine grundsätzliche Ablehnung der Wechsel von Genossenschaften als Sicherheit für Holzkaufgelder ist zu vermeiden. . . . Die Königl. Regierung wolle vielmehr im Einzelfalle in eine Prüfung der Kreditwürdigkeit der Genossenschaft eintreten und die letztere nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Prüfung mit entsprechendem Bescheide, im Falle eines ablehnenden Bescheides jedoch ohne nähere Angabe von Gründen, versehen. — Zur Vermeidung etwaiger Wechselfälshungen empfiehlt es sich, bei Annahme eines Wechsels den oder die Wechselverpflichteten von dem Eingange des Wechsels unter Kausalhaftmachung dessen Betrages in Kenntnis zu setzen. Rd.-Erl. v. 8. August 1905 III 9550 (Bd. I, S. 267 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

13. Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten, die durch die Prüfung der Kreditwürdigkeit der einzelnen, die Annahme von Wechseln beantragenden Holzkäufer zu entstehen pflegen, sind die Regierungen von der Prüfung der Vermögensverhältnisse des Wechselausstellers dann entbunden, wenn die Wechsel von mindestens zwei sicheren inländischen Bankinstituten oder Handlungshäusern, bezw. diesen gleichzuachtenden, unbedingt zahlungsfähigen Personen oder Firmen angenommen oder verbürgt sind. Rd.-Erl. v. 10. Januar 1906 III 68 (Bd. II, S. 80 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

14. Die Regierungen sind ermächtigt, zur Einlösung der Holzverabfolgungszettel statt Barzahlung die Stellung einer ausreichenden Sicherheit in Wertpapieren usw. zuzulassen und ihrerseits darüber Bestimmung zu treffen, ob und von welchem Mindestbetrage ab eine Sicherheitsleistung statt Barzahlung Platz greifen darf. Rd.-Erl. v. 23. März 1906 III 3094 (Bd. II, S. 145 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

15. Die Regierungen sind ermächtigt, denjenigen Holzkäufern, die zu Anfang des Wirtschaftsjahres Sicherheit für alle Holzkaufgelder aus dem betreffenden Wirtschaftsjahre, mindestens aber in Höhe von 500 M. hinterlegen, auf Wunsch zinslose Stundung auch in dem Falle zu bewilligen, wenn sie in einem Versteigerungstermine Holz für weniger als 500 M. erstehen. Rd.-Erl. v. 21. Dezember 1908 III 15989 (Bd. V, S. 107 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

16. Zur Sicherstellung von Holzkaufgeldern sind auch Sparkassenbücher von Kreditgenossenschaften anzunehmen, soweit letztere nach ihren finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen ausreichende Sicherheit bieten. Rd.-Erl. v. 22. März 1909 III 3350 (Bd. V, S. 185 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

17. Die Regierungen sind ermächtigt, zur Sicherstellung gestundeter Holzkaufgelder auch Bürgschaftserklärungen von vertrauenswürdigen Banken, Handlungshäusern und diesen gleichzuachtenden, unbedingt zahlungsfähigen Personen und Firmen anzunehmen. Näheres vgl. Rd.-Erl. v. 22. April 1911 III 2413 (Bd. VII, S. 136 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

18. Bürgschaftserklärungen für gestundete Holzkaufgelder sind stempelfrei, wenn es sich um den Verkauf von Holz in aufgearbeitetem Zustande aus den preussischen Staatsforsten handelt. Zu den Veräußerungen aufgearbeiteten Holzes in obigem Sinne gehören auch Verkäufe von Holz vor dem Einschlage, bei denen der Käufer verpflichtet wird, das Holz nach der Aufarbeitung zu bestimmten Einheitspreisen zu übernehmen. Rd.-Erl. v. 25. Januar 1912 III 209 (Bd. VIII, S. 76 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

19. Das Reichsbankdirektorium hat sich bereit erklärt, bei Übernahme von Bürgschaften den Königlichen Regierungen gegenüber zwecks Sicherstellung der Kredite bei Holzverkäufen der Staatsforstverwaltung die Bürgschaftsdauer bis auf $1\frac{1}{2}$ Jahr auszudehnen. Die Bankanstalten sind entsprechend angewiesen worden. Rd.-Erl. v. 22. Oktober 1909 III 12637 (Bd. V, S. 345 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

20. Die Behörden haben Auskünfte, die vom Reichsbankdirektorium erteilt sind, streng vertraulich zu behandeln und nicht nur über den Inhalt der Auskunft, sondern auch über die Tatsache der Auskunfterteilung Schweigen zu beobachten. Rd.-Erl. v. 26. April 1905 III 4965 (Bd. I, S. 130 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

21. Innehaltung der Fristen für die Sicherstellung von Holzaufgeldern. Die Königlichen Regierungen sind ermächtigt, nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen solchen Holzkäufern, die sich über die Annahmefähigkeit der von ihnen rechtzeitig hinterlegten Sicherheit in gutem Glauben befinden konnten, im Falle der Nichtannahme der letzteren eine weitere Frist zur Behebung der die Zurückweisung begründenden Mängel oder zur anderweitigen Sicherheitsleistung zu gewähren. Erfolgt demnächst die einwandfreie Sicherstellung binnen der gewährten Nachfrist, so ist die Hinterlegung als rechtzeitig erfolgt anzusehen. Rd.-Erl. v. 22. November 1910 III 12871 (Bd. VII, S. 28 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

22. Die bei Holzankäufen in Form von Wertpapieren hinterlegten Kauttionen sind, sobald der Anlaß der Kautionsstellung hinfällig geworden ist, von den Kassen auf tunlichst schnellem Wege den Hinterlegern wieder zuzustellen. Erl. v. 28. März 1903 III 2861 (Bd. XXXV, S. 176 d. Jahrb.).

23. Rückgabe von Kauttionen für Holzkäufe. Die Regierungen sind ermächtigt, am Schlusse des Wirtschaftsjahres die durch Barzahlungen frei gewordenen Wertpapiere, welche als Sicherheit für Holzkäufe des abgelaufenen Wirtschaftsjahres hinterlegt waren, den Kreditnehmern auf Wunsch zurückzugeben oder als Sicherheitsleistung für das neue Wirtschaftsjahr in Anspruch zu nehmen. Rd.-Erl. v. 15. Dezember 1906 III 15717 (Bd. III, S. 40 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

24. Verzugszinsen von Forstgefällen sind auch für den Fälligkeitstag, nicht aber für den Zahlungstag zu erheben. Rückstände von vollen Monaten sind zu Zwölfteln des Jahresbetrages zu berechnen. Wenn sich bei der rechnerischen Feststellung der Zinsberechnungen geringfügige Fehler ergeben sollten, so ist von der Nacherhebung oder Rückzahlung kleinerer Beträge Abstand zu nehmen. Rd.-Erl. v. 2. November 1911 III 10386 (Bd. VII, S. 305 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

25. Verzugszinsen für einzelne Tage sind zu je $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages zu berechnen. Rd.-Erl. v. 16. November 1912 III 11641 (Bd. IX, S. 11 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

26. Vergl. auch Nat. R. B.

Zu § 37.

1. Das Holzvorratsbuch ist nirgends mehr zu führen. Rd.-Erl. v. 23. Dezember 1910 III 13961 (Bd. VII, S. 24 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Vergl. Nat. R. B.

Zu § 38.

Vergl. Nat. R. B.

Zu §§ 39–47.

Die Forst-Naturalrechnungen sind nach den von der Ober-Rechnungskammer hierfür ergangenen Vorschriften (in der Folge abgedruckt) vom 2. Juni 1911, deren Veröffentlichung im Min.-Bl. f. L. usw. nicht erfolgt ist, zu legen. Diese Vorschriften treten an die Stelle der in der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 enthaltenen Bestimmungen. Besonders ist bei der Rechnungslegung das den Vorschriften beigegebene Muster A zu beachten, worin dargestellt ist, in welcher Kürze die Rechnungen zu fertigen sind. Im einzelnen wird in der Verfügung der Ober-Rechnungskammer vom 2. Juni 1911 F. 1149, mit welcher die genannten Vorschriften den Königlichen Regierungen zugestellt worden sind, noch folgendes bemerkt:

1. Die bisherigen Rechnungsspalten „Position des Natural-Etats“ bzw. „Verlust gegen den Taxwert“ und „darunter für Nutzholz“, sowie ferner der bisherige Titel II der Einnahme und Titel I der Ausgabe „An Defekten aus vorigen Rechnungen“ sind in Wegfall gekommen.

2. Angaben über das zulässige Abnutzungssoll und über den hiergegen erfolgten Mehr- oder Mindereinschlag brauchen aus dem Belege 2 nicht mehr in die Rechnung übernommen zu werden.
3. Zu § 16 der Vorschriften. Bei der Herausgabe von Berechtigungsholz bedarf es einer Erläuterung über Art und Umfang der Berechtigung in der Rechnung nicht mehr. Dagegen ist die Nummer der Berechtigungsnachweisung der Oberförsterei anzugeben.
4. Zu § 27 der Vorschriften. Die Erhebungslisten über das zu Kulturen, Bauten usw. der Forstverwaltung abgegebene Holz sind nur in einfacher Ausfertigung aufzustellen, welche der Naturalrechnung als Beleg beizufügen sind.
5. Zu § 35 der Vorschriften. Über die durch Aushang in Gemeindefästen, Gastwirtschaften und dergl. kostenlos erfolgten Bekanntmachungen ist die Beibringung von Belegen, welche den tatsächlich bewirkten Aushang beweisen, nicht mehr erforderlich.
6. Zu §§ 45 und 46 der Vorschriften. Die Bescheinigungen über das Vorhandensein der am Jahreschlusse verbliebenen Holzbestände und über die Revision der Inventariensätze der Forstschußbeamten sind nicht mehr von dem Forstinspektionsbeamten, sondern von dem Revierverwalter abzugeben.
7. Auf § 47 der Vorschriften wird besonders aufmerksam gemacht, wonach in den Erhebungslisten über das in größeren Mengen zu bestimmten Preisen verkaufte Holz die Taxbeträge und Kaufpreise nicht mehr für jede Eintragung besonders, sondern nur noch für das einzelne Los oder am Schlusse der betreffenden Erhebungsliste summarisch zu berechnen sind.
8. Zu den Rechnungsformularen ist durchweg Konzeptpapier 4 b zur Bogengröße 33×42 zu verwenden. Die Horizontallinien (je 25—30 auf einer Seite) und die auf der letzten Seite der Rechnung von dem Forstinspektionsbeamten und dem Revierverwalter abzugebenden Bescheinigungen sind bei Herstellung der Formulare mitzudrucken. Zu beachten ist ferner, daß das Formular für den Einnahmenachweis sich dem Titelblatte und das für den Ausgabenachweis sich demjenigen für die Einnahme unmittelbar anschließen. Es dürfen also für die Bezeichnung „Einnahme“ oder „Ausgabe“ keine Seiten mehr freigelassen werden, wie dies jetzt vielfach geschieht. — Die vorhandenen Vorräte des bisherigen Formulars können aufgebraucht werden, doch muß Berichtigung usw. der Formulare in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften erfolgen.
9. Die Genehmigungen der Regierung zu den von den Revierverwaltern oder dritten Personen beantragten freihändigen Holzverkäufen sind in urchriftlicher Form auf die Anträge selbst zu setzen. Auf besonderen Bogen sind Genehmigungen nur dann auszufertigen, wenn eine besondere Veranlassung dies bedingt. Hierzu wird auf die vom Königlichem Staatsministerium unterm 12. August 1897 erlassenen Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der preussischen Staats- und Kommunalbehörden (Abschnitt 10 ff.) — abgedruckt in Bd. XXIX, S. 198 d. Jahrb. — verwiesen, welche genaueste Beachtung finden müssen, damit unnütziges Schreibwerk vermieden wird.

Vorschriften für die Legung der Forst-Naturalrechnungen.

(Abgekürzte Bezeichnung: Nat. R. B.)

Einleitung.

§ 1. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung zu legen. Sie muß das Ergebnis des Holzeinschlags für ein Wirtschaftsjahr nachweisen, auch erkennen lassen, daß die Verwertung des eingeschlagenen Holzes und der aus dem Vorjahre übernommenen Bestände im Einklange mit den bestehenden Vorschriften und Grundgesetzen der Verwaltung stattgefunden hat. Auf die Verwertung des Holzes bis zum Jahresrechnungsschlusse ist hinzuwirken, damit Bestände, die in die Rechnung des nächsten Jahres übertragen werden müßten, möglichst vermieden werden.

Die Forstassenmanuale des abgelaufenen Etatsjahres werden bei den selbständigen Forstassen am letzten Werktag*), bei den mit königlichen Kreisassen verbundenen Forstassen dagegen am vorletzten Werktag des Monats April abgeschlossen. (Zu vergl. § 50³ der Geschäftsanweisung für die Forstassen-Rendanten vom 1. 6. 02 und § 55³ der Geschäftsanweisung für die Rentmeister vom 1. 10. 08.) Bis zu diesen Terminen müssen sämtliche Einnahmen für Holz des zugehörigen Wirtschaftsjahres und der Bestände aus dem Vorjahre, deren Verwertung bis Ende März stattgefunden hat, der Forstasse noch zur Erhebung zugewiesen werden. (Vergl. § 5 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4 Juni 1870 und Ministerialerlaß vom 26 März 1877, IIb 313.) Vorkommende Schreibfehler in der Rechnung und in den Belegen sind so zu berichtigen, daß das Unrichtige gestrichen wird, aber leserlich bleibt.

Holzmanual als Konzeptrechnung.

§ 2. Als Konzeptrechnung dient das vom Revierverwalter nach § 23 der Oberförster-Geschäftsanweisung zu führende und nach § 41 derselben entsprechend einzurichtende Holzausgabemanual. Da dieses Manual so eingerichtet werden muß, daß es Raum für alle im Laufe eines Wirtschaftsjahres zu erwartenden Eintragungen gewährt, während in der Naturalrechnung nur die wirklichen Einnahmen und Ausgaben aufzuführen sind, so brauchen Konzept und Rechnung in den Seitenzahlen nicht übereinzustimmen, doch sind in dem Konzepte die Seitenzahlen der Rechnung in der letzten Spalte anzugeben.

Muster und Seitenzahlen.

§ 3. Die Rechnung ist im Titel, sowie im Einnahme- und Ausgabenachweis nach folgenden Bestimmungen, und unter Beachtung des anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Musters anzufertigen und mit Seitenzahlen zu versehen, die ohne Unterbrechung durch die ganze Rechnung laufen müssen. Unbeschriebene Blätter sind zu beseitigen.

A
(Muster 14)

Schutzdecke.

§ 4. Die Rechnung ist mit einer Schutzdecke von starkem Papier zu versehen, auf welcher die Oberförsterei, die Forstasse, der Regierungsbezirk und das Etatsjahr, für welches die Rechnung gilt, anzugeben sind.

Einreichungstermin, Prüfung durch den Inspektionsbeamten, Abschrift für die Regierung.

§ 5. Bis zum 15 Mai ist die Rechnung unter Beifügung der im § 45 der Oberförster-Geschäftsanweisung bezeichneten Schriftstücke dem Inspektionsbeamten einzureichen, sofern die Regierung für den Fall, daß die Holzbestände bereits vor dem Jahreschlusse aufgeräumt, und die Natural-Rechnungsbelege geprüft und festgestellt sind, nicht einen früheren Einreichungstermin bestimmt haben sollte.

Nach der Prüfung und Bescheinigung durch den Inspektionsbeamten gelangt die Rechnung mit den Belegen und den Holzverabfolgzetteln an die Regierung zur Feststellung.

Die Regierung hat eine Abschrift der Naturalrechnung sich für ihre Zwecke selbst anfertigen zu lassen.**)

Eintragung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 6. Alle Eintragungen in der Rechnung sind, unbeschadet der unbedingt notwendigen Deutlichkeit, kurz zu fassen und müssen unmittelbar aufeinander folgen. Zwischenräume dürfen ohne Grund nicht gelassen werden. Der besseren Übersichtlichkeit wegen ist es aber erwünscht, daß zwischen den einzelnen Abteilungen stets eine oder zwei Linien frei bleiben.

§ 7. Da die Textspalte sehr beschränkt ist, kann der für **Eichen**-Nutz- und Brennholz vorgesehene Raum auf den Seiten, wo kein Material nachzuweisen ist, zur Bezeichnung der Ausgabe und zu notwendigen Erläuterungen mitbenutzt werden. Dies darf aber nicht geschehen, sobald auf einer Seite irgendwelche **Eichen**holzmengen nachzuweisen und aufzurechnen sind.

*) Vergl. auch Vermer. betr. Abschluß der Journale usw. zu § 5 der D. G. A.

**) Die Abschrift der Naturalrechnung kann auf die Titel- und Abteilungs-schlußsummen beschränkt werden. Rd.-Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bd IX, S. 135 des Min.-Bl. f. L. usw.).

§ 8. Abteilungen, bei denen weder Gelbeinnahmen, noch Naturalausgaben nachzuweisen, auch keine auf die Verwaltung bezügliche Angaben zu machen sind, bedürfen der Ausführung in der Rechnung nicht.

§ 9. In den Rechnungsbelegen sind am Schluß diejenigen Klassen und Sorten der einzelnen Holzarten, die in dem Holzabgabemanual und in der Rechnung in einer Spalte nachgewiesen werden, zusammenzurechnen, damit die Summen, die in das Manual und die Rechnung übergehen, auch auf den Belegen erscheinen.

§ 10. Einnahme und Ausgabe sind in der Rechnung titel- und abteilungsweise zu sondern (zu vergl. §§ 11 und 13) und wie in dem Muster dargestellt aufzurechnen. Weitere Abteilungen dürfen weder gebildet, noch andere Abteilungen als die in dem Muster A bezeichneten, aufgerechnet werden.

Bei Titeln und Abteilungen, die nur eine Eintragung enthalten, braucht eine Schlußsumme nicht gezogen zu werden, vielmehr genügt der Vermerk: „Summe für sich“.

Naturaleinnahme.

§ 11. Die Naturaleinnahme zerfällt in zwei Titel. Unter Titel 1 ist der nach der vorhergehenden Rechnung etwa verbliebene Bestand an Holz, unter Titel 2 der Einschlag aus dem betreffenden Wirtschaftsjahre — und zwar bei beiden Titeln nur summarisch auf je einer Linie — einzutragen. Die Angabe bei Titel 2 muß mit der Schlußsumme sämtlicher im Laufe des Wirtschaftsjahres im Holzwerbungsstellenmanual bewirkten Eintragungen übereinstimmen. *)

Der Naturaleinnahme ist bei Titel 2 als Beleg 1 der Hauungsplan, als Beleg 2 die Berechnung der Summe des Festeinschlages an kontrollfähigem Derbholze beizufügen.

Ergibt sich nach dieser Berechnung eine Überschreitung des zulässigen Abnutzungssolls bei der Hauptnutzung um mehr als 20%, dann ist die Ministerial-Genehmigung hierzu beizubringen.

Abnutzungssatz.

§ 12. Bei der Holzeinnahme ist in der Spalte für Bemerkungen der festgestellte jährliche Abnutzungssatz in der Hauptnutzung anzugeben. Wird dieser Abnutzungssatz neu festgesetzt, dann ist der betreffende Ministerialerlaß in Abschrift der Rechnung beizufügen.

Reihenfolge der Naturalausgabe und Solleinnahme an Geld.

§ 13. Die Naturalausgabe weist die Ausgaben aus dem Holzeinschlage des betreffenden Wirtschaftsjahres zusammen mit den aus dem Vorjahre herrührenden Beständen und die durch die Verwertung des Holzes erzielten Einnahmen in folgender Reihenfolge nach:

A. Unter der Lage.

I. Bestimmte Holzabgaben.

- a) Ganz frei.
- b) Gegen Werbungskosten (oder zum Selbsthiebe).
- c) Gegen Werbungskosten und Stamm- (und Anweife-) Geld.

II. Unbestimmte Holzabgaben.

- a) Ganz frei.
- b) Gegen Werbungskosten (oder zum Selbsthiebe).
 1. An die Forstbeamten und Forstschutzgehilfen.
 2. An andere Empfänger.

(Hierunter sind die Holzabgaben zu Forstkulturen, Samendarren und zu den aus dem Forstkulturfonds zu unterhaltenden Abfuhrwegen und Brücken, sowie zu Forstvermessungs- und Betriebsreglungszwecken nachzuweisen.)

- c) Gegen Werbungskosten und Stamm- (und Anweife-) Geld.

*) Bei der Umrechnung der Raummeter (bezw. Zentner) in Festmeter zur Ausfüllung der Spalten: „Festmeter an a) kontrollfähigem, b) nicht kontrollfähigem Derbholze“ und „an Stockholz und Reifig“ werden gerechnet: 1 rm Derbholz = 0,7 fm, 1 rm Stockholz und Reifig I. Klasse (Reijerknüttel) = 0,4 fm; 1 rm Reifig II. bis IV. Klasse (auch Schmudreifig usw.) = 0,2 fm; 100 Wellen = 10 rm = 2 fm; 1 rm Altrinde (Borke) = 4,5 Ztr. = 0,3 fm; 1 Ztr. Jungrinde = $\frac{1}{8}$ rm = $\frac{1}{15}$ fm. In einzelnen Regierungsbezirken werden Wellen landesüblich in besonderen Maßen aufgearbeitet; der Festgehalt dieser Wellen ergibt sich aus den Holztagen.

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

I. Holzabgaben zu Staatszwecken.

- a) Nach der Taxe. Zu Bauten im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung.
- b) Nach den Versteigerungs- und Durchschnittspreisen. Zu Bauten im Bereiche der übrigen Staatsverwaltungen.

II. Zum Verkauf.

- a) An Arme gegen Bezahlung eines Teiles der Taxe und der vollen Werbungskosten.
- b) Aus freier Hand. (Nach der Taxe, nach Versteigerungs-Durchschnittspreisen oder sonst bestimmten Verkaufspreisen.)
- c) Nach dem Meistgebote.

C. An verloren gegangenen und entwendeten Hölzern.

(Hierunter sind nur aufgearbeitete und vereinnahmte Hölzer nachzuweisen, die in Ver-
lust geraten sind.)

Linien und Ordnungsnummern.

§ 14. Jede Rechnungsstelle, ob darunter eine Einnahme oder Ausgabe nachzuweisen, oder nur ein auf die Verwaltung bezüglicher Vermerk zu machen ist, erhält eine besondere Linie und eine Nummer.

Die Nummern beginnen mit der ersten Einnahmestelle und laufen ohne Unterbrechung durch die ganze Rechnung.

§ 15. Die Holzabgaben und die erzielten Geldeinnahmen sind mit dem Texte auf einer Linie, und sofern der Text mehrere Zeilen einnimmt, im Anschluß an die erste Zeile des Textes einzutragen.

Holzabgaben an Berechtigte.

§ 16. Bei Holzabgaben, welche sich auf Berechtigungen gründen, ist neben den berechtigten Gemeinden, Grundstücken, Personen usw. in einer hierfür herzurichtenden Spalte die Menge des jährlich zu liefernden Holzes anzugeben. Das Jahr (Staatsjahr, Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) oder der sonstige Zeitabschnitt, für welchen das Holz abgegeben worden ist, bleibt ebenfalls einzutragen.

Sodann ist die Nummer der Berechtigungsnachweisung der Oberförsterei, unter der die betreffende Berechtigung verzeichnet steht, bei der bezüglichen Rechnungsstelle anzugeben. Einer weiteren Erläuterung über Art und Umfang usw. der Berechtigung bedarf es nicht, da das Erforderliche aus der Berechtigungsnachweisung ersehen werden kann.

§ 17. Erhält ein Berechtigter das Holz aus verschiedenen Oberförstereien, dann ist die Menge des zu liefernden Holzes (— das jährliche Soll —) nur in der Rechnung einer Oberförsterei vorzutragen. Es wird dies in der Regel bei derjenigen Oberförsterei zu geschehen haben, in deren Berechtigungsnachweisung die Abgabe vermerkt ist. Daneben bleibt in der Rechnung darzustellen, wieviel Holz aus den einzelnen Oberförstereien und darnach im ganzen, überwiesen worden ist. In den übrigen Rechnungen, in denen hiernach ein „Soll“ nicht vorzutragen ist, bleibt neben der verausgabten Holzmenge nur kurz auf jene Rechnung hinzuweisen, wo der Nachweis über das zu liefernde und gelieferte Holz geführt wird. Ein Nachweis über die Lieferung des einem Berechtigten zustehenden Holzes ist in der Rechnung auch dann zu führen, wenn das Holz zwar nur aus einer Oberförsterei, doch aus verschiedenen Wirtschaftsjahren geliefert worden ist, und die verausgabten Holz mengen in verschiedenen Naturalrechnungen erscheinen.

Verzichtet ein Berechtigter ganz oder zum Teil vorübergehend auf die Holzlieferung, oder wird das Holz aus irgend einer anderen Veranlassung zeitweise nicht geliefert, dann ist der vorliegende Grund in der Rechnung kurz zu vermerken. In solchen Fällen ist als „Soll“ in der betreffenden Spalte (Soll-Spalte) der Rechnung stets das dem Berechtigten zustehende, nicht aber nur das wirklich gelieferte Holz anzugeben.

Geldentschädigungen statt des Berechtigungsholzes.

§ 18. Wird an Stelle des Berechtigungsholzes — ganz oder zum Teil — vorübergehend eine Geldentschädigung gewährt, so ist dies in der Rechnung anzugeben. Eines Hinweises auf die Geldrechnung, in welcher der Betrag verausgabt steht, bedarf es nur dann, wenn die Ausgabe in einer anderen Rechnung, als in der Geldrechnung derjenigen Oberförsterei erscheint, bei der die Holzabgabe zum „Soll“ steht. (Vgl. § 17.)

§ 19. Tritt an Stelle des Berechtigungsholzes dauernd eine Geldentschädigung, wie dies beispielsweise auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (§ 32) wegen der Leistungen des Fiskus aus § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 der Fall ist, dann kann jede Anmerkung über diese Berechtigung und über die hierfür zu zahlende Geldentschädigung in der folgenden Naturalrechnung wegbleiben, nachdem in einer Rechnung der dauernde Wegfall der Naturallieferung dargetan worden ist.

Veränderungen beim Berechtigungsholz.

§ 20. Kommen beim Berechtigungsholz Veränderungen gegen das in der Vorrechnung angegebene Soll vor, so sind sie in der Rechnung kurz zu erläutern und durch die anordnenden Verfügungen zu belegen.

Bei Ablösungen kann eine Belegung zur Naturalrechnung unterbleiben. Hier genügt ein Hinweis auf diejenige Rechnung, in der das Ablösungskapital verausgabt ist.

Forstbeamten-Brennholz.

- § 21. a) Beim Forstbeamten-Brennholz ist der Höchstbetrag des zu liefernden Derbholzes in einer hierfür herzurichtenden Spalte — und zwar stets in Weichholzknüppeln ausgedrückt — anzugeben. Als Höchstbetrag ist diejenige Menge einzutragen, welche der betreffenden Dienststelle oder dem Beamten bewilligt worden ist, nicht diejenige Höchstmenge, welche unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Ministerialerlasse vom 28. September 1901 — III 13767 — hätte bewilligt werden können.
- b) Bei den Oberförstern und Förstern **mit Revier** und bei den vollbeschäftigten Waldwärtlern ist in der Rechnung nur die Dienststelle, für welche das Holz bestimmt ist, zu bezeichnen. Name und Dienstbezeichnung des zeitigen Stelleninhabers brauchen nicht angegeben zu werden.
- c) Bei den Oberförstern und Förstern **ohne Revier**, sowie bei sämtlichen nichtetatmäßigen Forstbeamten, und bei den Forstschutzgehilfen, soweit sie nach ihrem Annahme-Vertrage Holz gegen Werbungskosten erhalten dürfen, ist deren Name, Dienstbezeichnung und Wohnort in der Rechnung anzugeben. Bei den Forstaufsehern und Hilfsjägern muß ferner vermerkt werden, ob sie verheiratet sind oder nicht. Werden die zu c genannten Beamten versetzt, dann muß aus der Rechnung ersichtlich sein, wer Dienstnachfolger ist und die vorhandenen Holzvorräte übernommen hat, sowie zu welchem Zeitpunkte der Wechsel eingetreten ist. Sind die Vorräte von dem Dienstnachfolger nicht übernommen, oder ist ein Nachfolger nicht eingetreten, dann ist darzutun, wie das von dem Beamten zurückgelassene Holz verwertet worden ist.

§ 22. Da die Forstbeamten das Holz nicht für einen bestimmten Zeitraum, sondern nach Bedarf und nur mit der Einschränkung erhalten, daß ihnen im Laufe eines Etatsjahres nicht mehr, als die zulässige Höchstmenge an Derbholz verabfolgt wird (Erlaß des Herrn Finanzministers vom 20. Dezember 1877, II b 21445), so braucht der Zeitabschnitt, für den ihnen das Holz überwiesen ist, nicht angegeben zu werden. Bei Versetzung der unter § 21c erwähnten Forstbeamten aus einer Staatsoberförsterei in die andere muß festgestellt werden, wieviel Derbholz der Beamte in den Oberförstereien, in denen er vordem beschäftigt war, für das betreffende Etatsjahr bereits erhalten und verbraucht hat. Hiernach erst wird der Revierverwalter bestimmen können, wieviel Derbholz der zugezogene Beamte für dieses Etatsjahr noch erhalten darf. Über das Ergebnis der Feststellung ist in der vom Revierverwalter zu fertigenden Jahresnachweisung über das an die Forstbeamten verausgabte Freibrennholz ein kurzer Vermerk zu machen.

§ 23. Bevor Geldentschädigung statt des Brennholzes bewilligt wird, ist festzustellen, bis wann der Beamte mit dem ihm überwiesenen Holze gereicht hat. Erst von diesem Zeitpunkte ab darf die Geldentschädigung gewährt werden.

§ 24. Das dem einzelnen Beamten (zu vgl. § 21 c) oder dem Inhaber einer und derselben Dienststelle (Oberförster-, Förster- und vollamtliche Waldwärterstelle — zu vgl. § 21 b) im Laufe des Etatsjahres überwiesene Holz und der erhobene Geldbetrag sind in der Rechnung auf je einer Linie summarisch einzutragen. Eine Trennung der Holzmenge nach der Zeit der Lieferung oder nach Jagen und Abteilung des Einschlags ist in der Rechnung nicht erforderlich.

§ 25. Daß die Beamten das Holz nach Bedarf erhalten, und die in der Rechnung angegebene Höchstmenge an Drehholz nicht überschritten werden darf, ist allgemeine Vorschrift und braucht deshalb in der Rechnung nicht besonders erwähnt zu werden.

Geldentschädigung statt des Forstbeamten-Brennholzes.

§ 26. Erhalten Forstbeamte an Stelle des Holzes eine Geldentschädigung, so ist nach § 18 zu verfahren. Beziehen sie daneben noch Stockholz oder geringes Reisig zum Baden und Anzünden der Kohlen in der durch den Ministerialerlaß vom 28. September 1901 — III 13 767 — bestimmten Menge*), so kann eine Angabe hierüber in der Textspalte wegb bleiben. Darf neben der Verbergütung kein Stock- oder Reisigholz verabfolgt werden, oder ist ein geringerer oder mit Genehmigung des Herrn Ministers ein höherer als der in vorerwähntem Erlasse zulässige Satz bewilligt, dann ist dies in der Naturalrechnung festzuhalten.

Holz zu Kulturen usw. und zu Bauten der Staatsforstverwaltung.

§ 27. Bei Abteilung A II b 2 „Holz an andere Empfänger“ und Abteilung B Ia „Zu Bauten im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung“ sind die Arbeiten und Bauten der Forstverwaltung, bei denen das Holz Verwendung gefunden hat, kurz zu bezeichnen. (Also „zu Kulturen“, „zu Forstvermessungen“, „zum Wildgatter“, „zu Wegebauten“, „zu Bauten auf Forstdienstgehöften“ usw.).

Die Erhebungslisten, welche mit der Bescheinigung über die bestimmungsmäßige Verwendung des Holzes versehen sein müssen, sind als Belege zur Naturalrechnung beizubringen. Hierbei wird auf den Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1873 — II 14 854 — hingewiesen, wonach die Bescheinigungen über das bei Kulturen verwendete Holz von den beteiligten Forstschutzbeamten mitzuvollziehen sind.

Den Kultur-, Bau- usw. -rechnungen braucht eine Abschrift der Erhebungsliste nicht beigelegt zu werden, da die Prüfung des verwendeten Holzes und der berechneten Geldbeträge auf Grund der zur Naturalrechnung beigebrachten Liste erfolgen kann. Dort würde eine Anweisung zur Zahlung der Holzgelder aus dem betreffenden Fonds genügen. In dieser muß zum Ausdruck kommen, in welchem Wirtschaftsjahre das Holz geschlagen ist, da es häufig vorkommt, daß Holz bei Bauten verwendet ist, für welches die Taxbeträge erst in der Naturalrechnung des folgenden Etatsjahres zur Vereinnahmung gelangen.

Das Ergebnis jeder Erhebungsliste ist in der Naturalrechnung auf einer Linie (also summarisch) darzustellen. In der Erhebungsliste selbst muß aber das verausgabte Holz nach den einzelnen Bauten und Arbeiten getrennt gehalten werden. Es darf unter keinen Umständen das zu Bauten auf verschiedenen Dienstgehöften, zu Wegebauten usw. verwendete Holz in der Erhebungsliste summarisch nachgewiesen werden.

Belegung.

§ 28. Der Rechnung sind diejenigen Schriftstücke anzuschließen, welche zur Belegung der Holzausgaben und Geldeinnahmen erforderlich sind. Werden einer Rechnung Schriftstücke beigegeben, durch welche zugleich Ausgaben und Einnahmen einer anderen Rechnung belegt werden, so ist in der ersteren Rechnung anzumerken, welche Ausgaben und Einnahmen anderer, näher zu bezeichnenden Rechnungen mitbelegt worden sind.

In den übrigen Rechnungen genügt ein Hinweis auf jene Rechnung und Stelle, wo die Belegung erfolgt ist.

*) Oberförster bis zu 30, Revierförster und Förster bis zu 20, Waldwärter und Forsthilfsaufseher bis zu 10 Raummetern Stockholz oder geringes Reisigholz von der II. Klasse einschließlich adwärts oder entsprechende Reiserwellen.

Wegen der Geldvergütungen für die Forstbeamten an Stelle des freien Brennholzes vergl. auch Rd.-Erl. v. 9. März 1912 III 2439 (Bd. VIII, S. 98 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Armenholz.

Zur Belegung der Abgabe von Armenholz sind die Armutsbescheinigungen den Rechnungsbelegen nicht beizufügen. Es genügt die Bescheinigung des Reviserverwalters, daß die Holzabgabe auf Grund vorgelegter Armutsbescheinigungen erfolgt ist. Die Armutsbescheinigungen sind aber bis zur Entlastung der Rechnung aufzubewahren.

Beglaubigung von Abschriften.

Werden statt der Urschriften zur Belegung Abschriften beigebracht, dann müssen sie durch einen bei der Rechnungslegung nicht beteiligten Beamten beglaubigt werden.

Kaufverträge, die auf mehrere Jahre geschlossen sind.

§ 29. Wird über den Verkauf von Holz ein auf mehrere Jahre gültiger Vertrag abgeschlossen, dann ist von seinem Inhalte dasjenige in der Rechnung festzuhalten, was bei Legung und Prüfung der nächstjährigen Rechnungen, in denen Holzabgaben aus diesem Vertragsverhältnisse nachzuweisen sind, zu beachten ist oder dauernd angemerkt werden soll. Diese Angaben sind notwendig, damit Belege, welche mit einer Rechnung bereits vorgelegen haben, der Rechnung eines folgenden Jahres nicht noch einmal beigelegt werden müssen.

Darstellung der meistbietend und der freihändig erfolgten Holzverkäufe in der Rechnung.

§ 30. Bei den Holzverkäufen nach dem Meistgebote ist in der Rechnung Ort und Tag des Verkaufes anzugeben.

Das Ergebnis eines jeden öffentlichen Holzverkaufes ist in der Rechnung auf einer Linie darzustellen. Dies gilt auch wegen der Einnahmen und Ausgaben aus den mit einzelnen Käufern geschlossenen Verträgen über den freihändigen Verkauf von Holz in größeren Mengen, sofern hierüber besondere Erhebungslisten ausgefertigt werden sollten.

Sind auf Grund einer Verkaufsurkunde mehrere Erhebungslisten aufgestellt, wie dies bei Verkäufen mit schriftlichem Gebote meistens geschieht, dann sind die Summen der einzelnen Listen zusammenzustellen, und es ist nur die ermittelte Schlusssumme in die Naturalrechnung zu übernehmen.

Holzverkäufe mit schriftlichem Gebote.

§ 31. In den Verhandlungen über das im Wege des schriftlichen Angebotes verkaufte Holz sind die Gebote losweise, dem beiliegenden Muster B entsprechend, zusammenzustellen. Die Höchstgebote sind als solche zu kennzeichnen.

Der Verhandlung sind zunächst die zum Termine eingegangenen Gebote, einschließlich der vom versteigernden Beamten etwa als ungültig bezeichneten, und darnach die betreffenden Erhebungslisten beizufügen. Der Grund für die Zurückweisung von Geboten ist auf den betreffenden Belegen anzugeben.

Bekanntmachungsbelege.

§ 32. In den öffentlichen Blättern, welche als Beweise für erfolgte Bekanntmachungen dienen und den Verkaufsverhandlungen vorzuzusetzen sind, sind die bezüglichen Stellen mit farbiger Linie zu umziehen. Der Gebrauch des der Oberrechnungskammer vorbehaltenen Rotstiftes ist sowohl in der Rechnung, als auch in den Belegen zu vermeiden.

Die Blätter sind derartig zu falten, daß die betreffende Bekanntmachung leicht zu finden ist.

§ 33. Öffentliche Blätter, welche die Bekanntmachungen für mehrere Holzverkäufe enthalten, sind nur zu einer Verkaufsverhandlung — und zwar der ersten — beizubringen. Selten die Bekanntmachungen auch für den Verkauf von Holz des folgenden Wirtschaftsjahres, dann brauchen die Belege mit der nächstjährigen Naturalrechnung nicht nochmals vorgelegt zu werden.

§ 34. Da bei der Rechnungsprüfung nur von der erlassenen Bekanntmachung und von der Einleitung des Blattes (Kopfteil) Kenntnis zu nehmen ist, so empfiehlt es sich, die Zeitungsblätter entsprechend zu beschneiden. Es können also diejenigen Teile des Blattes entfernt werden, die sich noch

B
(Muster 15)

hinter der Bekanntmachung befinden. Darauf muß aber geachtet werden, daß der Kopf des Blattes und die Bekanntmachung selbst in ihrem Zusammenhange bleiben. Befindet sich also die Bekanntmachung auf der vierten Seite in der unteren Hälfte, dann ist das Blatt unzerstückelt vorzulegen.

Ist die Bekanntmachung in einem Beiblatt abgedruckt, das neben der Bezeichnung des Blattes auch Tag und Nummer der Ausgabe enthält, dann braucht das Hauptblatt nicht mit vorgelegt zu werden.

Aushang der Bekanntmachungen in Gemeindefästen, Gastwirthschaften und dergl.

§ 35. Werden Bekanntmachungen über Holzverkäufe durch Aushang in Gemeindefästen, Gastwirthschaften und dergleichen veröffentlicht und entstehen hierdurch keine Kosten, dann kann von der bisher üblichen Verbringung der mit einer Bescheinigung über den erfolgten Aushang versehenen Bekanntmachung abgesehen werden. Zur Verkaufsverhandlung wäre nur eine Angabe des Revierverwalters darüber erforderlich, welchen Stellen die Bekanntmachungen zum Aushang zugestellt worden sind, und weiterhin darüber, daß seiner Überzeugung nach die Bekanntmachungen auch tatsächlich ausgehangen haben. Falls eine Kontrolle über den erfolgten Aushang von Forstbeamten ausgeübt ist, dann würde die Angabe dahin zu lauten haben, daß nach der bewirkten Kontrolle die Bekanntmachung an der näher zu bezeichnenden Stelle tatsächlich ausgehangen hat.

Entwendetes oder verloren gegangenes Holz.

§ 36. Das unter Abteilung C als verloren gegangen oder entwendet nachzuweisende Holz ist durch eine Niederschlagungsverfügung der Regierung, in welcher die Wertberechnung über den eingetretenen Einnahmeverlust darzustellen ist, zu belegen. Hierbei muß von der Regierung auch bescheinigt werden, daß den — namhaft zu machenden — Forstbeamten ein vertretbares Verschulden an dem Verluste nicht trifft.

Erörtert muß ferner werden, ob der Holzdieb oder der Brandstifter usw. ermittelt ist, zu welchem Ergebnisse die gerichtliche Untersuchung geführt hat, und ob Ersatz für den der Staatskasse zugefügten Schaden geleistet ist, oder weshalb nicht.

Ordnung der Belege.

§ 37. Die Belege sind in der Reihenfolge zu ordnen, in welcher sie zur Belegung der Einnahmen und Ausgaben dienen. (Vergl. auch §§ 31 u. 32.) Dabei ist zu beachten, daß Zusammengehöriges nicht durch Einschließen anderer Belege örtlich voneinander getrennt wird. Belege, welche mehr als ein Blatt enthalten, dürfen nicht durch Einschalten anderer Blätter in ihrem Schriftsatz unterbrochen werden.

Numerierung der Belege.

§ 38. Die Belege sind in der rechten oberen Ecke ihrer ersten Seite mit fortlaufenden Nummern zu versehen dergestalt, daß jedes für sich bestehende Schriftstück, sei es Haupt- oder Unterbeleg, eine besondere Nummer erhält.

Eine Unterbezeichnung der Belegnummer nach Buchstaben ist nur zulässig, wenn die nachträgliche Beifügung von Belegen, z. B. bei der Rechnungsabnahme, erforderlich wird.

§ 39. Die Verkaufs- und Erhebungskisten, Regierungsverfügungen und Ministerialerlasse, welche als Belege vorgelegt sind, brauchen in der Naturalrechnung nach dem Tage der Ausfertigung und der Geschäftsnummer nicht bezeichnet zu werden.

§ 40. Den dauernd aufzubewahrenden Belegen ist der Buchstabe A, den länger als 5 Jahre aufzubewahrenden der Buchstabe B vorzusetzen.

Die „A“ und „B“ Belege bilden je ein besonderes Heft für sich. (Zu vergl. die Bestimmung in § 13 der vom Staatsministerium unterm 3. Juni 1902 erlassenen Vorschriften über die Vernichtung der Rechnungen und Kassenbücher, sowie der Belege berechtigter Rechnungen bei den staatlichen Kassen.)

§ 41. Die Belege sind in Umschläge von starkem Papier zu heften. Ein einzelnes Heft darf nicht über 6 cm stark sein. Beim Heften ist darauf zu achten, daß jeder Beleg in allen seinen Theilen völlig leserlich bleibt.

Unbeschriebene Blätter sind, sofern es sich um urschriftliche Urkunden oder Stempelbogen handelt, in der Mitte zu kniften und einzuschlagen, sonst aber abzutrennen.

§ 42. Jedes Belegheft enthält eine Aufschrift, welche neben der Angabe der Oberförsterei, der Forstklasse, des Regierungsbezirktes und des Etatsjahres, für welches die Rechnung gilt, es als einziges oder I., II. usw. Heft der Belege bezeichnet. Darunter ist ferner anzumerken, welche Belegnummern darin enthalten sind. Bei den im § 40 bezeichneten Belegen tritt über der obigen Aufschrift noch die Angabe hinzu:

„A“

„Nicht zu vernichtende Belege“

oder

„B“

„Länger als 5 Jahre aufzubewahrende Belege“.

Weiterverkauf des Holzes bei Zahlungsunfähigkeit des Käufers.

§ 43. Kommt Holz wegen Zahlungsunfähigkeit des ersten Käufers erneut zum Verkauf, so ist der Nachweis über den zweiten Verkauf des Holzes nicht zur Naturalrechnung, sondern zur Geldrechnung zu führen. Die Versteigerungsverhandlung, in welcher der erstmalige Verkauf des Holzes erscheint, bleibt unverändert.

Abschluß unter der Rechnung.

§ 44. Am Schluß der Rechnung sind Naturalausgabe und Solleinnahme an Geld abteilungsweise, wie im beiliegenden Muster A dargestellt, zusammenzustellen und aufzurechnen.

Unter der Naturalausgabe ist die Naturaleinnahme aufzuführen und darunter sodann der am Jahreschlusse (31. März) verbliebene Holzbestand zu ermitteln.

Ist die Naturaleinnahme der Naturalausgabe gleich, ein Holzbestand also nicht verblieben, dann braucht die Summe der Naturaleinnahme in der Zusammenstellung nicht wiederholt zu werden. Es genügt der Vermerk „der Naturaleinnahme gleich“.

Am Jahreschlusse verbliebene Holzbestände.

§ 45. Sind am Jahreschlusse Holzbestände verblieben, dann ist unter der am Ende der Rechnung befindlichen Bestandsangabe vom Revierverwalter zu bescheinigen, daß das verbliebene Holz im Revier wirklich vorhanden gewesen ist, wie die von ihm bewirkte genaue Nachzählung ergeben hat. Auch bleibt zu erwähnen, weshalb das Holz bisher nicht verwertet worden ist.

Bescheinigungen des Oberförstere und des Forstinspektionsbeamten am Schluß der Rechnung.

§ 46. Auf der letzten Seite der Naturalrechnung sind die folgenden im Druck vorzurichtenden Bescheinigungen abzugeben:

1. vom Revierverwalter, daß die Inventarienverzeichnisse der Forstschutzbeamten ordnungsmäßig geführt, die dabei vorgekommenen gehörig geprüften Zugänge und die als unvermeidlich nachgewiesenen Abgänge vorschriftsmäßig eingetragen worden sind, und das Vorhandensein der Inventarienstücke von ihm dauernd überwacht worden ist.
2. vom Forstinspektionsbeamten, daß
 - a) die Naturaleinnahme mit dem Holzeinnahme- und Werbungskostenmanuale, sowie mit den Abzählungstabellen des Revierverwalters und den Nummerbüchern der Förster übereinstimmt.
 - b) die Naturalrechnung geprüft und vorbehaltlich der rechnerischen Prüfung richtig befunden ist, die Solleinnahme nicht mehr als = . . . M. . . Pf. = in Worten usw., beträgt,
 - c) das Inventarienverzeichnis des Revierverwalters ordnungsmäßig geführt ist, die dabei vorgekommenen gehörig geprüften Zugänge und die als unvermeidlich nachgewiesenen Abgänge vorschriftsmäßig eingetragen worden sind und das Vorhandensein der Inventarienstücke zum letzten Male im Jahre 19 . . festgestellt worden ist.

Anfertigung von Verkaufs- und Erhebungslisten.

§ 47. Bei Anfertigung der Verkaufs- und Erhebungslisten über das im Wege des schriftlichen oder mündlichen Angebots und auf Grund besonderer Verträge in größeren Mengen verkaufte Holz ist folgendes zu beachten:

- a) In der Erhebungsliste ist der für das Holz gebotene Einheitspreis anzugeben.
- b) Hat der Verkauf nach einzelnen Losen stattgefunden, so sind in der Erhebungsliste die Holzabgaben und Geldeinnahmen losweise zu trennen und aufzurechnen, so daß ersehen werden kann, ob das nach der Verkaufsurkunde zu verabfolgende Holz auch zur Abgabe gekommen ist.

Mehr- oder Minderabgaben, wozu jedoch unerhebliche Schwankungen nicht zu rechnen sind, würden kurz zu begründen sein; erforderlichenfalls ist zu den Mehr- oder Minderabgaben erheblicheren Umfangs die Genehmigungsvorfügung der Regierung beizubringen.

Aufhebung oder Änderung rechtsgültig geschlossener Kaufverträge.

Falls ein rechtsgültig geschlossener Vertrag zum Nachteile des Staates nachträglich geändert oder aufgehoben sein sollte, würde hierzu königliche Genehmigung beizubringen sein (§ 37 des Gesetzes vom 11. Mai 1898, betreffend den Staatshaushalt).

- c) Zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes und zur Erleichterung der rechnerischen Prüfung kann in den Verkaufs- und Erhebungslisten über die Abgabe größerer Holzmassen zu bestimmten Preisen an einen und denselben Käufer das Holzmaterial derart eingetragen werden, daß das auf Grund eines Verabfolgezettels verabfolgte Material sortenweise in je einer Stück-, Festmeter- oder Raummeterzahl nur auf einer Linie aufgeführt wird. Taxe und Kaufpreis sind für die einzelnen Lose oder am Schlusse der Erhebungsliste für jede Sorte nur summarisch zu berechnen.

Zur Anleitung ist in der Anlage C ein entsprechendes Beispiel gegeben worden.

§ 48. Diese Vorschriften treten an die Stelle der in der Geschäftsanzweisung für die Ober-

Potsdam, den 2. Juni 1911.

Ober-Rechnungskammer von Magdeburg.

Zu § 46.

Das Werbungskosten- und das Holzmanual sowie die übrigen Konzepte der Pläne und Rechnungen sind fortan erst nach 30 Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, für welches sie aufgestellt sind, zur Vernichtung geeignet. Rd.-Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bd. IX, S. 135 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 47.

Übersichten für statistische Zwecke: vergl. Bemerkte 2 u. folgende zum § 3.

Zu § 48.

1. Verpachtung der Fischerei- und sonstigen Nutzungen in Gewässern an die Forstbeamten. Einreichung von Zusammenstellungen der Anträge. Rd.-Erl. v. 12. November 1901 III 16053 (Bd. XXXIV, S. 32 d. Jahrb.).

2. Bei freihändiger Verpachtung von Fischereien, und zwar sowohl bei einer Neuverpachtung als auch bei einer Pachtverlängerung, sind stets Ertragsanschläge über den Umfang und den Wert der Nutzung zu fertigen und der Rechnung beizufügen. Rd.-Erl. v. 14. März 1913 III 1044 (Bd. IX, S. 134 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 55.

1. Die königlichen Regierungen sind veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß im Falle einer Erhöhung der Preise für Beeren- und Pilzzettel im Bezirk den Ortsarmen, sowie sonstigen unterstützungsbedürftigen Personen sowie den Waldarbeitern und deren Angehörigen die gewünschten Beeren- und Pilzzettel zu einem ermäßigten, geeignetenfalls zu dem bisherigen, Preise verabfolgt werden. Rd.-Erl. v. 10. April 1910 III 3730 (Bd. VI, S. 125 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Die Befugnis zur Abgabe von Freizetteln zum Kaff- und Leseholzsammeln können die königlichen Regierungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Revierverwalter des Bezirks übertragen. Rd.-Erl. v. 19. Dezember 1911 III 11928 (Bd. VIII, S. 51 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu §§ 60, 61.

Vergl. Nat. R. B.

Zu § 63.

Bei Abschließung von Jagdverpachtungsverträgen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß seltene, nicht merkbar schädliche Tiere in den Staatsforsten nicht zu fangen und nicht zu töten sind. Insbesondere gilt dies hinsichtlich des Lhu, der nur noch selten vorkommt und eines besonderen Schutzes bedarf. Rd.-Erl. v. 1. Juli 1911 III 876 (Bd. VII, S. 191 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 64.

Ergänzung der „allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden“ als Zusatz zu § 3 Abs. 3, und der angehängten „Vorschriften über die Befugnisse der Forstbeamten“ als Zusatz zu § 2a (Fußnote ** zu § 64 auf Seite 31 ff. der Geschäftsanweisung): „Das Giftlegen zur Vertilgung von Raubzeug, soweit solches nach den gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften überhaupt erlaubt ist, ist nur mit Genehmigung der königlichen Regierung zulässig.“ Rd.-Erl. v. 8. Februar 1913 III 81 (Bd. IX, S. 119 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 68.

Gewichtstagen für Damwild: Rd.-Erl. v. 3. Februar 1905 III 12631, für Schwarzwild: Rd.-Erl. v. 25. Mai 1905 III 3458 (Bd. I, S. 90 bzw. S. 176 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 71.

Das Verenden von Wild ist vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit ab durch die Bestimmung im § 6 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 allgemein verboten. Mithin unterliegt auch Fallwild usw., welches vom Beginn des 15. Tages der für die in Frage kommende Wildart festgesetzten Schonzeit ab gemäß dem Allgemeinen Erlasse vom 15. Juli 1870 — Ptb 11415 — (Jahrb. Bd. III, S. 172) aus den Staatsforsten an wohlthätige Anstalten versandt wird, der polizeilichen Beschlagnahme. Um letzterer vorzubeugen, ist daher solches Wild, falls es nicht nach den bestehenden Vorschriften gegen Zahlung der Taxe von den Revierverwaltern in ihrem Nutzen verwendet wird, entweder von dem betreffenden Revierverwalter oder einem Beauftragten desselben unmittelbar dem Krankenhause usw. zu übergeben oder durch einen Beauftragten der wohlthätigen Anstalt auf Ersuchen der Revierverwaltung von der Oberförsterei usw. abzuholen. Rd.-Erl. v. 2. Dezember 1905 III 14737 (Bd. II, S. 8 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 74.

1. Die Ausgaben für Fischereien und für Verbesserung der Forstgrundstücke sind nicht mehr in der Kulturrechnung, sondern in der Forstgeldrechnung nachzuweisen. — Die Kapitel IX und X fallen aus dem eigentlichen Forstkulturplan aus. Kapitel IX wird „Insgemein“. Für Verbesserung der Forstgrundstücke und für Fischereien sind besondere Pläne aufzustellen. Rd.-Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bd. IX, S. 135 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Die forstfiskalischen Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind nicht mehr bei den Plannummern zu verrechnen, bei denen am Verrechnungstage gerade gearbeitet wurde,

sondern sie sind in den Wirtschaftsplänen zusammen unter einer Nummer am Schluß des Planes (letzte Nummer) auszuwerfen und bei der Verlohnung bei dem Titel zu verrechnen, auf den der größte Betrag des für den Verlohnungszeitraum zur Auszahlung kommenden Gesamtlohnes entfällt. — Nachdem durch Erlaß v. 4. April 1913 III 3065 (Bd. IX, S. 135 d. Min.-Bl. f. L. usw.) bestimmt ist, daß Kap. 2 Titel 25 in drei Unterabschnitte zerfällt, werden Arbeiten, welche Lohnverrechnungen erfordern, fast ausschließlich im Abschnitt a „Forstkulturen“ nachgewiesen werden. Es ist daher auch nur in diesem Abschnitt eine Nummer für forstfiskalische Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge einzusetzen. (Vgl. Rd.-Erl. v. 27. Mai 1913 III 5836, betr. V. V.)

3. Mit dem Anbau der Douglasfichte in ihrer raschwüchsigsten grünen Form sind bisher gute Erfahrungen gemacht worden. Der Kultur dieser Holzart ist in den Staatsforsten auf solchen Standorten, wo sie sich bewährt hat, eine weitere Ausdehnung zu geben und sie namentlich auch an geeigneten Stellen zu größeren Bestandsanlagen zu verwenden. Rd.-Erl. v. 30. Juni 1907 III 8665 (Bd. III, S. 265 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 75.

1. Vergl. Vermerk 4 zu § 6 betr. die bestätigten Pläne.
2. Schutzjelte für Waldarbeiter vergl. Verm. 1 zu § 11.

Zu § 79.

1. Die Regierungen sind ermächtigt, für Rechnung der Forstkulturgelderfonds bei den Saat- und Pflanzkämpfen Schutzhütten einfacher Konstruktion (Köten) aus Holz, Rinde, Moos und Dachpappe usw., also aus Materialien, die eine längere Dauer nicht haben, da errichten und unterhalten zu lassen, wo der Betrieb das Vorhandensein solcher Hütten erwünscht erscheinen läßt. Das Holz ist ohne Berechnung des Holzwerths abzugeben. Inventarisierung dieser Hütten braucht nicht zu erfolgen, sofern für den Einzelfall die Kosten den Betrag von 50 Mark nicht überschreiten und die Errichtung der Hütten in jedem Einzelfalle durch den Kulturplan genehmigt ist. Die bis zu dem obigen Betrage entstehenden Kosten sind in den Kulturgelderrechnungen unter Kapitel „Insgemein“ nachzuweisen. Rd.-Erl. v. 31. März 1906 III 3744 (Bd. II, S. 192 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. An forstfiskalische Waldarbeiter gewährte Baudarlehen sind durch jährliche Zahlung von 5% der ursprünglichen Darlehenssumme dergestalt zu verzinsen und zu tilgen, daß von jener Zahlung der Betrag von 3% des jedesmaligen Darlehensrestes auf Verzinsung und der Überschuß auf Kapitaltilgung verrechnet wird. Erl. v. 26. Februar 1903 III 2366 (Bd. XXXV, S. 175 d. Jahrb.).

3. Betr. Anpflanzung von Waldarbeitern auf forstfiskalischen Grundstücken vergl. diesbezügl. Verm. zu § 11 (Nr. 2/3).

Zu § 80.

Kräftigung junger Nadelholzzaaten durch Behäufeln. Hierauf wird durch den Rd.-Erl. v. 2. März 1908 III 2516 (Bd. IV, S. 136 d. Min.-Bl. f. L. usw.) verwiesen.

Zu § 81.

1. Der Kiefern Samen soll nicht zu dicht gesät werden. 3 kg gut keimenden Kiefern Samens pro Hektar genügt fast überall, um ausreichend bestandene, weniger als dichte Saaten unter Schütte leidende Kulturen zu erzeugen. Erl. v. 18. Juli 1903. III. 7877 (Bd. XXXV, S. 195 d. Jahrb.).

2. Allen auf die Beschaffung guten Nadelholzsamens für die Staatsforsten gerichteten Maßnahmen wird der größte Wert beigelegt. Die Forstbeamten haben für die Deckung des Bedarfs der fiskalischen Darren mit guten einheimischen Zapfen regen Eifer beim Zapfenankauf, wo er ihnen aufgetragen ist, und durch Heranziehung und Unterweisung von Sammlern, wo solches zur Ausnutzung der Ernte erforderlich ist, mit Umsicht zu sorgen. Bei Ermittlungen der Ansichten für die Kiefernzapfenernte ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu verfahren. Erl. v. 17. Februar 1906. III. 1647 II. Ang. an eine Anzahl königlicher Regierungen (Bd. II, S. 114 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3. Der Douglasiensamen keimt sehr langsam und liegt vielfach über. Keimproben ergaben nach 20 Tagen 12—14%, bei der Fortsetzung bis zu etwa 40 Tagen jedoch 51—75% Keimungen und waren nach 40tägiger Dauer noch nicht als abgeschlossen anzusehen. Rb.-Erl. v. 6. Mai 1910 III. 5155 (Bd. VI., S. 156 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

4. Der Zapfenentwicklung der Douglasien ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In Samenjahren sind möglichst viel Zapfen zu sammeln. Falls der Samen aus diesen Zapfen, die sich bei Stubenwärme leicht öffnen, gut ist, sind Aussaatversuche in Kämpfen vorzunehmen. Die Beschaffung amerikanischen Saatgutes ist mit Schwierigkeiten verknüpft. Rb.-Erl. v. 1. Mai 1912 III 4524 (Bd. VIII, S. 197 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

5. Die Möglichkeit des Sammelns der Kiefernzapfen soll nach Kräften ausgenutzt und eine dauernde vollständige Selbstversorgung der Staatsforstverwaltung mit inländischen Kiefernzapfen angestrebt werden. Aus dem Rb.-Erl. v. 29. Juli 1912 III 5914 (Bd. VIII, S. 337 ff. d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 82.

1. Hinsichtlich der Bezüge der Vorarbeiter vgl. Rb.-Erl. v. 11. November 1910 III 4534 (Bd. VII, S. 7 d. Min.-Bl. f. L. usw.). Dort sind u. a. die Regierungen beauftragt worden, die Revierverwalter erneut darauf hinzuweisen, daß den Arbeitern spätestens alle 14 Tage die verdienten Löhne oder im Holzhauereibetriebe der geleisteten Arbeit angemessene Abschlagssummen auszuzahlen sind. Nachlässigkeit in dieser Richtung ist unnachlässiglich zu bestrafen.

2. Lohnfortzahlung bei Arbeitsunterbrechungen (Verfahren der Verlohnung). Rb.-Erl. v. 8. April 1905 III 1706 (Bd. I, S. 129 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3. Für die Verlohnung von Forstarbeiten gelten vom 1. Oktober 1913 neue Vorschriften, die zu den §§ 13/14 abgedruckt sind.

Zu § 85.

Diejenigen verurteilten Forstfrevler, für die die Zulässigkeit von Forstarbeit an Stelle der Freiheitsstrafe von den Gerichten ausgesprochen ist, sollen soweit als möglich auch im Walde beschäftigt werden. Es soll namentlich verurteilten jugendlichen Personen die Verbüßung ihrer Strafe durch Forstarbeit tunlichst immer ermöglicht werden. Kommen jugendliche Forstfrevler der Aufforderung zur Ableistung der Arbeit nicht nach, so wird für sie Strafaussetzung mit der Aussicht auf spätere Vergnabigung auf Grund des Allerh. Erl. v. 23. Oktober 1895 von den Justizbehörden nicht beantragt, vielmehr die Freiheitsstrafe vollstreckt werden. Rb.-Erl. v. 22. Oktober 1906 III 12640 (Bd. II, S. 323 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 89.

1. Die königlichen Regierungen sind durch den Rb.-Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bd. IX, S. 135 d. Min.-Bl. f. L. usw.) beauftragt, ein Verzeichnis der Gemeinden, in denen der Forstfiskus Befreiung von den Wegelasten genießt, und ein Verzeichnis, bei welchen Wegen Mitunterhaltungspflichtige vorhanden sind, nach Oberförstereien getrennt aufstellen zu lassen und auf dem laufenden zu erhalten

Nach dem Rb.-Erl. v. 26. Mai 1913 III 4227 (Bd. IX, S. 193 d. Min.-Bl. f. L. usw.) soll das erstere Verzeichnis zur Nachprüfung der Steueranforderungen der Gemeinden, das zweite zur Nachprüfung der Wegebaurechnungen verwendet werden. In dem Verzeichnis der Gemeinden, in denen der Forstfiskus Befreiung von den Wegelasten genießt, sind daher diejenigen Gemeinden aufzuführen, innerhalb deren Feldmarken forstfiskalischer Grundbesitz liegt, in denen aber der Forstfiskus auf Grund bestehender Gesetze oder eines Abkommens von der Beitragleistung zu den Wegebaulasten der Gemeinden in Form von Steuern ganz oder zum Teil befreit ist. — In dem zweiten Verzeichnis sind 3 Unterabschnitte zu bilden und zwar über a) diejenigen öffentlichen Wege innerhalb der Forsten, deren Grund und Boden sich im Eigentum des Forstfiskus befindet, deren Unterhaltung aber auf Grund besonderer Bestimmungen oder vertraglicher Abmachungen nicht dem Forstfiskus obliegt, b) diejenigen öffentlichen Wege innerhalb der Forsten, bei welchen Dritte (Personen oder Verbände) mitunterhaltungspflichtig sind, unter Angabe der den Mitunterhaltungspflichtigen obliegenden Leistungen, und c) diejenigen öffentlichen Wege außerhalb der Forsten (deren Grund und Boden also nicht im Eigentum

des Forstfiskus steht), deren Unterhaltung aber ganz oder zum Teil dem Forstfiskus obliegt. Bei nur teilweiser Unterhaltungspflicht ist Art und Umfang der Verpflichtung des Forstfiskus anzugeben. — Die beiden Verzeichnisse sind für jede Oberförsterei zu einem Heft zu vereinigen mit der Aufschrift: „Nachweisung über besondere Rechtsverhältnisse für die Unterhaltungspflicht der öffentlichen Wege in der Oberförsterei . . .“ Von dieser Nachweisung sind auf den Oberförstereien zwei Abschriften zu fertigen und der Königlichen Regierung zu übersenden. Die eine von diesen Abschriften ist mit der Forstgeldrechnung für 1912 der Ober-Rechnungskammer einzureichen; die andere Nachweisung ist von der Königlichen Regierung dauernd auf dem laufenden zu erhalten. Von jeder Änderung ist der Ober-Rechnungskammer Nachricht zu geben. In den Rechnungen bedarf es bei einer Beitragsleistung oder außerordentlichen Unterhaltungsverpflichtung einer Erläuterung über Art und Umfang nicht mehr. Es ist vielmehr nur die Nummer der Oberförstereinachweisung anzugeben.

2. Grundzüge für den Ausbau öffentlicher Wege in den Staatsforsten vgl. Rd.-Erl. v. 2. September 1909 III 8162 (Bd. V, S. 317 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3. Darstellung von Wegen auf Forstkarten. Rd.-Erl. v. 19. August 1901 III 12613 (Bd. XXXIII, S. 238 d. Jahrb.).

4. Anträgen von Wegebaupflichtigen auf Auskunft über Fragen der zu fordernden Vorwegleistungen ist, sofern die Anträge in geeigneter Form gestellt werden und ihre Berücksichtigung eine unverhältnismäßige Belastung nicht bedingt, tunlichst zu entsprechen. Rd.-Erl. v. 15. November 1902 III 13047 (Bd. XXXV, S. 11 d. Jahrb.).

5. Die Nachweisung über den Bedarf an Geldmitteln zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege innerhalb der Forsten ist von jetzt ab von den Regierungen jährlich bis zum 15. September dem Ministerium vorzulegen. Rd.-Erl. v. 28. Juni 1911 III 6771 (Bd. VII, S. 177 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

6. Die Wegebaurechnung ist nicht mehr für das Rechnungsjahr, sondern für das Wirtschaftsjahr zu legen.

Zu § 90.

1. Zusatz zu den Vorschriften über die Benutzung usw. der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung vom 31. Januar 1893 in § 7 hinter Absatz q:

r) Soweit das Trink- und Wirtschaftswasser aus gemeinschaftlichen Leitungen entnommen wird, hat der Nutznießer das dafür zu entrichtende Entgelt zu zahlen. Die für den Bezug von Gas und elektrischer Kraft zu gewährende Entschädigung muß in allen Fällen von ihm geleistet werden. Dasselbe gilt von der Miete für Wasser-, Gas- und Elektrizitäts-Messer. Endlich liegt dem Nutznießer die Beschaffung und Unterhaltung der im Anschluß an die Leitungen zu benutzenden Gegenstände, als Schläuche, Gartensprizen und dergleichen, sowie der Beleuchtungskörper und Brenner aller Art ob. Rd.-Erl. v. 16. Juli 1900 III 9009 (Bd. XXXII, S. 293 d. Jahrb.).

2. Tapezierung von Stuben in Dienstwohnungen der Forstschutzbeamten, Verrechnung der Kosten hierfür, Zeiträume für die Erneuerung der Tapeten (zum Teil auch für Oberförster-Dienstwohnungen gültig). Rd.-Erl. v. 16. Juni 1904 III 3747 (Bd. XXXVI, S. 232 d. Jahrb.).

3. Es gelten als Stuben im Sinne des Verm. 2) alle heizbaren Wohn- und Schlafzimmer, als Kammern sonstige zu Wohnzwecken dienende Räume. Geständeräume, auch wenn sie heizbar sind, dürfen auf Staatskosten nicht tapeziert werden. Rd.-Erl. v. 20. Mai 1910 III 5420 (Bd. VI, S. 168 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

4. Auf Forst-Dienstgehöften können Milchkeller mit einfachen Öfen auf Staatskosten ausgestattet werden. Rd.-Erl. v. 23. November 1904 III 14618 (Bd. XXXVII, S. 2 d. Jahrb.).

5. Badeeinrichtungen in den Wohnungen der Oberförster und Förster auf Staatskosten sind statthaft, sofern sie sich auf das unbedingt Notwendige beschränken und von jedem Luxus fernhalten. Näheres ist enthalten im Rd.-Erl. v. 5. Januar 1906 III 15629 (Bd. II, S. 45 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

6. Anleitung für die Anlage und die Einrichtung von Baderäumen vgl. Rd.-Erl. v. 17. März 1911 III 2729 (Bd. VII, S. 116 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

7. Der Neuanstrich ganzer Treppen in Forstdienstgehöften ist auf Staatskosten auszuführen, die Kosten der Ausbesserung und des teilweisen Anstrichs — etwa der Tritt- und Stufen — fallen dem Nutznießer zur Last. Rd.-Erl. v. 27. Juni 1908 III 6520 (Bd. IV, S. 324 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

8. Das Ausbrennen russischer Schornsteine ist vom Nutznießer zu bezahlen, da es sich hierbei um Reinigungskosten handelt, die nach § 7b der Vorschriften für die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung dem Nutznießer zur Last fallen. *Rd.-Erl. v. 26. Februar 1910 III 5944 (Bd. VI, S. 98 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

9. Hinsichtlich der Vorschriften über Verwendung von Linoleum als Fußbodenbelag vgl. *Rd.-Erl. v. 23. November 1910 III 13302 (Bd. VII, S. 31 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

10. Buchenriemen zu Fußbodendielungen haben sich gut bewährt. In jedem neuen Forstdienstwohngebäude ist ein Raum mit Dielung aus Buchenholz zu versehen. *Erl. an eine Anzahl Kgl. Reg. v. 6. Februar 1912 III 10724 (Bd. VIII, S. 100 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

11. Über die Behandlung und Reinigung der Fußböden in Staatsgebäuden ist eine besondere Anweisung ergangen und mit dem *Rd.-Erl. v. 1. Juni 1911 III 5667 in Bd. VII, S. 163 ff. d. Min.-Bl. f. L. usw. veröffentlicht.*

12. Beschaffung vorschriftsmäßiger Flaggen für Försterdienstgehöfte aus Staatsmitteln ist unzulässig, da es sich dabei nicht um Gebäude handelt, welche für Zwecke des eigentlichen Dienstes bestimmt sind, sondern um Dienstwohngebäude, für welche derartige Anschaffungen dem Nutznießer überlassen werden müssen. *Rd.-Erl. v. 28. Oktober 1905 III 12650 (Bd. I, S. 313 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

13. Die staatlichen Gebäude in Preußen sollen Halbmast stets nur auf besonderen Befehl flaggen. *Rd.-Erl. v. 22. Dezember 1904 III 15974 (Bd. XXXVII, S. 126 d. Jahrb.).*

14. Jedes Forstdienstgehöft sollte mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die dazu dient, einen im Entstehen begriffenen Brand zu löschen. Es wird empfohlen, einfache Handfeuerlöscher zu verwenden, welche für 40—45 M. zu haben sind. Da Mittel für diesen Zweck aus dem Zentralfonds nicht verfügbar gemacht werden können, so wolle die königliche Regierung mit der Beschaffung der von ihr als notwendig erachteten Feuerlöcheinrichtungen auf Forstdienstgehöften allmählich vorgehen, so, wie der Bestand des zur Verfügung stehenden Forstbaufonds dies zuläßt. Abschrift einer Verfg. an die Kgl. Reg. zu E. als *Rd.-Erl. v. 1. Dezember 1905 III 13300 (Bd. II, S. 7 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

15. Riefernbestände in feuergefährlichem Alter (Kulturen im Dickungsalter) müssen von Gebäuden mit fester Bedachung mindestens 80 m von solchen mit weicher Bedachung 120 m entfernt bleiben. Die durch den Abtrieb entstehenden Streifen sind entweder landwirtschaftlich zu nutzen, oder mit feuerficheren Holzarten (eventl. parkartig) zu bepflanzen. *Rd.-Erl. v. 6. November 1911 III 11510 (Bd. VII, S. 305 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

16. Das Schneefegen, Streuen usw. vor fiskalischen Grundstücken auf Grund ortspolizeilicher Vorschriften ist zuverlässigen Personen zu übertragen und für ihre gehörige Instruktion und Beaufsichtigung zu sorgen, damit Entschädigungsansprüchen an den Fiskus vorgebeugt wird. *Rd.-Erl. v. 12. Januar 1904 III 16404 (Bd. XXXVI, S. 83 d. Jahrb.).*

17. Liegen forstfiskalische Dienstgehöfte und Dienstländereien an Straßen und Gassen von Ortschaften, für die durch ortspolizeiliche Vorschriften das Schneefegen, Streuen usw. vor den Grundstücken angeordnet ist, so haben die Nutznießer solche Obliegenheiten auf eigene Kosten auszuführen. *Rd.-Erl. v. 30. Mai 1904 III 5751 (Bd. XXXVI, S. 219 d. Jahrb.).*

18. Zur Ausführung elektrischer Licht- und auch Kraftanlagen auf Forstdienstgehöften sind die Regierungen u. U. ermächtigt. *Rd.-Erl. v. 29. September 1910 III 10196 (Bd. VI, S. 278 d. Min.-Bl. f. L. usw.).* Bei der Beurteilung der Frage ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Forstbeamten nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt sein sollen, als andere ihnen gesellschaftlich gleichstehende Einwohner des Wohnorts oder der Umgegend.

19. Beschaffung und Unterhaltung der Gas- und Wassermesser sowie der Wattstundenzähler im Bereiche der Forstverwaltung, vgl. *Rd.-Erl. v. 2. Juni 1913 III 5947 (Bd. IX, S. 173 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

20. Anschluß von Oberförstergehöften an das Fernsprechnetz. *Rd.-Erl. v. 20. August 1909 III 9287 (Bd. V, S. 312 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

21. Vorschriften über Teilnehmer-Fernsprechanschlüsse in Forstdienstgehöften oder Mietwohnungen von Forstbeamten. *Rd.-Erl. v. 23. August 1912 III 7819 (Bd. VIII, S. 336 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

22. Über die Gebäude der Forstverwaltung sind Baubestandsbücher (bisher Gebäude-Inventarien genannt) nach der „Anleitung zur Aufstellung der Baubestandsbücher“ zu führen. *Rd.-Erl. v. 30. April 1910 III 2634 (Bd. VI, S. 195 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

23. Wohnhäuser auf Förster-Dienstgehöften sind, namentlich da, wo trockener Baugrund und günstige Entwässerung der Baustelle eine gänzliche Unterkellerung entbehrlich machen und die Anlage von Waschküche und Badezimmer im Erdgeschoße sowie eines Aborts im Hause erwünscht ist, nach dem Musterentwurf zu bauen, zu welchem Erläuterungen mit Rd.-Erl. v. 26. Januar 1910 III 1020 (Bd. VI, S. 99 d. Min.-Bl. f. L. usw.) veröffentlicht sind.

24. Änderung des Musterentwurfs zu Försterhäusern: Rd.-Erl. v. 29. November 1912 III 12033 (Bd. IX, S. 12 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

25. Vor Entscheidung über die Baustellen für neue Forstdienstgehöfte und Waldarbeiterwohnungen ist die Frage der Wasserversorgung zu klären, um die Wasserbeschaffung zum Bauen, sowie die Herstellung von Brunnen usw. möglichst wenig kostspielig zu bewirken. Rd.-Erl. v. 28. April 1902 III 5597 (Bd. XXXIV, S. 172 d. Jahrb.).

26. Mitwirkung der Oberförster bei Vorbereitung der Neubauten, vergl. Rd.-Erl. v. 4. Juli 1902 III 6057 (Bd. XXXIV, S. 195 d. Jahrb.).

27. Ob die Entwürfe für Forstbauten den örtlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Stelle entsprechen, ist von den Revierverwaltern und Forstinspektionsbeamten zu prüfen. Daß dies geschehen, haben diese Beamten am Schlusse der zugehörigen Erläuterungsberichte, vor der Einreichung an das Ministerium, zu vermerken. Etwaige Einwendungen gegen den Entwurf sind auf einer besonderen Anlage zum Ausdruck zu bringen. — Durch die Anerkennung der Entwürfe übernehmen die bezeichneten Beamten die Vertretung dafür, daß den hinsichtlich der Forstbauten bestehenden Bestimmungen — soweit sie nicht rein bautechnischer Art sind — genügt worden ist, daß die Entwürfe den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Stelle in angemessener Weise Rechnung tragen und daß namentlich die Größe der Wirtschaftsgebäude dem zur Stelle gehörigen Dienstlande entspricht und dem Nutznießer nicht etwa die Verpachtung des letzteren gestattet ist. Rd.-Erl. v. 19. Januar 1905 III 620 (Bd. I, S. 74 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

28. Bei Ausschreibung und Verdingung von Bauarbeiten ist möglichst auf eine Heranziehung von Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen der selbständigen Handwerker Bedacht zu nehmen. Rd.-Erl. v. 1. Juni 1910 III 3735 (Bd. VI, S. 172 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

29. Bei der Beschaffung von Bauholz für die Forstdienstgebäude, soweit dies nicht aus fiskalischen Beständen entnommen werden kann, sind bestimmte Bezugsquellen nicht vorzuschreiben. Es ist vielmehr allein darauf Wert zu legen, daß das zu liefernde Holz für den jeweiligen Zweck möglichst geeignet gewählt werde. Erl. v. 19. Februar 1903 III 589 (Bd. XXXV, S. 139 d. Jahrb.).

30. Hinsichtlich der Herstellung von Wildgattern um Forstdienstländereien sind die königlichen Regierungen ermächtigt,

1. diejenigen Dienstländereien, welche innerhalb vollständig umfriedigter Oberförstereien oder Revierteile belegen sind, auf Staatskosten einzugattern,
2. den Nutznießern der innerhalb nicht vollständig oder gar nicht umfriedigter Oberförstereien oder Revierteile belegenen Dienstländereien auf Antrag das zur Herstellung der Gatter erforderliche Holz unentgeltlich unter der Bedingung verabsolgen zu lassen, daß die Stelleninhaber die Kosten für die Aufstellung der Gatter aus eigenen Mitteln bestreiten.

Die Unterhaltung der Wildzäune zu 1 fällt den Nutznießern nach denselben Grundsätzen zur Last, welche bezüglich der Umwächrungen der Gärten und Hofräume bestehen, während die Unterhaltung der Gatter zu 2 dem eigenen Ermessen der beteiligten Stelleninhaber überlassen bleiben muß. Auch in letzterem Falle ist auf Antrag das zur Unterhaltung erforderliche Holz unentgeltlich zu verabsolgen. Rd.-Erl. v. 5. März 1903 III 2660 (Bd. XXXV, S. 170 d. Jahrb.).

31. Die obige Genehmigung betreffs Herstellung von Wildgattern erstreckt sich auch auf Gatter um forstfiskalische, im oder unmittelbar am Walde gelegene Pachtländereien der Forstarbeiter. Auch wegen der Unterhaltung solcher Gatter und wegen Verrechnung der Kosten gelten die Bestimmungen der angezogenen Verfügung. Rd.-Erl. v. 6. April 1910 III 1911 (Bd. VI, S. 124 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

32. Die Einrichtung von Superinventarien auf Forstdienstgehöften ist einzuschränken. Die Dienstgehöfte usw. sind auf Staatskosten so zu gestalten, wie es den berechtigten Ansprüchen der Stelleninhaber entspricht. Nicht notwendige Anlagen sollen auch von den Nutznießern auf eigene Kosten nicht zur Ausführung gebracht werden. Lassen besondere Verhältnisse eine Ausnahme erwünscht erscheinen,

so kann die Regierung die dazu erforderliche Genehmigung erteilen. Der Nutznießer ist aber verpflichtet, beim Wohnungswechsel den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, wenn es seitens der vorgesetzten Behörde verlangt wird, oder die Superinventarien unentgeltlich zurückzulassen. Bezüglich der vorhandenen Superinventarien bemerkt es bei den bisherigen Bestimmungen. Rd.-Erl. v. 9. April 1910 III 2820 (Bd. VI, S. 154 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

33. Zur Verschönerung der Umgebung neu begründeter, bezw. neuerbauter Forstdienstgehöfte ist die Anlage von Ziergärten für fiskalische Rechnung zulässig. Die für die erstmalige Einrichtung dieser Ziergärten (Anlage von Wegen und Rasenflächen, Beschaffung und Anpflanzung von Ziersträuchern usw.) entstehenden Kosten bis zur Höhe von 200 M. für ein Oberförstergehöft und von 100 M. für ein Förster- usw. Gehöft, sind aus dem der königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Forstbaufonds zu bestreiten. Die Kosten für eine weitergehende Ausgestaltung sowie für die Unterhaltung der Ziergärten haben die Nutznießer zu tragen. Rd.-Erl. v. 7. März 1906 III 1836 (Bd. II, S. 144 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

34. Das Pflanzen von Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern in Dienstgärten bei deren Anlage darf auf Staatskosten erfolgen, wenn a) im Kostenanschlage allgemein Mittel für Anlage von Gärten vorgesehen sind und die dazu bestimmten Beträge nicht überschritten werden, b) die Anpflanzungen dieser Art nur in dem Umfange erfolgen, daß ihre Erträge den Haushaltungsbedarf des Wohnungsnutznießers nicht übersteigen und c) die Anpflanzung sich nur auf die gewöhnlichen Obstsorten unter Ausschluß teurer Edelsorten erstreckt. Rd.-Erl. v. 18. Januar 1909 III 16635 (Bd. V, S. 114 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

35. Regulierung des Dienstlandes und der Dienstaufwandsentschädigung der Revierförster und Förster. Rd.-Erl. v. 7. Februar 1913 III 1280 (Bd. IX, S. 106 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

36. Zur Herstellung bezw. Erneuerung von Brücken und Durchlässen auf Dienstländereien können statt des Holzes Zementröhren den Nutznießern unentgeltlich geliefert werden. Rd.-Erl. v. 19. Februar 1907 III 1231 (Bd. III, S. 102 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

37. Mit Ablauf der bestehenden Verträge, sind die den Forstbeamten überwiesenen Pachtländereien bezüglich des Zeitpunkts des Beginns der Pachtgelderhebung und der Auseinandersetzung über die Nutzungen beim Stellenwechsel ebenso wie die Dienstländereien zu behandeln. In allen solchen Verträgen ist die jederzeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses vorzubehalten. Rd.-Erl. v. 8. März 1909 III 2231 (Bd. V, S. 159 des Min.-Bl. f. L. usw.).

38. Heranziehung von Beamtendienstwohnungen zur Gemeindesteuer vom Grundbesitz. Gegen die Heranziehung der Dienstwohnungen zu dieser Gemeindesteuer sind alle zulässigen Rechtsmittel bis zur letzten Instanz einzulegen, wenn die Steuerpflicht nach den in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juli 1910 (Preussisches Verwaltungsblatt vom 12. November 1910 S. 104/105) ausgesprochenen Grundsätzen nicht anerkannt werden kann. Erl. v. 28 Juni 1911 III 4154 (Bd. VII, S. 202 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

39. Aufnahme von Sommergästen in Forstdienstgehöften und Ausübung von Nebenbetrieben. Vergl. Rd.-Erl. v. 24. August 1909 III 8412 (Bd. V, S. 312 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

40. An unverzinslichen Vorschüssen zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle können den Oberförstern bis zu 2500 M., den Förstern usw. bis zu 1500 M gewährt werden. Tilgungsfrist durch Gehaltabzüge: 8 Jahre. Rd.-Erl. v. 17. März 1913 III 3022 (Bd. IX, S. 134 d. Min.-Bl. f. L. usw.). Für die Gewährung derartiger Vorschüsse kommen nur solche Beamten in Frage die kein Vermögen besitzen, aus dem sie die in Rede stehenden Ausgaben bestreiten können. Rd.-Erl. v. 9. November 1905 III 14335 (Bd. I, S. 314 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

41. Schwalbennot und Schwalbenschutz. Bei allen Reparatur- und Umbauarbeiten ist darauf hinzuwirken, daß die Handwerker die vorhandenen Schwalbenbrutstätten schonen und an bevorzugten geeigneten Plätzen die Nistgelegenheiten vermehren. Rd.-Erl. v. 12. September 1911 III 7700 (Bd. VII, S. 294 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

42. „Bauverbindlichkeit der Pächter königlich Preussischer forstfiskalischer Gehöfte und Gebäude 1902“ vergl. Rd.-Erl. v. 5. Februar 1902 III 1279 (Bd. XXXIV, S. 151 d. Jahrb.).

43. Für fiskalische Familienwohnungen, die hier und da dem Dienstpersonal der Oberförster überlassen worden sind, ist vom 1. Oktober 1906 ab allgemein ein Mietzins irgend welcher Art nicht mehr zu entrichten. Die betreffenden Baulichkeiten bilden von dem genannten Tage ab in jeder Beziehung und namentlich auch hinsichtlich der Pflichten, die dem Oberförster in Bezug auf ihre Unterhaltung obliegen, ein Zubehör des Oberförstergehöfts. *Rd.-Erl. v. 22. Juli 1906 III 9552 (Bd. II, S. 285 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

Zu § 91.

1. Maßnahmen zur Schüttebekämpfung sind durch den *Rd.-Erl. v. 2. August 1911 III 8128 (Bd. VII, S. 204 d. Min.-Bl. f. L. usw.)* bekanntgegeben.

2. Organisation zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vergl. *Erl. v. 10. Dezember 1905 III 15620 (Bd. II, S. 21 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

3. Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes. 1. Ausschub der befallenen Stämme, soweit er, ohne die Bestände in bedenklicher Weise zu durchlöchern, möglich ist, 2. Entfernen der Pilzkonfolen von den gesägten und besonders auch von denjenigen Kiefern, welche vorläufig noch stehen bleiben müssen, nach der Schrift „Möller, über die Notwendigkeit und Möglichkeit wirksamer Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes“. *Erl. v. 10. Dezember 1904 III 15326 (Bd. I, S. 82 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

4. Über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes — Ausschub der Schwammbäume bei Durchforstungen, Prämientengewährung für das Auffinden übersehener Schwammbäume, Bestreichen der Anheftungsstellen der Konfolen mit Kaupenleim, Vernichtung der Konfolen durch Verbrennen oder tiefes Vergraben, Bezeichnung schwammkranker Bäume durch Anstrich mit weißer Ölfarbe oder durch Rötten der Rinde usw. — enthalten die *Rd.-Erl. v. 16. März 1910 III 3160* bzw. vom 21. März 1910 III 1161 (*Bd. VI, S. 126 und 127 d. Min.-Bl. f. L. usw.*) Anordnungen.

5. Alle vom Kiefernbaumschwamm befallenen Kiefern waren bis zum 1. August 1906 in dauernder und auf weitere Entfernung erkennbarer Weise zu bezeichnen. *Rd.-Erl. v. 22. Dezember 1905 III 16207 (Bd. II, S. 46 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

6. Führung elektrischer Hochspannungsleitungen durch Forstbestände. *Rd.-Erl. v. 8. August 1910 III 8502, v. 13. Dezember 1910 III 12243, v. 27. Juni 1913 III 5960 (Bde. VI, VII, IX, S. 238, bzw. 23, bzw. 253 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

7. Wo erhebliche Interessen der Niederjagd durch Überhandnehmen des Raubwildes geschädigt werden können, ist mit allem Nachdruck dessen Verminderung, insbesondere des Fuchses, anzustreben, auch sind die unterstellten Forstschutzbeamten zur Raubzeugvertilgung anzuhalten. Es wird als erwünscht erachtet, daß die Revierverwalter den Schutzbeamten für die Raubzeugvertilgung bestimmte Prämien zuwenden. Den Regierungen ist anheimgestellt, denjenigen Schutzbeamten, welche die Raubzeugvertilgung mit besonderem Eifer und Erfolg sich angelegen sein lassen, Remunerationen hierfür zu gewähren. *Rd.-Erl. v. 5. Juli 1904 III 8761 (Bd. XXXVI, S. 244 d. Jahrb.).*

8. Das Recht, Katzen zu töten. (*Bd. I, (1905) S. 100 d. Min.-Bl. f. L. usw.*).

9. Anleitung zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt. (*Bd. I, (1905) S. 95 d. Min.-Bl. f. L. usw.*).

10. Schutz der einheimischen Vogelwelt (Veröffentlichung von Vogelschutzschriften): vergl. *Rd.-Erl. v. 26. Juni 1907 III 8330 (Bd. III, S. 323 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

11. Ansiedelung von Höhlenbrütern. *Rd.-Erl. v. 18. Mai 1905 III 134, vom 17. September 1907 III 16072, v. 24. Juni 1910 III 6101, v. 16. Mai 1913 III 3828 (Bd. I, S. 184, III, S. 375, VI, S. 189, IX, S. 230 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

12. Im Interesse des Schutzes der heimischen Vogelwelt ist es erwünscht, daß bei Ausführung von Separationen und Meliorationen in hügeligem Gelände die Raine und Ränder — namentlich wenn sie terrassenförmig verlaufen — und im flachen Felde die kleinen Wasserläufe, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Unternehmungen geschehen kann, erhalten werden und vor allem ihr Bestand an Hecken und Büschen gesichert wird. Die Büsche und Hecken bieten nicht nur dem Niederwild Zuflucht und Schutz, sondern auch den nützlichen Singvögeln die ihnen unentbehrliche Nistgelegenheit. *Rd.-Erl. v. 20. Juni 1908 III 8330 (Bd. IV, S. 304 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

13. Vogelschutzmaßnahmen nach den Verlepshschen Vorbildern sind durch den *Rd.-Erl. v. 23. Januar 1913 III 13022 (Bd. IX, S. 71 d. Min.-Bl. f. L. usw.)* angeordnet.

14. Lungenwurmsseuche beim Rehwild. Die Forstbeamten haben diesem Gegenstand Aufmerksamkeit zuzuwenden und Beobachtungen im Sinne der hierüber ergangenen Verfügung (Rd.-Erl. v. 1. September 1910 III 5197 Bd. VI, S. 243 d. Min.-Bl. f. L. usw.) als später verwertbares Material zu sammeln.

Zu §§ 94, 95.

1. Für Grenzsicherungs-, Feuerungs- und Vorflutarbeiten ist vom Etatsjahre 1914 ab für jede Oberförsterei nur ein Plan und eine Rechnung zu fertigen. Der Plan erhält die Bezeichnung „Kostenanschlag und Rechnung für Grenzsicherungs-, Feuerungs- und Vorflutarbeiten in der Oberförsterei . . . für das Etatsjahr 19 . . .“. Darin sind die Arbeiten für Grenzsicherungen als Kap. 1, für Feuerungen als Kap. 2 und für Vorflutbeschaffung (Grabenräumung) als Kap. 3 nachzuweisen. In diesen Plan ist am Schluß eine Nummer für die forstfiskalischen Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung einzusetzen. Alle bei den genannten Arbeiten zur Zahlung kommenden Beitragsanteile sind bei dieser Nummer zu verrechnen. — Die Festsetzung des Zeitpunktes, an dem dieser Plan vorzulegen und die Rechnung einzureichen ist, ist den königlichen Regierungen überlassen. Aus dem Rd.-Erl. v. 27. Mai 1913 III 5836 (betr. V. B.).

2. Die königlichen Regierungen sind allgemein ermächtigt, Grenz- und Distrikts- (Jagen-) Steine auf Kosten der Staatskasse numerieren zu lassen. Rd.-Erl. v. 15. Juli 1901 III 10190 (Bd. XXXIII, S. 239 d. Jahrb.).

3. Die bei Gelegenheit von Verkoppelungen seitens der Zusammenlegungsbehörde zur Begrenzung der fiskalischerseits zu Eigentum erworbenen Wegezüge innerhalb fremder Gemarkungen gesetzten kleinen, ungefähr 50 cm langen und 15 cm starken Grenzsteine sind im Interesse der Kostenersparnis beizubehalten und nicht durch große Waldgrenzsteine zu ersetzen. Rd.-Erl. v. 6. Juli 1905 III 8572 (Bd. I, S. 235 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 96.

1. Bedingte Strafaussetzung und Verfahren in Forststrafsachen. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1912 sind die Oberstaatsanwälte ermächtigt worden, eine vom erkennenden Gerichte befürwortete Strafaussetzung zu bewilligen, wenn es sich bei Verurteilten, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, um Freiheitsstrafen bis zu einem Monat und bei älteren Verurteilten, die noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens Freiheitsstrafe verbüßt haben, um Freiheitsstrafen bis zu einer Woche handelt. Die Oberstaatsanwälte sind angewiesen, sich in jedem Falle, in dem eine andere staatliche Behörde interessiert ist, mit der zuständigen Provinzialbehörde in Verbindung zu setzen. — Durch die Verfügung des Justizministers vom 11. November 1912 (Justizministerialblatt Nr. 42 S. 359) ist den Vorschriften über das Verfahren bei der bedingten Strafaussetzung eine neue Fassung gegeben. Die §§ 34 bis 36 regeln neu das besondere Verfahren in denjenigen Forststrafsachen, hinsichtlich deren das Begnadigungsrecht den Regierungs-Präsidenten*) und den forstfiskalischen Besitz verwaltenden Regierungen**) übertragen worden ist. Rd.-Erl. v. 20. Dezember 1912 III 12396 (Bd. IX, S. 30 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Die endgültige Verrechnung der Polizeistrafen, die den Forstämtern zufließen, sowie der Vertragsstrafen, soweit deren Festsetzung durch die Oberförster erfolgt, ist von letzteren direkt herbeizuführen, so daß diese Einnahmen nicht mehr mit einer Anweisung der Regierung belegt zu werden brauchen. Die Einnahme von Polizeistrafgeldern aus rein fiskalischen Amtsbezirken ist durch eine in der bisherigen Weise vom Oberförster am Jahreschlusse zu fertigende Zusammenstellung zu belegen. Rd.-Erl. v. 13. März 1902 III 17548 (Bd. XXXIV, S. 75 d. Jahrb.).

*) „Die mir durch Allerhöchste Ordre vom 15. Dezember 1880 erteilte Befugnis, bei Forstkontraventionen einschließlich der Forstdiebstahle Geldstrafen, die den Betrag von 30 Mk. nicht übersteigen, ganz oder teilweise zu erlassen, übertrage ich Ihnen auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 25. Januar d. Jz. für alle Fälle, die sich auf nicht forstfiskalische Waldungen beziehen. Für alle anderen Fälle habe ich die gleiche Befugnis den beteiligten königlichen Regierungen übertragen“ . . . Rd.-Erl. v. 1. April 1911 III 3360 an sämtliche Reg.-Präf. (Bd. VII, S. 134 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

**) Die Befugnis, in allen Forstkontraventionsfällen einschließlich der Forstdiebstahle Geldstrafen, die den Betrag von 30 Mk. nicht übersteigen, ganz oder teilweise zu erlassen, ist den Regierungen erteilt worden. Rd.-Erl. v. 11. Februar 1911 III 1010 (Bd. VII, S. 93 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu § 98.

1. Zur Bekämpfung des Kiefernspanners ist das Entfernen bezw. Zusammenharken der Streu ein wirksames Mittel. Rechtzeitiges Erkennen der Gefahr ist Vorbedingung hierfür. Es muß daher auf ein sorgfältiges Beobachten des Schmetterlingsfluges sowie auf besondere Aufmerksamkeit bei den Probefassungen der allergrößte Wert gelegt werden. Auch die Forstschutzbeamten haben sich mit der Lebensweise des Insekts genau vertraut zu machen und dessen Vorkommen stetige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Rd.-Erl. v. 31. Mai 1906 III 6510 (Bd. II, S. 245 d. Min.-Bl. f. L. usw.). Vergl. auch Erl. v. 17. Februar 1906 III 2175 (Bd. II, S. 116 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Maßnahmen zur Bekämpfung des Kiefernspanners — Leimen, Schweineeintrieb, Hühnereintrieb, Entfernen der Bodendecke — vergl. Rd.-Erl. v. 8. Juli 1908 III 9202 (Bd. IV, S. 324 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3. In Fällen, wo die Abwendung des Nonnenfraßes durch Bespritzen der gefährdeten Pflanzen mit Schutzmitteln notwendig erscheint, wird der Vordelaifer Brüche, auch mit Rücksicht auf deren Pilzschutzwirkung vor Chlorbariumlösungen der Vorzug zu geben sein. Rd.-Erl. v. 2. Februar 1910 III 798 (Bd. VI, S. 83 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

4. Bekämpfung der Nonne durch Leimringe. Versuche auf einem größeren Komplex reiner Fichtenbestände in der Oberförsterei Bleede im Reg.-Bez. Lüneburg haben ergeben, daß ein Leimen von Beständen gegen die Nonne vollständig nutzlos und erfolglos ist, daß gegen dies Insekt nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft keine Maßregel hilft und alle zu seiner Bekämpfung aufgewendeten Geldmittel weggeworfen sind. Bericht der Regierung Lüneburg vom 9. September 1912, mitgeteilt durch Rd.-Erl. v. 14. Oktober 1912 III 9223 (Bd. VIII, S. 381 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

5. Eine Übersicht erprobter Mittel gegen tierische Schädlinge bringt das Flugblatt Nr. 46 (August 1909) der Kaiserlichen biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, abgedruckt in Bd. V, S. 292 ff. d. Min.-Bl. f. L. usw.

Zu § 99.

1. Verhütung von Waldbränden. Feuerwachen bei Dürre. Besetzung von Feuerwachtürmen mit zuverlässigen Mannschaften. Heranziehung größerer Mengen von Löschmannschaften durch Benutzung von Telephon und Telegraph. Weitere Einrichtung von Feuerwachtürmen. Besondere Aufmerksamkeit den Aufforstungsflächen ausgedehnter Ödlandereien. Einwirkung insbesondere auch auf die mit Staatsbeihilfe aufzuforstenden Flächen. Versicherung der Gemeinde- und Privatwaldungen gegen Feuergefährdung. Rd.-Erl. v. 9. Mai 1900 III 6773 (Bd. XXXII, S. 236 d. Jahrb.).

2. Die Revierverwalter haben fortgesetzt, namentlich in der trockenen Jahreszeit, darüber zu wachen, daß die Eisenbahnverwaltungen ihren Verpflichtungen: Wundhalten der Feuerschutzstreifen und Schutzgräben, Streckenbewachung durch Einstellung von Brandwächtern, nachkommen. Erforderlichenfalls sind die Bahnverwaltungen hierzu aufzufordern, oder es ist schleunigst Anzeige zu erstatten. Rd.-Erl. v. 23. März 1901 III 4128 (Bd. XXXIII, S. 113 d. Jahrb.).

3. Bei der Berichterstattung über Waldbrände bleibt in jedem einzelnen Falle darzulegen, welche Verhütungs-Maßregeln zur Anwendung gebracht worden sind, aus welchen Gründen sie etwa keinen Erfolg gehabt haben, sowie ob ein Verschulden der beteiligten Beamten vorliegt. Zu statistischen Zwecken sind ferner in den Berichten nachstehende Angaben in tabellarischer Form zu machen:

Der Bestand ist ganz oder zum größten Teile vernichtet						Der Bestand ist nur zum kleinen Teile vernichtet	Nur die Bodendecke ist vernichtet	Gesamtfläche	An aufgearbeitetem Holze sind mit- verbrannt	Entstehungsursache des Brandes
Eiche	Buche	Kiefer		Fichte						
1—40	1—40	1—40	über 40	1—40	über 40					
3.	3.	3.	3.	3.	3.	ha	ha	ha		
Hektare						ha	ha	ha		

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auf die direkten Berichterstattungen der Revierverwalter über bedeutendere Waldbrände (§ 105 d. D. G. A.) Anwendung.

Zur Erleichterung der Durchführung eines ordnungsmäßigen Zustandes von Sicherheitsstreifen längs der Eisenbahnen kann auch in geeigneten Fällen, zunächst versuchsweise, in Frage kommen, den Bodenüberzug durch ein bei günstigem Wetter anzuzündendes und sorgsam zu überwachendes Feuer zu beseitigen. Gegebenenfalls sind die beteiligten Eisenbahnverwaltungen hierauf aufmerksam zu machen. Rd.-Erl. v. 20. März 1902 III 3861 (Bd. XXXIV, S. 70 d. Jahrb.).

4. Sicherung gegen Feuergefährdung. Aufteilung bedeutenderer Aufforstungsflächen durch nadelholzfreie, 100—150 m breite Trennungstreifen in einzelne Quartiere vergl. Erl. v. 3. Juli 1902 III 7173 (Bd. XXXIV, S. 191 d. Jahrb.).

5. Maßnahmen gegen Waldbrände auf Grund der Erfahrungen, die bei dem großen Waldbrand in der Oberförsterei Schwerin a. d. W. im September 1911 gemacht sind:

- a) Die Feuerwachtürme sind grundsätzlich mit Fernsprecheinrichtung und einer Anlage zur Bestimmung des Feuerorts zu versehen. Es wird auch zweckmäßig sein, den Feuerwächtern, zu denen nur vollständig zuverlässige Leute ausgewählt werden dürfen, für schnelle und richtige Meldungen besondere Belohnungen in Aussicht zu stellen.
- b) Auf den Forstdienstgehöften besonders feuergefährdeter Reviere sind Kienfadeln (zum Gegenfeuer-Anlegen!) bereit zu halten und bei Feueralarm zur Brandstelle mitzubringen.
- c) Die Aussicht, einen Waldbrand schnell zu unterdrücken, ist von vornherein besser, wenn die Mannschaften, die zur Hilfe eilen, geeignete Werkzeuge mit sich führen. Hierauf müssen die Revierbeamten die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise, insbesondere die Gemeindevorsteher bei sich bietenden Gelegenheiten aufmerksam machen. Werden Vöschmannschaften durch die Forstverwaltung bei den Gemeindevorstehern usw. angefordert, so ist an das Mitbringen von geeigneten Werkzeugen jedesmal besonders zu erinnern.
- d) Beachtenswert erscheint schließlich die vom Forstmeister Voigt, Schwerin a. W., bei der diesjährigen Tagung des Märktischen Forstvereins gegebene Anregung, da, wo die Feuergefährdung groß ist, Revierbeamte und Vöschmannschaften (in erster Linie die ständigen Waldbarbeiter) durch praktische Übungen, die in jedem Jahre mit ihnen abgehalten werden, in der Bekämpfung von Waldbränden zu unterweisen und auf sie vorzubereiten. Es wird für erwünscht erachtet, daß in besonders feuergefährdeten Revieren nach diesem Vorschlag verfahren werde.

Rd.-Erl. v. 8. April 1912 III 3664 (Bd. VIII, S. 157 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

6. Feuerstreifen an Eisenbahnen. Rd.-Erl. v. 14. Februar 1902 III 663 (Bd. XXXIV, S. 65 d. Jahrb.).

7. Anlage und Behandlung der Feuerstreifen an den Eisenbahnen innerhalb von Waldbeständen. Rd.-Erl. v. 26. Januar 1905 III 947 (Bd. I, S. 83 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

8. Die auf den Schutzstreifen längs den Eisenbahnen notwendig werdenden Abtriebsarbeiten, Durchforstungen und Trockenstriebe, die Beseitigung des Abraumes nach diesen Fällungsarbeiten, die Aufforstungen und die Nachbesserungen, auch auf den im Eigentum der Eisenbahnverwaltung stehenden Schutzstreifen sind von der Forstverwaltung, und auf ihre Kosten auszuführen, wogegen ihr die gesamte Bewirtschaftung dieser aufgeforsteten Schutzstreifen und alle Nutzungen von ihnen ebenso zustehen, als wenn die Flächen forstfiskalisches Eigentum wären. Rd.-Erl. v. 20. Oktober 1905 III 13235 (Bd. I, S. 303 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

9. Für die Feuerstreifenanlagen längs den Kleinbahnen innerhalb fiskalischer Forsten sind im allgemeinen die „Vorschriften über die Anlage und die Behandlung der Feuerstreifen an den Haupt- und Nebenbahnen innerhalb der Waldbestände“ maßgebend. Hinsichtlich der Ausführung der notwendigen Streifenanlagen und der Tragung der Kosten werden, wenn nicht vertraglich bereits anderes vereinbart worden ist, die Kleinbahngesellschaften in der Regel dieselben Verpflichtungen übernehmen müssen, denen sich in dieser Beziehung die königlichen Eisenbahnverwaltungen unterzogen haben. Auch die alljährlichen Vereisungen der Strecken durch die zuständigen beiderseitigen Beamten sind von der Regierung mit den Kleinbahngesellschaften, wie in den obigen Vorschriften bezügl. der Staatsbahnen angegeben, zu vereinbaren. Rd.-Erl. v. 19. Dezember 1905 III 15664 III 12557 (Bd. II, S. 46 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

10. Die Prüfung der Feuerchutzanlagen an Privateisenbahnen ist in gleicher Weise wie die Prüfung und Beaufsichtigung der sonstigen Anlagen der Privateisenbahnen Pflicht der Aufsichtsbehörde. — Die Reisekosten der Forstbeamten, welche auf Aufforderung der Eisenbahnkommissionäre an den Prüfungen teilnehmen, soweit es sich um Feuerchutzanlagen in nicht fiskalischen Forsten handelt, sind auf Fonds der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen. *Rd.-Erl. v. 27. Dezember 1905 III 16586 (Bd. II, S. 44 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

11. Bei der Beschlussfassung darüber, welche Feuerchutzanlagen innerhalb nichtfiskalischer Waldungen längs den Kleinbahnen mit Dampfbetrieb, anzulegen und zu unterhalten sind, gegebenenfalls, sofern die Notwendigkeit solcher Schutzanlagen an bestimmten Stellen anerkannt werden muß, sind die für die fiskalischen Forsten maßgebenden Gesichtspunkte im allgemeinen tunlichst als Richtschnur zu nehmen. *Rd.-Erl. v. 16. Februar 1906 III 1799 (Bd. II, S. 116 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

12. Die Kosten, die bei Herstellung von Feuerchutzanlagen an Eisenbahnen in fiskalischen Waldungen durch Entfernen des Bodenüberzuges auf den aufzuforstenden fahlen Schutzstreifen und durch das spätere Hacken und Wundhalten dieser Streifen zwischen den neuangelegten Pflanzenreihen erwachsen, gehören zu den Aufwendungen, die in erster Linie notwendig werden, um das Entstehen eines Feuers zu verhüten, und sind deshalb von der Eisenbahnverwaltung zu tragen. *Rd.-Erl. v. 8. März 1906 III 2552 (Bd. II, S. 145 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

13. Die Kosten, welche durch die Mitwirkung königlicher Forstbeamten als Sachverständige bei Feststellung des Bedürfnisses nach Feuerchutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten entstehen, sind auf Fonds der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen. *Rd.-Erl. v. 21. August 1905 III 9748 (Bd. I, S. 268 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

14. Den königlichen Forstbeamten sind für die Abschätzung der durch den Betrieb der Staatseisenbahnen entstandenen Waldbrandschäden nur die gesetzlichen Tagegelder zu gewähren, falls nicht in Ausnahmefällen der Umfang des abzuschätzenden Schadens eine andere Bemessung der zu gewährenden Entschädigung notwendig erscheinen läßt. *Rd.-Erl. v. 12. Januar 1907 III 98 (Bd. III, S. 51 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

15. Fernsprechanlagen in Forstdienstgehöften und auf Feuerwachtürmen. *Vergl. Rd.-Erl. v. 14. Mai 1907 III 5129 (Bd. III, S. 221 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

16. Die sorgfältige Durchführung der auf die Verhütung von Waldbränden gerichteten Anordnungen ist den Beamten zur Pflicht zu machen; sie sind nicht im Zweifel darüber zu lassen, daß im Falle groben Verschuldens unnachlässig Negrefansprüche erhoben werden würden. *Rd.-Erl. v. 30. März 1905 III 4047 (Bd. I, S. 144 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

17. Vorschußweise gezahlte Kosten für die Gewährung von Erfrischungen für die Löschmannschaften bei Waldbränden können die Regierungen in jeder Höhe selbständig zur Erstattung anweisen. *Rd.-Erl. v. 17. Juli 1905 III 8640 (Bd. I, S. 235 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

18. Die Regierungen sind ermächtigt, solchen Personen, welche durch ihr Verhalten bei Löschung von Waldbränden sich Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben, Belohnungen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mk. für jeden einzelnen Brandfall selbständig zu bewilligen. *Rd.-Erl. v. 17. August 1906 III 9893 (Bd. II, S. 288 d. Min.-Bl. f. L. usw.).*

Zu § 100.

Aufarbeitung pp. von Holz bei größerem Holzanfall infolge Waldbeschädigungen (vgl. *Verm. 1 zu § 21*).

Zu § 101.

1. Die Vorschriften § 101 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsanweisung für die Oberförster treten, soweit sie den neuen Bestimmungen über den Schreibdienst bei den königlichen Oberförstereien widersprechen, am 1. April 1913 außer Kraft (vgl. *Verm. 2 zu § 101*).

2. Die Verantwortlichkeit des Oberförsters für die Schreib- und Rechnungsgeschäfte ist durch die am 1. April 1913 in Kraft getretenen Vorschriften über den Schreibdienst bei den königlichen Oberförstereien vom 26. Februar 1913 (*Rd.-Erl. v. 26. Februar 1913 III 1813, II. Ang. Bd. IX, S. 110 ff. d. Min.-Bl. f. L. usw.*) anderweit abgegrenzt worden. Auf Grund dieser Bestimmungen, die auf jeder Oberförsterei vorhanden sind, können den Oberförstern Forstschutzbeamte für den Schreibdienst zugewiesen werden, die die Verantwortung für die Richtigkeit gewisser Schreib- und

Rechnungsarbeiten selbst zu tragen haben. Jeder Beamte des Schreibdienstes, soweit ihm die Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen nach Maßgabe der bestehenden, im obigen Erlass näher bezeichneten Bestimmungen zuerkannt worden ist — Forstschreiber —, ist verantwortlich

- a) für die Richtigkeit der von ihm angefertigten Abschriften und Reinschriften,
- b) für die eigentliche rechnerische Richtigkeit der von ihm hierauf geprüften Wirtschaftspläne,
- c) für die Richtigkeit der von ihm gefertigten Auszüge aus Wirtschaftsbüchern, Wirtschaftsplänen und Wirtschaftsrechnungen,
- d) für die eigentliche rechnerische Richtigkeit der von ihm gefertigten statistischen Nachweisungen,
- e) für die richtige Berechnung aller in die Nummerbücher der Forstschußbeamten eingetragenen Massen und für die richtige Aufrechnung der Nummerbücher,
- f) für die Richtigkeit aller Übertragungen aus den Nummerbüchern in die Abzählungstabellen,
- g) für die Richtigkeit der von ihm vorbereiteten oder aufgestellten Verkaufsverhandlungen, Erhebungslisten und Wertberechnungen, soweit es sich handelt um Nummern, Mengen, Bezeichnungen, Taxwerte und Preisberechnungen der zur Abgabe bestimmten Gegenstände,
- h) für die Richtigkeit aller Angaben der von ihm ausgestellten Verabsolgetzettel, insbesondere für die Übereinstimmung dieser mit den Nummerbüchern, Abzählungstabellen und Ausgabebelegen,
- i) für die eigentliche rechnerische Richtigkeit der von ihm geprüften Lohnzettel und für die Übereinstimmung dieser mit dem Arbeiternotizbuche des Försters und den vom Oberförster bewilligten Lohnsätzen,
- k) für die eigentliche rechnerische Richtigkeit der von ihm geprüften Forderungsnachweise der Handwerker, Lieferanten usw.,
- l) für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der ihm übergebenen Bureaugebrauchsstücke, Akten und sonstigen Dienstschriften, Karten, Meßinstrumente und Zeichengeräte,
- m) für das ordnungsmäßige Heften der Akten und für alle sonstigen Verrichtungen, die im Interesse der dienstlichen Ordnung in Bureau und Registratur erforderlich und vom Oberförster ihm aufgetragen werden.

Ist der vom Oberförster beschäftigte Schreibgehilfe nicht amtlich überwiesen, so bleibt der Oberförster für dessen Arbeiten und Handlungen nach § 101 der Geschäftsanweisung für Oberförster vom 4. Juni 1870 auch in Zukunft verantwortlich.

Zu § 102.

1. Das Forsteinrichtungsbureau liefert fortan die Vordrucke für: Dienstländereinachweisung, Grenzzeichennachweisung, Durchforstungsplan, Flächenverzeichnis, Nivellementstabellen, Waldwertberechnungen, Kontrollbuch, Hauptmerkbuch und Begleitzettel zu Samen sendungen nicht mehr.

Sie sind in Zukunft vielmehr unmittelbar von der Firma Otto Lange zu Berlin S., Wassertorfl. 42 zum Preise von 37 M. pro 1000 Bogen zu beziehen.

Die entstehenden Kosten sind aus dem Fonds der Königlichen Regierung bei Kap. 2, Titel 31 zu bestreiten.

(Rd.-Erl. v. 20. März 1913 III 3168 Bd. IX, S. 165 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Papierbedarf für kleinere Behörden und einzeln stehende Beamten vergl. Verm. 7 zu § 2.

3. Bestimmungen über das von Behörden zu verwendende Papier vergl. Verm. 8 zu § 2.

Zu § 105.

Direkte Berichterstattung über Waldbrände vergl. Verm. 3 zu § 99.

Zu §§ 108, 109.

Vergl. Nat. R. B.

Zu den Formularen C, C¹, D, G.

Vergl. Nat. R. B.

Zu Formular L.

Die Nr. 13 der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen ist durch folgenden Zusatz zu erweitern:
„Auch hat, falls zinslose Stundung des Kaufgeldes beantragt wird, der ursprüngliche Käufer die erforderliche Sicherheit — vergl. Nr. . . . der besonderen Bedingungen — zu leisten“.

In die Bedingungen für den Verkauf von Holz vor dem Einschlage sowie bei Holzverkäufen auf schriftliche Gebote ist der gleiche Zusatz aufzunehmen. Rd.-Erl. v. 7. November 1912 III 10708 (Bd. IX, S. 12 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu Formular U.

Die Kapitel IX und X fallen aus dem eigentlichen Forstkulturplan aus. Kapitel IX wird „Insgemein“. Für Verbesserung der Forstgrundstücke und für Fischereien sind besondere Pläne aufzustellen. Rd.-Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bd. IX, S. 135 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Zu den Formularen V, V².

Vergl. Nat. R. B.

(Muster 1.) Flächenverzeichnis der königlichen Oberförsterei

Nr.	Zuständigkeitssetzung	Verfügung		Klode	Gegenüber der Besitztitel	Mietung	Gesamtl. Fläche		Zugang			Abgang			Bei Veränderungen im Besitzstand		Nähere Beschreibung und Beschreibung der Flächenänderungen, Veranlassung, Zeitpunkt, Verwendung u. dgl.	Bemerkungen über Vertikung des Hauptbuches, der Karten, Vermessungsschriften u. dgl.	
		vom	Nr.				ha	dec	Solz-boden	ha	dec	Nicht-Solz-boden	ha	dec	Solz-gelb	gr.			gr.
1	1. 10. 1910	Min. 13. 1. 1911 III. 15 293		II	50 c, d		5571	370	113	250					2 340	10 30	Ankauf der Wiese zwischen Mst. c u. d im Jagen 50 lt. Vertrag vom 1. 4. 1911	§. 27. B. ist berichtigt	
2		Reg. 20. 3. 1911 B. 2306 Min. 8. 10. 1910 III. 10 504															Aufgehoben 1. 4. 1911	dgl.	
3		Reg. 19. 4. 1911 B. 5344		I	11 a 33				5		10 109						Austausch mit M. in 2. lt. Vertrag vom 1. 7. 1911 sind der Försterei §. als Dienstfacker vom 1. 7. 1911 zugelegt. Der Rest ist zur Aufzucht bestimmt.	dgl.	
4		Reg. 14. 5. 1911 B. 6789		IV	120 c				2 150		2 150						Vom 1. 7. 1911 der Försterei als Dienstfacker zugelegt. Der öffentliche Weg ist am 1. 7. 1911 eingezogen.	dgl.	
5		Reg. 15. 6. 1911 B. 8501		V	150 a, b				150								Bruch in Wiese umgewandelt.	dgl.	
6		Reg. 23. 6. 1911 B. 8743 Min. 15. 5. 1911 III. 8960		I	7 a				4 500		4 500						3 ha werden beim Dienstfacker der Försterei §. am 1. 10. 1911 zugelegt. Der Restwirtschäftlich verpachtet.	dgl.	
7		Reg. 25. 7. 1911 B. 9355		V	187 e				4 256		4 256						abgenommen und zur Aufzucht bestimmt	dgl.	
8		Reg. 24. 8. 1911 B. 10343 Min. 5. 8. 1911 III. 12345		III	50 a												Vom Dienstfacker der Försterei §. an die Staatsforstverwaltung am 1. 10. 1911 abgetreten.	dgl.	
9		Reg. 14. 10. 1911 B. 15322 Min. 5. 9. 1911 III. 14377		VI	225,9				543 236	54 107							Ankauf des Gutes §. übergeben am 1. 1. 1912.	§. 27. B. u. Karten sind berichtigt.	
10		Reg. 5. 2. 1912 B. 3250		VI	226 d				2 345								Nach genauer Aufmessung des Gutes §. haben die Mäcker und Wiesenflächen nur eine Größe von 51,762 ha.		
							ab	6020 343	179 007	16 759	7 881								
								6174 710	5003 584	171 126									

Bemerkung: Die Flächen sind neuerdings mit vier Dezimalstellen einzutragen. Vergl. Form. 1 zu §. 3.

Oberförsterei Eichwalde.
Schutzbezirk Birkenhorst

Muster A.
(Vordruck 1 zur Ver-

Arbeiter =

für die Zeit vom 1. Oktober 1913

Bemerkungen. Für die Lohntitel sind

Holzwerbungskosten (Kap. 2 Tit. 20) h
Arbeiten an öffentlichen Wegen (Kap. 2 Tit. 22) w
Kulturarbeiten (Kap. 2 Tit. 25) k
Vertilgung schädlicher Tiere (Insekten, Kap. 2 Tit. 30) i
Grenzicherungs-, Feuericherungs- und Vorflutkosten (Kap. 2 Tit. 31) g

Bei jedem Arbeiter sind die Tagewerke und der Lohn für Stücklohnarbeiten in

Geführt von dem

Sfd. Nr.	Name	Wohnort	Geburts- tag und Jahr	Sonstige persönliche Verhältnisse der ständigen Walдарbeiter	Pachtgegenstände
1.	Böttcher, Emil, Gaumeister	Lübkau	5. 12. 80	verh., Frau frank, 4 kleine Kinder	Wohnung für 38 M. 0,5 ha Wiese für 8 M.
2.	Landsknecht, August	Seedamm	14. 12. 66	verh., 2 Kinder	2,25 ha Acker für 10 M.
3.	Schmidt, Otto	„	7. 5. 69	verwitwet	0,25 ha Wiese für 6 M.
10.	Müller, Hermann	Lindwieje	15. 5. 56	arbeitet auch im Schutzbezirk Buchwalb	
11.	„ , Adolf	„	17. 8. 60		
25.	Schulze, Anna	Seedamm	23. 3. 80		
26.	„ , Berta	„	12. 9. 85		
27.	Meyer, Frieda	„	17. 6. 86		
32.	Koch, Henriette	Lübkau	15. 2. 99		

(Muster 2.)

Forstwirtschaftsjahr 1914.

lohnung von Forstarbeiten.)

liste

bis zum 30. September 1914.

folgende Abkürzungen zu verwenden:

Bauten (Kap. 2 Tit. 21)	b
Wasserbauten (Kap. 2 Tit. 24)	wa
Jagdverwaltung (Kap. 2 Tit. 26)	ja
Forstgräbereien (Kap. 2 Tit. 27)	t

die oberen Felder, die für Tagelohnarbeiten in die unteren Felder einzutragen.

Königlichen Förster Lehmann.

Außerdem sind gewährt (Holz, Streu, Unterstützungen u. dgl.)	Lohnjah beim Tagelohn		Wöchentlicher Beitrag zur				
			Inva- liden- versicherung	Kran- ken- versicherung	Krankentafel		
					in		
nr.	fl.	fl.	fl.	Tag der Anmeldung	Tag der Abmeldung		
am 10. 11. 13 5 rm Reif. III. Weihn. 13. 50 M. Unterstützung am 15. 1. 14 2 rm Reif. II.	3	20	40	48	Lindenau		
am 10. 11. 13 5 rm Reif. III.	2	80	32	48	"		
am 10. 11. 13 5 rm Reif. III.	2	80	32	48	"		
			32	39	Lindwiese (Mitglied der Er- satzkasse Neumühl)	15. 11. 13	7. 3. 14
			32	39	Lindwiese	15. 11. 13	7. 3. 14
	1	50	24	24	Lindenau		
	1	50	24	24	"		
	1	50	24	24	"		
	1	—	frei unter 16 Jahren	24	"		

Fortsetzung.

Tagewerte im Januar—März 1914

Januar			Februar				März				Zu- sam- men	
5.-11.	12.-18.	19.-25.	26.-1.	2.-8.	9.-15.	16.-22.	23.-1.	2.-8.	9.-15.	16.-22.		23.-29.
$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{5}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{5}$		64
										$\frac{k}{1}$	$\frac{k}{6}$	7
$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{5}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{4}$		63
										$\frac{k}{2}$	$\frac{k}{6}$	8
$\frac{h}{6}$				$\frac{h}{5}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{5}$		46
										$\frac{k}{1}$	$\frac{k}{6}$	7
$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{5}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{4}$			51
$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{5}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{4}$			51

Sfb. Nr.	Name	Tagewerte im April—Juni 1914												Zu- sam- men	
		April					Mai				Juni				
		30.-5.	6.-12.	13.-19.	20.-26.	27.-3.	4.-10.	11.-17.	18.-24.	25.-31.	1.-7.	8.-14.	15.-21.		22.-28.
1.	Böttcher, Emil, Haumeister						k 3	k 2,5			h 5	h 6	w 6	w 6	28,5
		$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k\ 3}{i\ 2}$	$\frac{i}{6}$	$\frac{i}{6}$	$\frac{k}{3}$	$\frac{k}{3,5}$	$\frac{k\ 4}{i\ 2}$	$\frac{i\ 2}{k\ 4}$					
2.	Landstnecht, Aug.						k 3	k 2,5			h 5	h 6	w 6	w 6	28,5
		$\frac{k}{5}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k\ 3}{i\ 2}$	$\frac{i}{6}$	$\frac{i}{6}$		$\frac{k}{3,5}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{6}$					
3.	Schmidt, Otto										h 5	h 6	w 6	w 6	23
		$\frac{k}{5}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k\ 3}{i\ 2}$	$\frac{i}{5}$	$\frac{i}{5}$	$\frac{w\ 2}{k\ 4}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{i\ 2}{k\ 4}$					
10.	Müller, Hermann														
11.	" , Adolf														
25.	Schulze, Anna														46
		$\frac{k}{5}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{i\ 0}{k\ 3}$	$\frac{i\ 0}{k\ 5}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{5}$	$\frac{k}{4}$					
26.	" , Berta														31,5
		$\frac{k}{5}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{i\ 0}{k\ 6}$	$\frac{i\ 0}{k\ 5}$	$\frac{k}{3,5}$								
27.	Meyer, Frieda														48
		$\frac{k}{5}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{i\ 0}{k\ 6}$	$\frac{i\ 0}{k\ 6}$	$\frac{k}{3}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{4}$					
32.	Koch, Henriette														32,5
					$\frac{i\ 0}{k\ 5}$	$\frac{i\ 0}{k\ 6}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{5,5}$	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{4}$					

Fortsetzung.

Lagerwerte im Juli—September 1914

Juli			August						September					Zu- sam- men
29.-5.	6.-12.	13.-19.	20.-26.	27.-2.	3.-9.	10.-16.	17.-23.	24.-30.	31.-6.	7.-13.	14.-20.	21.-27.	28.-30.	
		w 3,5	w 6	w 6	w 6	w 6	w 6	w 6	w 4					43,5
i 6	i 6	i 2,5							i 2	i 6	i 4 k 2	k 6	k 3	37,5
		w 3,5	w 6	w 6	w 6	w 6	w 6	w 6	w 6					45,5
i 5	i 6	i 2,5								i 6	i 4 k 2	k 5	k 3	33,5
		w 4	w 6	w 6	w 5	w 6	w 6	w 6	w 4					43
i 6	i 6	i 2							i 2	i 6	i 4 k 2	k 6	k 3	37

Gf. Nr.	N a m e	noch April—Juni						Lohn April bis Juni zusammen		Lohn Juli—September 1914. Zettel vom															
		27. 6.								11. 7.		25. 7.		8. 8.		22. 8.		5. 9.		19. 9.		3. 10.			
		Dr.	Pf.	Dr.	Pf.	Dr.	Pf.	Dr.	Pf.	Dr.	Pf.	Dr.	Pf.	Dr.	Pf.	Dr.	Pf.	Dr.	Pf.	Dr.	Pf.	Dr.	Pf.	Dr.	Pf.
1.	Böttcher, Emil, Haumeister	42	—					100	50			35	—	42	—	42	—	35	—						
								171	20	38	40	8	—					6	40	32	—	6	40	28	80
2.	Landsknecht, August	37	80					92	45			35	—	42	—	42	—	42	—						
								138	60	30	80	7	—							28	—	5	60	22	40
3.	Schmidt, Otto	37	80					72	45			37	—	39	—	42	—	35	—						
								156	80	33	60	5	60					5	60	28	—	5	60	25	20
10.	Müller, Hermann																								
11.	„ , Adolf																								
25.	Schulze, Anna							69	—																
26.	„ , Berta							47	25																
27.	Meyer, Frieda							72	—																
32.	Roch, Henriette							32	50																

Es sind zur Ver-

Kulturen			Verkehrswegebau					
am	Betrag		am	Betrag		am	Betrag	
	Dr.	Pf.		Dr.	Pf.		Dr.	Pf.
1. 10. 13	600	—	1. 10. 13	400	—			

Es sind

18. 10. 13	145	70	1. 12. 13	150	—			
1. 11. 13	37	30	u w.					
u w.								

Oberförsterei Eichwalde.
Schutzbezirk Birkenhorst.

Muster C¹. (Muster 4.)
(Vordruck 3 zur Verlohnung von Forstarbeiten.)

Beleg Nr.
Forstwirtschaftsjahr 1914.

Lohnzettel über Kulturarbeiten
für den Arbeiter Böttcher aus Lübbau und Gehilfen
in der Zeit vom 4. bis 16. Mai 1914.

Nr. des Planes	Distrikt, (Fagen) Abt.	Gegenstand	Lohnbetrag	
			M.	Pf.
10	75	Nachbesserung der Erlenkultur von 1911 mit 25 Hdt. 3-jährigen verschulter Erlen in 1,5 m <input type="checkbox"/> Verband einschl. Ausheben u. Transport. Schlußzahlung	36	55
12	105 c	Pflanzung verschulter Fichten. I. Zahlung	18	60
25	125	Umgraben von weiteren 10 a Kampfläche in Verbding je a = 4 M. II. u. Schlußzahlung	40	—
26	125	Reinigen und Jäten von 12 a Kampfläche. Schlußzahlung	13	90
62	125, 127 u. 135	Ausbessern alter Kulturäune. Schlußzahlung	37	80
		Zusammen	146	85
95		Staatliche Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung	2	84

Die oben verrechneten Abschlagzahlungen übersteigen den nach der bisherigen Arbeitsleistung berechneten Betrag nicht.

Der Arbeiter Böttcher ist mit der Empfangnahme und Auszahlung des Lohnes beauftragt.

Birkenhorst, den 16. Mai 1914.

Der Königliche Förster.

Lehmann.

Festgestellt.

Krause, Forstschreiber 18./5.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die Revierforstkasse wolle an den vorgenannten Empfänger aus den für 1914 zur Verfügung gestellten

Kulturgelbem obestehenden Betrag von	146 M. 85 Pf.
(in Worten) Einhundertsechundvierzig Mark 85 Pf. zahlen, und zwar bar	141 " 15 "
und durch Anrechnung der in der beifolgenden Nachweisung berechneten Invaliden- versicherungsbeträge	1 " 48 "
und der Krankenversicherungsbeiträge	4 " 22 "

Mit dem Lohne von	146 M. 85 Pf.	ist auch die staatliche Beitragshälfte und das staatliche Beitragsdrittel in Istausgabe zu stellen.
zur Invalidenversicherung von	1 " 48 "	
zur Krankenversicherung von	1 " 36 "	
zusammen	149 M. 69 Pf.	

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind für die in der anliegenden Nachweisung bezeichneten Krankenkassen zu vereinnahmen.

Eichwalde, den 18. Mai 1914.

Der Königliche Oberförster.

Casper.

A.-B. Nr. 68.

Empfangsbescheinigung.

Betrag erhalten.

....., denten 191.....

Rassenbuch Nr.

Oberförsterei Eichwalde.
Schutzbezirk Birkenhorst.

Muster D¹. (Muster 5.)
(Vordruck 4 zur Verlohnung von Forstarbeiten.)
Anlage zum Lohnzettel über Kulturarbeiten vom 16. Mai 1914.

Beleg Nr.
Forstwirtschaftsjahr 1914.

Nachweisung

der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge
für den Arbeiter Böttcher aus Lübbau und Gehilfen,
welche in der Zeit vom 4. bis 16. Mai 1914
unter meiner Aufsicht für die Forstverwaltung gearbeitet haben.

Laufende Nummer der Arbeiterliste	Der Arbeiter		Invalidenversicherung				Krankenversicherung					Bemerkungen (Krankentassen)			
			Beitrag für Wochen	Satz für die Woche	Beitrag der Arbeiter		Entwertungstage für die Warten	Beitrag für Wochen (Tage)	Satz für die Woche (den Tag)	Beitrag der Arbeiter			Zusatz- bei- träge usw.		
	Pf.	M.			Pf.	Pf.				M.	Pf.			M.	Pf.
1	Böttcher	Lübbau	2	40	—	40	10. 17.	2	48	—	64	—	75	Lindenau	
2	Landsknecht	Seedamm	1	32	—	16	17.	1	"	—	32	—	75		
3	Schmidt	"	2	"	—	32	10. 17.	2	"	—	64	—	—		
25	Schulze, Anna	"	2	24	—	24	10. 17.	2	24	—	32	—	—		
26	" , Beria	"	1	"	—	12	10.	1	"	—	16	—	—		
27	Meyer	"	2	"	—	24	10. 17.	2	"	—	32	—	—		
32	Koch	Lübbau	—	—	—	—	—	2	"	—	32	—	—		Unter 16 Jahren
		Zusammen	10		1	48				2	72	1	50		
										4	22				
										1	36				
	Dazu Beitrag der Forst- verwaltung				1	48									
		Summe			2	96				5	58				

Der Königliche Förster.
Lehmann.

Oberförsterei Eichwalde.
Schutzbezirk Birkenhorst.

Muster C². (Muster 6).
(Vordruck 3 zur Verlohnung von Forstarbeiten.)

Beleg Nr.
Forstwirtschaftsjahr 1914.

Lohnzettel über Holzwerbungskosten
für den Arbeiter Böttcher aus Lübtau und Gehilfen
in der Zeit vom 9. bis 21. März 1914.

Nr. des Plannes	Distrikt, (Jagen) Nbt.	Gegenstand	Lohnbetrag	
			M.	Pf.
5		Schlußzahlung	5	40
20		V. Abschlagzahlung	80	—
25		IV. "	45	—
30		III. "	60	—
48		I. "	65	—
			255	40
69		Staatliche Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung	4	38

Die oben verrechneten Abschlagzahlungen übersteigen den nach der bisherigen Arbeitsleistung verdienten Betrag nicht.

Der Arbeiter Böttcher ist mit der Empfangnahme und Auszahlung des Lohnes beauftragt.

Birkenhorst, den 21. März 1914.

Der königliche Förster.
Lehmann.

Festgestellt.

Krause, Forstschreiber 23./3.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die Revierforstkasse wolle an den vorgenannten Empfänger obenstehenden Betrag von (in Worten) Zweihundertfünfundfünfzig Mark 40 Pf. zahlen und zwar bar und durch Anrechnung der in der beifolgenden Nachweisung berechneten Invalidenversicherungsbeträge und der Krankenversicherungsbeiträge

255 M. 40 Pf.
248 " 10 "
2 " 32 "
4 " 98 "

Mit dem Lohne von 255 M. 40 Pf.
zur Invalidenversicherung von 2 " 32 "
zur Krankenversicherung von 2 " 06 "
zusammen 259 M. 78 Pf.

ist auch die staatliche Beitragshälfte und das staatliche Beitragsdrittel in Istausgabe zu stellen.

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind für die in der anliegenden Nachweisung bezeichneten Krankenkassen zu vereinnahmen.

Eichwalde, den 23. März 1914.

Der königliche Oberförster.
Casper.

Empfangsbefcheinigung.

Betrag erhalten.

....., denten 191.....

Kassenbuch Nr.

Oberförsterei Eichwalde.
Schutzbezirk Birkenhorst.

Muster D². (Muster 7.)

(Bordruck 4 zur Verlohnung von Forstarbeiten.)

Beleg Nr.
Forstwirtschaftsjahr 1914.

Anlage zum Lohnzettel über Holzwerbungskosten vom 23./3. 1914.

Nachweisung

der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge
für den Arbeiter Böttcher aus Lübfau und Gehilfen,
welche in der Zeit vom 9. bis 21. März 1914
unter meiner Aufsicht für die Forstverwaltung gearbeitet haben.

Laufende Nummer der Arbeiterliste	Der Arbeiter		Invalidenversicherung				Krankenversicherung				Bemerkungen (Krankenkassen)				
			Beitrag für Wochen	Satz für die Woche	Beitrag der Arbeiter		Entwertungstage für die Marken	Beitrag für Wochen (Tage)	Satz für die Woche (den Tag)	Beitrag der Arbeiter		Zusatz- bei- träge uvm.			
	Pf.	M.			Pf.	Pf.				M.			Pf.		
1	Böttcher	Lübfau	2	40	—	40	15. 22.	2	48	—	64	—	75	Lindenau	
2	Landsknecht	Seedamm	2	32	—	32	" "	2	"	—	64	—	75		
3	Schmidt	"	2	"	—	32	" "	2	"	—	64	—	—		
7	Becker	Lunau	2	"	—	32	" "	2	"	—	—	—	—	Mitglied einer Eriasschasse	
											1	92	1	50	
											3	42			
											1	28	—	—	
			Dazu Beitrag der Forstverwaltung							zus.	4	70			
13	Kalweit	Kalbe	2	32	—	32	15. 22.	2	39	—	52	—	—	Lindewiefe	
17	Kahle	"	2	"	—	32	" "	2	"	—	52	—	—		
21	Lemke	"	2	"	—	32	" "	2	"	—	52	—	—		
						2	32				1	56			
			Dazu Beitrag der Forstverwaltung				2	32				—	78		
									zus.	2	34				
											Arbeiter		Forstverw.		
											3	42	1	28	
											1	56	—	78	
											4	98	+2	06	
											7	04			
		Summe	14		4	64									
									Der Königliche Förster Lehmann.						

(0,96 M. und zu Nr. 7 0.32 M.)

Forstverw.

Lindenau
Lindewiefe

Oberförsterei Eichwalde.
Schutzbezirk Birkenhorst.

Muster C³. (Muster 8.)
(Vordruck 3 zur Verlohnung von Forstarbeiten.)

Beleg Nr.
Forstwirtschaftsjahr 1914.

Lohnzettel über Kulturarbeiten
für den Arbeiter Böttcher aus Lübbau und Gehilfen
in der Zeit vom 9. bis 21. März 1914.

Nr. des Blattes	Distrikt, (Zagen) Abt.	Gegenstand	Lohnbetrag	
			M.	ℳ.
25	135	Einbringen von Kompost in den Kamp. Schlußzahlung	32	20
		Staatliche Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung	—	—

Die oben verrechneten Abschlagzahlungen übersteigen den nach der bisherigen Arbeitsleistung verdienten Betrag nicht.

Der Arbeiter Böttcher ist mit der Empfangnahme und Auszahlung des Lohnes beauftragt.

Birkenhorst, den 21. März 1914.

Der Königliche Förster.
Lehmann.

Festgestellt.

Krause,
Forstschreiber 23./3.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die Revierforstkasse wolle an den vorgenannten Empfänger aus den für 1914 zur Verfügung gestellten Kulturgeldern obenstehenden Betrag von
(in Worten) Zweiunddreißig Mark 20 ℳ. zahlen

32 M. 20 ℳ. ... " ... "

Eichwalde, den 23. März 1914.

Der Königliche Oberförster.
Casper.

N. B. Nr. 45.

Empfangsbescheinigung.

Betrag erhalten.

....., den ten 191.....

Kassenbuch Nr.

Muster E. (Muster 9.)
(Vordruck 5 zur Verlohnung von Forstarbeiten.)

Oberförsterei Eichwalde.
Schutzbezirk Birkenhorst.

Forstwirtschaftsjahr 1914.

Beleg Nr.
Nr. 5 des Hauungsplanes.

Holzwerbungsberechnung.

Jagen Distrikt	Ab- tei- lung	Stämme, Blöcke, Verb- holzstangen			Reifer- holzstangen usw.			Raum- meter	Holz- art	Sorte	Lohnbetrag																
		Stück	Festmeter		Hunderte	Festmeter					für die Einheit				im ganzen												
			de	dc		d	dc				Hauerlohn		Rückerlohn														
											M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.											
5	a	30	150	02	2	.	2	20		Eichen	Stämme	.	70	.	.	105	10										
											Stangen	2	.	.	.	4	.										
											Rußholz	.	70	.	.	14	.										
											Scheitholz	.	70	.	25	42	80										
											Knüppel	.	50	.	25	15	.										
											Buchen	Scheitholz	.	70	.	.	175	.									
												Knüppel	.	50	.	.	60	.									
												Reifer III Kl.	.	20	.	.	60	.									
																					Außerdem sind gerückt:						
																		200		Buchen	Scheitholz	.	.	.	20	40	.
																		100		"	Knüppel	.	.	.	20	20	.
																		210		"	Reifer III Kl.	.	.	.	15	31	50
																									Zusammen		577

Auf die oben berechneten Beträge sind angewiesen worden		Lohnbetrag im ganzen	
		M.	ℳ.
Durch den Lohnzettel vom	15. 11. 1913	120	.
	29. 11. 1913	80	.
	13. 12. 1913	150	.
	27. 12. 1913	65	.
	10. 1. 1914	147	.
	21. 3. 1914	5	40
		567	40

Ich bescheinige, daß die oben aufgeführten Holz mengen vorschriftsmäßig aufgearbeitet und gerückt sind.
Birkenhorst, den 21. März 1914.

Der königliche Förster.
Lehmann.

Festgestellt.
Krause,
Forstschreiber, 23. 3.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.
Eichwalde, den 23. März 1914.
Der königliche Oberförster.
Casper.

Oberförsterei Eichwalde.
Schutzbezirk Birkenhorst.

Muster F. (Muster 10.)
(Vordruck 6 zur Verlohnung von Forstarbeiten.)

Krankenkasse in Lindenau.

Zusammenstellung

der Krankenversicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. bis 28./12. 1913.

Zfd. Nr. der Ar- beiter- liste	Der Arbeiter		Für Wochen	Beitrag		Zusatz- beiträge usw.		Bemerkungen (Krankheitstage, An- und Abmeldungen).
	Name	Wohnort		M.	ℳf.	M.	ℳf.	
1	Böttcher	Lübkau	4	1	92	1	50	frank vom 1.—6. Strafe Mitglieder einer Ersatzkasse frank vom 1.—14.
2	Landsknecht	Seedamm	4	1	92	1	50	
3	Schmidt	"	4	1	92	.	.	
4	Casper I	Lunau	3	1	44	.	.	
5	Casper II	"	4	1	92	2	.	
6	Brehn	"	4	.	64	.	.	
7	Becker	"	4	.	64	.	.	
8	Lehmann	"	2	.	96	.	.	
9	David	Drosdorf	4	1	92	1	50	
		Zusammen	33	13	28	6	50	
				19	78			
		Zu obenstehenden treten nach den beifolgenden Zusammen- stellungen für die Schutzbezirke		19	78			
		Albrechtswalde		24	30			
		Heidersbach		44	80			
		Goldlauterbach		36	15			
		Mühlbach		33	66			
		Zusammen		158	69			

Birkholz, den 29. Dezember 1913.

Königliche Forstkasse.
Jakob.

----- Durchlöcher zum Abtrennen. -----

158 M. 69 ℳf.

(in Worten) Einhundertachtundfünfzig Mark 69 ℳf.

Krankenversicherungsbeiträge für Arbeiter der königlichen Oberförsterei Eichwalde für die Zeit vom 1. bis 28./12. 1913 habe ich aus der Staatskasse erhalten.

Lindenau, den 29. Dezember 1913.

David,
Kendant.

A. B. Nr.

Durchlöcher zum Abtrennen.

Muster G. (Muster 11.)

Manual

der königlichen Forstkasse in Birkenholz über Krankenversicherungsbeiträge
für das Forstwirtschaftsjahr 1914.

Es werden nachgewiesen die Beiträge für die Land-Krankenkasse in Lindenau, Oberförsterei Eichwalde,
Wildfang.

Lfd. Nr.	Einnahme										Ausgabe			Nr. der Belege.	Be- merkungen		
	Laut Nachweisung zum Lohnzettel über					Ausgabebuch Nr.	Beträge				gebucht		Es sind an die Kranken- kasse abgeliefert				
	Sohnwerbung	Begebaute	Kulturen	Bauten	vom		im einzelnen		am Tages- abschluß		am	Einnahme- buch Nr.	Betrag				
							M.	Pf.	M.	Pf.			am			Ausgabe- buch Nr.	M.
Landkrankenkasse Lindenau.																	
Oberförsterei Eichwalde.																	
1	13.10.					12	4	20									
2			14.10.			14	16	44									
3	13.10.					17	4	50									
4		14.10.				18	2	40	27	54	15.10.	4					
	u.ä.								57	41							
10	27.10.					44	3	60									
11	27.10.					45	6	33									
12			27.10.			46	10	80									
13		28.10.				47	20	40									
14	27.10.					50	16	80	57	93	28.10.	18					
15													29.10.	54	142	88	
16	10.11.	u.ä.															

Muster H. (Muster 12.)
(Vordruck 7 zur Verlohnung von Forstarbeiten.)

Lohn für die Zeit vom 4. bis 16. Mai 1914.

Name	Lohn		Abzüge										Bleibt zu zahlen						
			Invaliden-		Kranken-		Haus-		Berchie-		Im								
			versicherung		versicherung		gütung		denes		ganzen								
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.						
Böttcher	V. 20	.																	
	20	80	.	40	1	39	1	79	39	01			
Landsknecht	V. 20	.																	
	9	80	.	16	1	07	1	23	28	57			
Schmidt	28	.																	
				32	.	64		96	27	04			
Schulze, Anna	18	.																	
				24	.	32	.	.		10	.			66	17	34	Beerenzettel		
Schulze, Verta	5	25	.																
				12	.	16	.	.		10	.			38	4	87	"		
Meyer	13	50	.																
				24	.	32	.	.						56	12	94			
Roch	11	50	.																
						32	.	.						32	11	18			
Rotte Schulz-Müller	V. 35	.																	
				64	1	28	1	92	33	08			

Lehmann,
Königl. Förster.

Bemerkung: Das zweite Blatt des Formulars ist zum Durchschreiben genau dem obigen Vordruck entsprechend eingerichtet und mit Durchlochung zum Abtrennen versehen.

Anlage J. (Muster 13.)

(Vordruck 8 zur Verlohnung von Forstarbeiten.)

(Bestellende Behörde)

Bedarfsliste über Vordrucke zum Dienstgebrauch.

1	2	3	4	5	6	7	
Nr.	Bezeichnung	Einheit Bogen oder Stück Mu- ster	Im Vorjahre sind wirklich verbraucht worden	Für das laufende Statsjahr sind über- wiesen	Zur Zeit der An- forderung sind noch vorhanden	Es sind er- forderlich	Be- merkungen
1	Arbeiterliste (Titelbogen) . . .	A	Bogen				
1 a	" (Einlage 1) . . .		"				
1 b	" (" 2) . . .		"				
1 c	" (" 3; Nr. 1 als Einlagebogen gedruckt) . . .		"				
2	Arbeitsbuch (Titelbogen) . . .	B	"				
2 a	" (Einlage)		"				
3	Lohnzettel	C	"				
4	Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeitr. (zwei- seitig)	D	"				
4 a	Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeitr. (vier- seitig)		"				
5	Holzwerbungsrechnung (zwei- seitig)	E	"				
5 a	Holzwerbungsrechnung (vier- seitig)		"				
6	Zusammenstellung der Kranken- versicherungsbeiträge (dreiseitig)	F	"				
6 a	Zusammenstellung der Kranken- versicherungsbeiträge (Einlage)		"				
7	Lohnbuch	H	Stück				
8	Bedarfsliste über Vordrucke . .		Bogen				

An das Forstbureau der Königl. Regierung

in

.....

Anlage A.

Bei der Regierung eingegangen am 19.....

**(Holz-
Natural-**

der königlichen Oberförsterei
für das Staats-

Forstasse P.....

Hierzu gehören Belege

Rechnungsbescheinigung. Diese Rechnung mit allen dazu gehörenden Belegen, soweit die letzteren geprüft worden. Dabei hat sich

..... den 19.....

Laufende Nummer	Bezeichnung der Einnahme	Eichen															
		Nutzholz						Brennholz									
		Stämme, Blöcke, Derbholz- stangen		Keiserholz- stangen usw.		Schicht- nutzholz		Alt- rinde (Vorfe)	Jung- rinde	Derb- holz	Stock- holz	Reifig			Wellen		
		Stück	Fest- meter	Stück	Fest- meter	Derb- holz	Reifig					I. Klasse	II.-IV. Klasse	Wellen			
b ₃	hdt. b ₃	b ₃	hdt. b ₃	b	b	b	qtr.	b	b	b	b	hdt. b					
1	Tit. 1. An un- verkauften Vor- räten aus vori- gen Jahren																
	Tit. 2. Aus dem laufenden Wirt- schaftsjahre . .									8	8	4			89		
	Summe für sich																

Fortsetzung

Laufende Nummer	Bezeichnung der Einnahme	Birken, Erlen, Aspen, Weiden, Linden, Pappeln usm.															
		Nutzholz						Brennholz									
		Stämme, Blöcke, Derbholz- stangen		Keiserholz- stangen usw.		Schichtnutzholz		Derb- holz	Stock- holz	Reifig			Wellen				
		Stück	Fest- meter	Stück	Fest- meter	Derb- holz	Reifig			I. Klasse	II.-IV. Klasse	Wellen					
b ₃	hdt. b ₃	b ₃	hdt. b ₃	b	b	b	qtr.	b	b	b	b	hdt. b					
1	Tit. 1. An un- verkauften Vor- räten aus vori- gen Jahren																
	Tit. 2. Aus dem laufenden Wirt- schaftsjahre . .							2		1360		18		9	839		
	Summe für sich																

*) Neue Vorschrift über rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungen vergl. Fern. 5 zu § 2.

(Muster 14.)

abgenommen am 19.....

manual.)

r e c h n u n g

..... Forstkasse §.....

Forstinspektion §.....

jahr 19.....

Dr.....

in Heften.

nicht schon von einem Rechnungsbeamten rechnerisch geprüft und festgestellt worden sind, ist von mir rechnerisch zu erinnern gefunden*)

Name:

Amtsbezeichnung:

Buchen, Ahorn, Eschen, Rüstern, Hainbuchen, Akazien usw.

Nutzholz							Brennholz												
Stämme, Blöcke, Derbyholzstangen		Reiserholzstangen usw.				Schichtnutzholz		Derbyholz	Stockholz	Reifig			Wellen						
Stück	Festmeter	Festmeter		Raummeter		Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter					
		bd	hd	bd	hd										bd	hd	bd	hd	
34	7 08	21	.	6	3	12	.	.	.	1849	8	50	.	7	.	816	.	.	.

von oben.

Nadelholz											Festmeter				Nummer der Belege	Bemerkungen									
Nutzholz					Brennholz						a) an kontrollfähigem Derbyholze;		b) an nicht kontrollfähigem Derbyholze				an Stockholz und Reifig								
Stämme, Blöcke, Derbyholzstangen		Reiserholzstangen usw.			Schichtnutzholz		Derbyholz	Stockholz	Reifig			Wellen		Hauptnutzung	Vornutzung	Raummeter	Raummeter	Raummeter							
Stück	Festmeter	Festmeter		Raummeter		Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter						Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter			
		bd	hd	bd	hd									bd	hd	bd	hd	bd					hd	bd	hd
2490	581 51	.	.	302	9	218	.	.	.	1963	7	117	.	.	5965	.	.	.	a. 2600	60	1600	.	.	12	Der Abnutzungslatz beträgt in der Hauptnutzung 2800 fm.
																			b. 108	.	70	.	1933		
																					2708	60	1670	.	
																						4378,60			

Laufende Nummer	Bezeichnung der Ausgabe	Die Holz- ab- gabe be- trägt jähr- lich rm	Eichen									
			Rugholz							Brenn-		
			Stämme, Blöcke, Derbholz- stangen		Reiserholz- stangen usw.		Schicht- nugholz		Alt- rinde (Borke)	Jung- rinde	Derb- holz	Stock- holz
			Stück	Fest- meter		Fest- meter	Raummeter				Raum-	
	b ₃	Hdt.	b ₃	b ₃	b	b	b	Str.	b	b		
Aus den Vorräten und aus dem laufenden Wirtschaftsjahre:												
A. Unter der Lage.												
I. Bestimmte Holzabgaben.												
a) Ganz frei.												
2	Predigerstelle in A. für das Kalenderjahr 19... Nr. 15 der Berechtigungs- nachweisung	40 20	Buchen-Kloben Buchen-Knüttel									
3	Schulstelle in B. für das Kalenderjahr 19... Fällt nach dem Abgange des jetzigen Stelleninhabers, Lehrers U. weg; Nr. 3 der Berechtigungs- nachweisung.	22 50	Kiefern-Kloben Kiefern-Stockholz									
b) Gegen Werbungskosten.												
Für Stockholz ist nur 1/3 der Werbungskosten zu entrichten												
4	Politische Gemeinde G. . . . für das Wirtschaftsjahr 19.../... Nr. . . . der Be- rechtigungsnachweisung	2301	davon 1/3 in Scheit									
5	Kirchengemeinde L. für das Kalenderjahr 19... Nr. . . . der Berechtigungs- nachweisung	33	desgl.									
6	Politische Gemeinde E. . . . für das Wirtschaftsjahr 19.../... Der Nachweis über das der Gemeinde zustehende und ihr über- wiesene Holz wird in der Natur-Rechnung der Ober- först. Hammer geführt											
7	Politische Gemeinde R. . . . für das Wirtschaftsjahr 19.../... Nr. . . . der Be- rechtigungsnachweisung	5301	davon 1/3 in Scheit									
Überwiesen sind			in Scheit rm 800 und außerdem rm 1184 Knüttel usw.									
ferner von Oberförsterei Post			" " " 310 " " " 816 " " "									
und " " Markt			" " " 25 " " " 624 " " "									
dazu die im Wirtschaftsjahr			" " " 213 " " " 910 " " "									
19.../... bereits überwie-			" " " 419 " " " — " " "									
senen			" " " 1767 " " " 3534									
und aus Oberförsterei Markt			zusammen									
zusammen			5301 rm									
Übertrag . .												

Fortsetzung.

Eichen					Buchen, Ahorn, Eschen, Küstern, Hainbuchen, Akazien usw.																
holz					Nutzholz							Brennholz									
Reifig					Stämme, Blöcke, Drehholzstangen			Reiserholzstangen usw.			Schichtnutzholz				Drehholz		Stockholz		Reifig		
I. Klasse		II.-IV. Klasse		Wel-len	Stück	Fest-meter		Fest-meter		Raummeter		Raummeter		Raummeter		I. Klasse	II.-IV. Klasse	Wel-len			
b	b	Qdt.	b		d ₃	Qdt.	d ₃	b	b	b	d	d	b	b	b	b	d	Qdt.	d		
.	
.	60	
.	1379	40	.	.	582	
.	230	.	.	.	88	
.	103	.	.	7	.	
.	1772	40	7	670	.	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Ausgabe	Birken, Erlen, Äspen, Weiden, Linden, Pappeln usw.													
		Nutzholz						Brennholz							
		Stämme, Blöcke, Derbholz- stangen		Reiserholz- stangen usw.		Schicht- nutzholz		Derb- holz	Stock- holz	Reifig			Wel- len		
		Stück	Fest- meter	Fest- meter	Raummeter	Raummeter	I. Klasse			II.-IV. Klasse	Raummeter				
da	cbt.							da	da			da	da	cbt.	da
	Aus den Vorräten und aus dem laufenden Wirtschaftsjahre:														
	A. Unter der Lage.														
	I. Bestimmte Holzabgaben.														
	a) Ganz frei.														
2	Predigerstelle in A. für das Kalenderjahr 19... Nr. 15 der Berechtigungs- nachweisung.														
3	Schulstelle in B. für das Kalenderjahr 19... fällt nach dem Abgange des jetzigen Stelleninhabers, Lehrers U., weg; Nr. 3 der Benutzungsnach- weisung.														
	b) Gegen Werbungskosten.														
	Für Stockholz ist nur 1/3 der Werbungskosten zu ent- richten.														
4	Politische Gemeinde G. . . für das Wirtschaftsjahr 19... Nr. . . . der Berech- tigungsnachweisung.														
5	Kirchengemeinde L. für das Kalenderjahr 19... Nr. . . . der Berechtigungs- nachweisung.								4	2					
6	Politische Gemeinde E. . . für das Wirtschaftsjahr 19... Der Nachweis über das der Gemeinde zustehende und ihr über- wiesene Holz wird in der Natur-Rechnung der Ober- först. Hammer geführt.								1333						
7	Politische Gemeinde R. . . für das Wirtschaftsjahr 19... Nr. . . . der Berech- tigungsnachweisung. Überwiesen sind ferner von Oberförsterei Post und Markt dazu die im Wirtschaftsjahre 19... bereits überwie- senen und aus Oberförsterei Markt zusammen								23		9	38			
	Übertrag								1360	2	9	38			

Fortsetzung.

Nadelholz															Tagwert einschl. jämlicher Nebenkosten	Betrag der zu leisten= den Zahlung		Darunter für Nutzholz		Nummer der Belege
Nutzholz					Brennholz															
Stämme, Blöcke, Derbholzstangen		Reiserholzstangen usw.		Schichtnuzholz Derbholz Reifig		Derbholz	Stockholz	Reifig		Wellen										
Stück	Festmeter	Festmeter	Raummeter		Raummeter			I. Klasse	II.-IV. Klasse											
			db	db	db	db	db			db										
db	db	db	db	db	db	db	db	db	db	db	db	db	db	db						
.	128	3/4		
.	22	50	97	15	.	.	.	5		
.	300	7032	80	2058	12	.	6		
.	7	5	.	.	15	.	.	113	75	52	44	.	7		
.	2310	.	.	8099	10	3018	20	.	8		
.	973	.	.	.	831	.	.	2113	80	917	.	.	9/10		
.	1302	55	.	.	3156	.	.	17584	60	6045	76	.			

Fortsetzung.

Eichen						Buchen, Ahorn, Eschen, Küstern, Hainbuchen, Akazien usw.																											
holz						Nutzholz						Brennholz																					
Reifig			Wel- len			Stämme, Blöcke, Derbholz- stangen		Reiferholz- stangen usw.		Schichtnutzholz		Reifig			Derb- holz			Stod- holz			Reifig												
I. Klasse	II.-IV. Klasse	meter																															
b	d	Hdt.	b	Stück	Fest- meter	b ₃	Hdt.	b ₃	Fest- meter	b	d	b	d	b	d	b	d	Hdt.	b														
.	1772	.	40	.	7	.	670	.	.											
.											
.	12											
.	18											
hier wegfallend														9	3
.	8											
.											
.	10											
.											
.											
.	2	51											
.											
.											
.	10	3	17											
.	10	3	17	1831	3	40	.	7	.	685	.	.											

Laufende Nummer	Bezeichnung der Ausgabe	Birken, Erlen, Aspen, Weiden, Linden, Pappeln usw.														
		Nutzholz							Brennholz							
		Stämme, Blöcke, Derbholz- stangen		Reiferholz- stangen usw.			Schicht- nutzholz Derb- holz		Derb- holz	Stock- holz	Reifig			Wef- len		
		Stück	Fest- meter		Fest- meter	Raummeter		Raummeter								
	db	Stk.	db	db	b	b	b	b	b	b	b	Stk.	b			
	Übertrag	1360	.	2	.	9	.	38	.	.
8	Kirchen- u. Schulgemeinde M. für Etatsjahr 19... Nr. ... der Berechtigungsna- chweisung. Statt 20 rm Scheite wird Geldentschädigung gezahlt.
	II. Unbestimmte Holz- abgaben.															
	b) Gegen Werbungslosten.															
	1. An die Forstbeamten.
9	Oberförsterstelle x
10	Försterstelle Lilienthal
11	Försterstelle Bärenbach zu Schulzendorf
12	Försterstelle Scharf
13	Waldwärterstelle x
14	Forstaußseher Schulz in Denken
15	Forstaußseher Schmidt und vom 1. 1. 19... ab als Nachfolger Hilfsjäger Lehmann in Reith
16	Hilfsjäger Sandt in Hohne, vom 1. 9. 19... ab
17	Forstschußgehilfe Lehberg in R. . . bis 1. 10. 19... und vom 1. 10. 19... ab als Nachf. Forstschußgehilfe Stumm in R. . . laut An- nahmevertrag vom 20. 9. 19....
	2. An andere Emp- fänger.															
18	Zu Forstkulturen
19	Zu Forstvermessungen
	c) Gegen Werbungslosten u. Stamm- (und Anweise-) geld.															
20	Wassermühle zu P. . . . Nr. 5 der Berechtigungs- nachweisung
21	Berechtigter Einwohner in O. Nr. 6 der Berechtigungs- nachweisung
	Summe A	1360	.	2	.	9	.	38	.	.

Fortsetzung.

Nadelholz															Larwert einschl. jämlicher Nebenkosten	Betrag der zu leistenden Zahlung	Darunter für Nutzholz	Nummer der Belege	
Nutzholz						Brennholz													
Stämme, Blöcke, Derbholz- stangen	Reiferholz- stangen usw.			Schicht- nutzholz		Derb- holz	Stock- holz	Reifig		Wel- len	Hdt.	b	M.	Pf.					
	Stück	Fest- meter		Derb- holz	Reifig			I. Klasse	II.-IV. Klasse						Raummeter	Raummeter			
b ₃		Hdt.	b ₃			b ₃	b			b	b	b	b	b					
.	1302.	55.	.	.	3156.	.	.	17584	60	6045	76	.	.	
.	27.	3.	.	.	37.	.	.	416	20	117	15	.	11	
.	12/13	
.	22.	.	.	21.	.	8.	.	.		
.	28.	.	.	.	10.	.	.	118.	.	43	80	.	.	
.	20.	.	.	.	11.	.	.	106.	.	30	10	.	.	
.	17	7	.	.	4.	.	.	83	50	29	10	.	.	
.	42	35	19	80	.	.	
.	21.	.	.	.	13.	.	.	52.	.	11	80	.	.	
.	14.	41	35	20	15	.	.	
.	20.	.	10.	.	.		
.	10	70	175	.	14		
.	7.	21	50	6	60	.	15	
.	5.	18.	.	14.	.	16		
8	2	45	95	13	81	20	81	20	17
8	2	45	.	.	.	1441	7	58	.	3253	.	.	18630	33	6439	21	81	20	

Kontinuation.

Nadelholz															Larwert einschl. sämtlicher Nebenkosten	Betrag der zu leistenden Zahlung		Datum für Nußholz		Nummer der Belage
Nußholz							Brennholz													
Stämme, Blöcke, Derbholz- stangen		Reiserholz- stangen rsw.			Schicht- nußholz		Derb- holz	Stoß- holz	Reißig			Wäl- len								
Stück	Fest- meter	Fest- meter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter														
						b ₃	h ₃	b ₃	b	b	b	b	b	h ₃	b	M.	Pf.	M.	Pf.	M.
							24							84		84		18		
2	34										216			51 40		51 40		8 20 19		
							4							18		18		20		
							3							56 50		56 50		37 40 21		
1	37						2							16 60		16 60		8 60 22		
13	5 01													73 10		73 10		73 10 23		
4	53													48 10		63 50		37 50 24/29		
2	81						310							1249 30		1516 30		18 20 30		
22	7 06						343				216			1597		1879 40		183 1		
											210			130 40		73 40		31/34		
										16				122 50		54 10		35/36		
														62		69 50		37		
							12				82			153 40		187 20		38/39		
														89 02		142 70		40/52		
														43 60		43 60		53		
							12				16			600 92		570 50		158 20		

Laufende Nummer	Bezeichnung der Ausgabe	Eichen												
		Nutzholz								Brenn-				
		Stämme, Blöcke, Derbholz- stangen		Reiferholz- stangen usw.		Schicht- nutzholz		Alt- rinde (Borke)	Jung- rinde	Derb- holz	Stock- holz	Raum-		
		Stück	Fest- meter	Fest- meter	Fest- meter	Raummeter							Str.	Raum
	db	db	db	d	d	d		d	d	d				
	Übertrag											8	8	4
36	c) Nach dem Meistgebot. Eberswalde am 13. 12. 09													
37	Ehorin am 4. 2. 10													
38	Im Walde am 5. 6. 10													
39	Verhandlung vom 19. 10. 09 auf Grund schriftlichen Angebotes													
	Summe der Abteilung B II											8	8	4
	C. An verloren gegangenen und entwendeten Hölzern.													
40	Im Schutzbezirk x entwendetes Holz													
	Summe der Abteilung C													
	hierzu Summe der Abteilung B II											8	8	4
	" " " " BI													
	" " " " A													
	Summe der Natural-Ausgabe der Natural-Einnahme gleich											8	8	4

Fortsetzung

Laufende Nummer	Bezeichnung der Ausgabe	Birken, Erlen, Aspen, Weiden, Linden, Pappeln usw.												
		Nutzholz						Brennholz						
		Stämme, Blöcke, Derbholz- stangen		Reiferholz- stangen usw.		Schicht- nutzholz		Derb- holz	Stock- holz	Reisig			Wellen	
		Stück	Fest- meter	Fest- meter	Fest- meter	Raummeter				Raummeter		I. Klasse		II.-IV. Klasse
	db	db	db	d	d	d	d	d	d	d	db	d		
	Übertrag													
36	c) Nach dem Meistgebot. Eberswalde am 13. 12. 09													
37	Ehorin am 4. 2. 10							16						
38	Im Walde am 5. 6. 10									801				
39	Verhandlung vom 19. 10. 09 auf Grund schriftlichen Angebotes					2								
	Summe der Abteilung B II					2		16		801				
	C. An verloren gegangenen und entwendeten Hölzern.													
40	Im Schutzbezirk x entwendetes Holz													
	Summe der Abteilung C													
	hierzu Summe der Abteilung B II					2		16		801				
	" " " " BI													
	" " " " A							1360	2	9	38			
	Summe der Natural-Ausgabe der Natural-Einnahme gleich					2		1360	18	9	839			

Fortsetzung.

Eichen				Buchen, Ahorn, Eschen, Kistern, Hainbuchen, Akazien usw.																	
holz				Nutzholz						Brennholz											
Reifig			Wellen	Stämme, Blöcke, Derbholzstangen		Reiferholzstangen usw.		Schichtnuzholz		Derbholz	Reifig	Derbholz	Stockholz	Reifig							
I. Klasse	II.-IV. Klasse			Stück	Festmeter		Festmeter	Derbholz	Reifig					I. Klasse	II.-IV. Klasse	Wellen					
meter			Stück	Festmeter		Festmeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter	Raummeter						
b	d	hdt. d	Stück	hdt. d ₃	hdt. d ₃	hdt. d ₃	b	d	b	b	b	b	b	b	hdt. d						
.	.	89	.	.	15	56	21	6	30	12	.	.	12	3	10	.	.	129	.	.	.
.	.	89	.	.	15	56	21	6	30	12	.	.	12	3	10	.	.	129	.	.	.
.	.	89	.	.	15	56	21	6	30	12	.	.	12	3	10	.	.	129	.	.	.
.	.	89	.	.	9	3 35	12	3	10	.	.	129	.	.	.
.	.	89	.	.	10	3 17	1831	3	40	.	7	685	.	.	.
.	.	89	.	.	34	7 08	21	6	30	12	.	.	1849	8	50	.	7	816	.	.	.

von oben.

Nadelholz											Tagwert einschl. sämtlicher Nebenkosten	Betrag der zu leistenden Zahlungen	Darunter für Nuzholz	Nummer der Belege					
Nutzholz					Brennholz														
Stämme, Blöcke, Derbholzstangen		Reiferholzstangen usw.	Schichtnuzholz		Derbholz	Stockholz	Reifig			Wellen									
Stück	Festmeter		Derbholz	Reifig			I. Klasse	II.-IV. Klasse	Wellen										
Stück	Festmeter	hdt. d ₃	Festmeter	Raummeter	hdt. d	hdt. d	hdt. d	hdt. d	hdt. d	hdt. d	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			
.	12	16	.	.	334	.	.	600	92	570	50	158	20		
19	7 03	.	302	9	29	.	.	338	.	.	2246	13	2489	20	2189	20	54/57		
.	117	.	.	1102	.	.	1710	10	1068	50	.	.	58/61		
.	21	43	.	722	.	.	349	.	417	40	.	.	62/63		
2441	564	97	.	.	218	6590	51	6916	30	6916	30	64/65		
2460	572	.	302	9	218	.	.	179	59	.	2496	.	11496	66	11461	90	9263	70	
.	4	11	.	.	.	66	
2460	572	.	302	9	218	.	.	179	59	.	2496	.	11496	66	11461	90	9263	70	
22	7 06	.	.	.	343	1597	.	1879	40	183	.	.	.	
8	2 45	.	.	.	1441	7	58	.	.	3253	.	18630	33	6439	21	81	20		
2490	581	51	302	9	218	.	.	1963	7	117	.	5965	.	31728	10	19780	51	9527	90

Hiermit bescheinige ich, daß die Inventarienverzeichnisse der Forstschußbeamten ordnungsmäßig geführt, die dabei vorgekommenen gehörig geprüften Zugänge und die als unvermeidlich nachgewiesenen Abgänge vorschriftsmäßig eingetragen worden sind, und das Vorhandensein der Inventariestücke von mir dauernd überwacht worden ist.

..... den 19

Der Oberförster.
X
Forstmeister.

Bescheinigt wird, daß

- a) die Natural-Einnahme mit dem Holzeinnahme- und Werbungs-Kostenmanuale, sowie mit den Abzählungstabellen des Oberförsters und den Nummerbüchern der Förster übereinstimmt,

Anlage B.

Oberförsterei

Na ch =

über die zum Verkaufstermine am 1. Februar 1911

Lau- fende Nr.	Der Bestbietenden		Los-Nr.	1	2	3	4
			Schutzbezirk	Kaltwasser	Kaltwasser	Kaltwasser	Schönheide
			Jagen und Ab- teilung . . .	29 b	29 b	29 b	17
			Holzart	Kiefern Langnußholz	Kiefern	Kiefern Kußscheite	...
			Sorte	I. und II. Klasse	I. und II. Klasse +		usw.
			Masse	368,16 fm	108,48 fm	23 rm	
			Dage . . . M.	13,16	9,18	11,20	
	Name	Wohnort	Von der Regie- rung festgesetzter Mindestpreis M.	13 20	9 20	6 80	
Abgegebene Gebote.							
1	A. A.	Berlin		13 06	12 07	6 20	
2	B. B.	Potsdam		14 .	13 50	7 10	
3	N. N.	Spandau		13 29	14 .	7 10
4	O. O.	Eberswalde		11 70	13 62	7 45	
5	P. P.	Berlin				6 80

Fortsetzung.

- b) die Naturalrechnung von mir geprüft und, vorbehaltlich der rechnerischen Prüfung, richtig befunden ist, die Colleinnahme nicht mehr als Mark Pf., in Worten beträgt,
- c) das Inventarienverzeichnis des Revierverwalters ordnungsmäßig geführt ist, die dabei vorgekommenen gehörig geprüften Zugänge und die als unvermeidlich nachgewiesenen Abgänge vorschriftsmäßig eingetragen worden sind, und das Vorhandensein der Inventarienstücke zum letzten Male im Jahre 19..... festgestellt worden ist.
-, den 19.....

Der Forstinspektionsbeamte.

X

Regierungs- und Forsttrat.

(Muster 15.)

Beleg-Nr.

Wirtschaftsjahr 1. Oktober 19..... Statsjahr

weisung

eingegangenen Gebote auf die Lose 1 bis

	Bemerkungen

usw.

usw.

Gebot gilt ungetrennt für alle Lose, daher auf Los 2 Zuschlag nicht erhalten.

Gebot ungültig.

Oberförsterei

Anlage C.

Forstkasse

Verkaufs- und

über das im Wege des schriftlichen Angebotes

An die Forstkasse abgesandt am . . . 20. 3. 1910.

Bei der Forstkasse eingegangen am . . . 21. 3. 1910.

An den Revierverwalter zurückgegeben am 15. 4. 1910.

Laufende Nr.	Tag der Abgabe oder des Verkaufs	Nr. des Holzverabfolgzettels	Schutzbezirk		Der Holzpfeänger		Nr. des Holzes in der Abzählungstabelle	Bezeichnung des abge-											
			Jagen, Distrikt, Abteilung	124 c 127 d 129 a 126 b	Name	Bohnort		Nadelholz		Kiefernae.		Fichten		Kiefern					
								III.	IV.	III.	IV.	III.	IV.	III.	IV.				
Klasse		Stück	fm	d	fm	d													
Los-Nr. 1.																			
1	1. 12. 09	680	Bramfen	124 c	M.	O.	18/68	76	9	20	3	65	
				127 d			73/92												
				129 a			181/85												
2	5. 2. 10	1201	"	126 b	.	.	230/40	75	3	45	6	35	
							336/99												
3	usw.	usw.	usw.	
								254	35	54	19	80	
									35	54	
											19	80	
								254	35	54	19	80	
Los-Nr. 2.																			
1	1. 12. 09	.	.	.	N.	R.	.												
2	12. 12. 09						usw.	
3	24. 1. 10												
4	4. 3. 10												
								2187	267	80	234	72	
									267	80	
											234	72	
								2187	267	80	234	72	
								254	35	54	19	80	
								2441	303	34	254	52	
													557	86					

(Muster 16.)

Beleg-Nr.

Erhebungsliste

Wirtschaftsjahr 1. Oktober 19...../.....

am 8. November 19..... verkaufte Holz.

Bemerkt im Solleinnahmebuche unter Nr. 120, 121, 213, 219, 227 und 231.

„ Holzmanuale unter B II c Nr. 5, 7, 10 und 23.

Zu Kassenmanuale zur Solleinnahme gestellt unter Titel 1, B II c Nr. 33.

gebenen Holzes nach Sorte und Menge					Taxwert einschließlich aller Nebenkosten				Betrag der zu leistenden Zahlung		Tag bis wohin die Zahlung zu leisten ist	Bemerkungen	
Birken- Schicht- nußholz		Nadelholz			für die Einheit		im ganzen		M.	Pf.	M.		Pf.
rm	d	Nuß- scheit II. Kl.	Nuß- knüppel		M.	Pf.	M.	Pf.					
		36											xx
		10	25										
		ufw.											
		84	73		12		426	48	431	81			Kaufpreis 12,15 M.
					10		198		223	74			„ 11,30 „
		84			7	50	630		672				„ 8,— „
			73		6		438		511				„ 7,— „
		84	73				1692	48	1838	55			
			ufw.				ufw.						
2		33	28		x								Kaufpreis x M.
					x								„ x „
2					x								„ x „
		33			x								„ x „
			28		x								„ x „
2		33	28				4898	01	4991	30			
		84	73				1692	48	1838	55			
2		117	101				6590	49	6829	85			
			218						x	x			Darunter für Nußholz
Zu vereinnahmen sind (in Worten													
..... den 19.....													
Der Oberförster. X, Forstmeister.													

Abkürzungen.

- Vb., S. d. Jahrb. = Band, Seite des Jahrbuchs der preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung (auf jeder Oberförsterei vorhanden).
- Vb., S. d. Min.-Bl. f. L. usw. = Band, Seite des Ministerial-Blattes der königlich preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (auf jeder Oberförsterei vorhanden).
- Nat. R. B. = Vorschriften der königlichen Ober-Rechnungskammer für die Legung der Forst-Naturalrechnungen vom 2. Juni 1911 (abgedruckt zu den §§ 39—47 S. 19 ff.).
- B. B. = Vorschriften für die Verlohnung der Arbeiten in den königlich preußischen Staatsforsten vom 27. Mai 1913 (abgedruckt zu den §§ 13—14 S. 7 ff.).
- Rd.-Erl. v. = Rund-Erlaß (allgemeine Verfügung usw.) des Ressortministers vom.